

Lutherische Beiträge

Nr. 2/2025

ISSN 0949-880X

30. Jahrgang

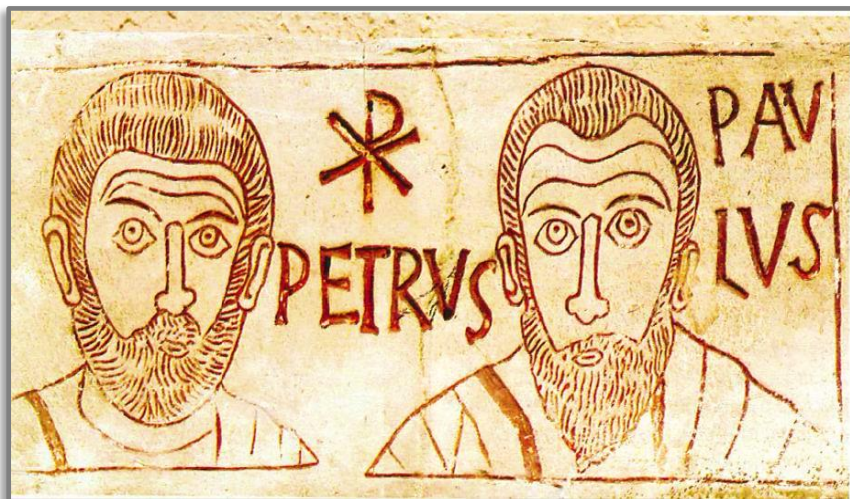
Aufsätze:

W. Klän: Die kirchliche Verhältnisbestimmung
der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen
zu den lutherischen Landeskirchen 1945 – 1955 (Teil 2) 71

G. Kelter: Kirchenrechtliche und theologische Klärungen.
Veranlasst durch Reaktionen auf den Aufsatz „Pacta sunt
servanda - Über kirchliche Ordnungen und ihre Verbind-
lichkeit“ von Prof. em. Dr. habil. Werner Klän, D. Litt 105

Aus der Praxis für die Praxis:

A. Grünhagen: „Jetzt erst recht! (Dann trennen wir uns eben nicht!)“ –
Was mir Hoffnung gibt 119



Inhalt

<u>Aufsätze:</u>		
W. Klän:	Die kirchliche Verhältnisbestimmung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zu den lutherischen Landeskirchen 1945 – 1955 (Teil 2)	71
G. Kelter:	Kirchenrechtliche und theologische Klärungen Veranlasst durch Reaktionen auf den Aufsatz „Pacta sunt servanda - Über kirchliche Ordnungen und ihre Verbindlichkeit“ von Prof. em. Dr. habil. Werner Klän	105
<u>Aus der Praxis für die Praxis:</u>		
A. Grünhagen:	„Jetzt erst recht! (Dann trennen wir uns eben nicht!)“ – Was mir Hoffnung gibt	119
A. Eisen	Nachruf: In memoriam Thomas Junker	129
<u>Rezensionen:</u>		
A. Wenz:	Johann Anselm Steiger, Ein neuentdecktes geistliches Lied Paul Gerhards	131
W. Klän	Ida Heikkilä, Tradition as Testimony. The Meanings of Witness in German Evangelical-Catholic Dialogues from the 1980s to the 2020s	132

Zum Titelbild

Das Titelbild zeigt eine Gravur der Apostel Petrus und Paulus mit dem Christusmonogramm in der Mitte aus dem 4. Jahrhundert, die in der sog. Hippolyt-Katakombe an der Via Tiburtina in Rom zu sehen ist. Hier soll in seinem Todesjahr 235 der Hl. Hippolyt beigesetzt worden sein, dem die Kirche wesentliche Zeugnisse frühchristlicher Liturgie und Kirchenordnung verdankt.

Am 29. Juni begeht die Kirche den Gedenktag, der den Aposteln Petrus und Paulus zugleich gewidmet ist. So einträchtig beieinander, wie sie als die beiden Säulen der Christenheit schon so früh dargestellt wurden, waren sie jedoch nicht immer: Galater 2,11–14 berichtet vom sog. Antiochenischen Zwischenfall. Paulus gerät mit Petrus über die Frage nach der Notwendigkeit der Einhaltung der jüdischen Gesetze (Beschneidung) scharf aneinander. „Ich widerstand ihm ins Angesicht, denn er hatte sich ins Unrecht gesetzt“, schreibt Paulus über diesen frühen heftigen theologischen Grundsatzstreit. Streit um die Wahrheit, Wiedergewinnung der geistlichen Einmütigkeit mit Christus als Mitte – die Herausforderung, der sich die Kirche von Anfang an zu stellen hatte.

G.K.

Die kirchliche Verhältnisbestimmung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zu den lutherischen Landeskirchen 1945 – 1955 (Teil 2)

Zusammenfassung des ersten Teils (Vergleiche LuthBei 1/25, S. 20-29)

Der Eindruck sehr unruhiger, wechselhafter, schwankender Verhältnisse bleibt für die ersten zehn Nachkriegsjahre vorherrschend; der Gedanke an eine Rückkehr in die östliche Heimat blieb vorhanden und musste auch theologisch bearbeitet werden.¹ Das Oberkirchenkollegium selbst notierte noch in seinem Verwaltungsbericht für die Nachkriegsjahre bis 1954, das Leben der Kirche sei bis 1951 „sehr bewegt, um nicht zu sagen unruhig, gewesen“. Umso beeindruckender ist die Aufbauleistung dieser 1945 schwer getroffenen, ja teils fast zerschlagenen, wie im Fall der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, Kirchen zu nennen. Freilich verband sich mit dem berechtigten Stolz über die Reorganisation auch die Sorge um „die geistliche Erbauung der Gemeinden durch Wort und Sakrament [...], so dass wir von wirklich lebendigen Gemeinden unserer Kirche reden dürften“.²

3. Zusammenschlüsse und Kooperation unter den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen nach 1945

3.1 Organisatorische Bemühungen

Der Zusammenschluss der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in Hessen und der Evangelisch-lutherischen Hermannsburg-Hamburger Freikirche vom Jahre 1947 stellt die erste formelle Vereinigung bisher getrennter Kirchenkörper mit gemeinsamer Verfassung, gemeinsamer Kirchenleitung dar. Die Verfassung der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche von 1947 trug bewusst Übergangscharakter; sie beließ die bisherigen Teilkirchen als Diözesen in relativer verfassungsmäßiger und finanzieller Eigenständigkeit und hielt darüber hinaus die Möglichkeit für einen engeren Zusammenschluss nach innen wie einen weiteren Anschluss anderer selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen offen.³ Tatsächlich schlossen sich die Evangelisch-lutherische in Baden (1948) und die Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession (1950)

¹ Gedanken eines Flüchtlings zur Frage der Rückkehr, Kirchenblatt (wie Anm. 4), 15.

² Parochiale und personelle Veränderungen, in: Verwaltungsbericht des Oberkirchenkollegiums (wie Anm. 11).

³ Vgl. die Verfassung der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche von 1947 bei Werner Klän/Gilberto da Silva (Hg.): Quellen zur Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland. Dokumente aus dem Bereich konkordienlutherischer Kirchen (OUH.E 6), Göttingen 2010, 602-606.

dem neuen Kirchenkörper an.⁴ Es bedurfte allerdings, um die Annahme dieses Vorgangs in Hessen zu ermöglichen, ausführlicher Erklärungen seitens der kirchenleitenden Organe.⁵ Der Hessischen Renitenz wurde weitgehende Selbständigkeit garantiert; sie musste allerdings die Konkordienformel als Bekenntnisgrundlage in der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche rezipieren; dies kam einer Erweiterung, nicht aber Veränderung ihres bisherigen Bekenntnisstandes gleich.

Schon zu Beginn des Jahres 1946 wurden erste Pläne für einen Zusammenschluss der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen skizziert. Im Westen geschah dies auf Zusammenkünften der „Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen“ in der Lüneburger Heide, zu denen auch Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Freikirche stießen.⁶

Frühzeitig trat Hermann Sasse mit den Verantwortungsträgern der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche in Verbindung; seine Einschätzung der kirchlichen Lage wurde für die Ausrichtung der Arbeit des Oberkirchenkollegiums in den ersten Jahren nach 1945 weithin maßgeblich. Zunächst war noch eine, wenn auch geringe Hoffnung vorhanden, dass der Lutherrat „eine Vereinigte Evang[elisch]-luth[erische] Kirche in Deutschland aufzubauen“ in der Lage sein werde; im Zusammenwirken mit ihm hätte die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche ihren Ort im kirchlichen Nachkriegsdeutschland finden können. Sasse war aber skeptisch, ob dies gelingen könne, „weil die B[ekennende] K[irche] alle Schlüsselstellungen in der nun doch wieder auferstandenen Deutschen Evangelischen Kirche (im Singular) besetzt hat“.⁷ Sein Pessimismus bezüglich einer Wiederbelebung der lutherischen Kirche war ausgeprägt: „So kann die Zeit kommen, wo wir sagen müssen, die lutherische Kirche in den Landeskirchen ist nicht zu retten.“ Auch sein Blick auf das „freikirchliche“ Luthertum war hellseherisch: „Mit den amerikanischen Missouriern werden Sie besser fertig werden als mit den deutschen, denen der Horizont einer grossen [sic] Kirche und die Weitherzigkeit, zu der man in St. Louis herangereift ist, fehlt.“ Auch die kritischen Differenzen sah Sasse klar und deutlich: „Ich sehe die grössten Schwierigkeiten in den Fragen der Verfassung und der Inspirationslehre.“⁸

Frühzeitig begannen auch Lehrverhandlungen zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, die diese schon auf einer ersten Notsynode in Groß Oesingen

⁴ Vgl. Die Vereinbarung über den Anschluss der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession an die Selbständige evangelische-lutherische Kirche vom 7. 9. 1950 bei Klän/da Silva (wie Anm. 46), 607-609.

⁵ Erklärung von Superintendent Wicke im Anschluß der Renitenten Kirche Augsburgischer Konfession an die (alte) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche (1950) bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 609f.

⁶ Rundbrief an unsere Pastoren Nr. 2, Februar 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷ Hermann Sasse an Superintendent Grube, Berlin, 1. 12. 1945 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸ Hermann Sasse an Superintendent Grube, Berlin, 1. 12. 1945 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

angeregt hatte. Im Osten Deutschlands fand im ersten Jahr nach Kriegsende eine Serie von drei Gesprächen statt, die sich mit den „offenen Fragen“ zwischen beiden konkordienlutherischen Kirchen befasste. Von Anfang an war ein „Zusammenschluss der Kirchen selbst“ ins Auge gefasst.⁹

Trotz der Kritik aus den lutherischen Landeskirchen und gegen Widerspruch aus den eigenen Reihen entschloss sich das Leitungsgremium der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, auch im Bereich lutherischer Landeskirchen eigenständige Gemeinden aus den Flüchtlingen zu sammeln; der Grund für diesen Kurs war die Überzeugung, dass das lutherische Bekenntnisbewusstsein in den Landeskirchen und ihren Gemeinden weithin geschwunden sei. Die Aufgabe der eigenen Kirche und der übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen bestehe weiterhin darin, „echte Kirche der lutherischen Reformation darzustellen, zu leben und ihr Raum zu gewinnen“. Als gewiesene Bündnispartner sah das Oberkirchenkollegium „die konfessionsbewussten lutherischen Kirchen Amerikas“ an, zumal diese eine Schwenkung nach Europa und Deutschland vollzogen hätten. Zur Lösung der bleibend gestellten Aufgabe sei ein Zusammengehen aller selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen einschließlich der „deutschen Missourier“ nötig. Damit hatte das Oberkirchenkollegium „die Grundzüge unsrer durch die starke Wandlung der Dinge notwendig gewordenen Kirchenpolitik“ offengelegt, die auf eine „Vereinigte lutherische Freikirche“ zielten.¹⁰

Im Frühjahr 1946 wurde ein erster „Entwurf einer Verfassung für die Vereinigte Evangelisch-lutherische Freikirche Deutschlands“ aus der Feder von Martin Kiunke an die Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche versandt.¹¹ Als Aufgabe der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen wurde bestimmt, „Kirche der lutherischen Reformation, in welcher das lutherische Bekenntnis nicht nur rechtlich vorhanden ist, sondern auch praktisch zur vollen Geltung und Durchsetzung kommt, darzustellen“ (§ 1). Die Verbindung mit solchen, die die „echte Kirche der lutherischen Reformation in Deutschland erhalten und gestärkt wissen wollen“ wurde bejaht, ebenso die Verbindung mit dem Weltluthertum (§§ 4, 5). Die bisherigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen sollten als Teilkirchen zunächst erhalten bleiben; sie sollten je nach Größe Mitglieder in eine gemeinsame Kirchenleitung entsenden (§§ 6, 7). Dieser „Kirchenkonvent“ hatte die Aufgaben der kirchlichen Außenvertretung (§ 8 a-c), die Schlichtung von Streitfällen (§ 8 d), die Regelung der theologischen Ausbildung samt Unterhaltung einer „Gemeindefakultät“ (§ 8 e-f) – dabei sollte neben dem Besuch der eigenen Ausbildungsstätte das Studium an staatlichen Universitäten „verpflichtend“ sein (§ 10) –, dazu sonstige Verwaltungsangelegenheiten (§ 8 g) und, sollte es zur „Übernahme eigener

⁹ Rundbrief an unsere Pastoren Nr. 3, März 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰ Rundbrief an unsere Pastoren Nr. 4, o. D. [April 1946] (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹¹ Anhang zum Rundbrief an unsere Pastoren Nr. 5, 6. 6. 1946 und Anhang zum Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 6, datiert März 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

Missionsfelder“ kommen, die Bestellung der Missionsleitung (§ 8 h). Der „Kirchenkonvent“ sollte sich einen Vorsitzenden wählen, der nicht zugleich „der leitende Geistliche einer der Teilkirchen“ sein sollte (§ 9). Diese Verfassung wurde als reine Übergangslösung angesehen (§ 11). Gerade der bruchstückhafte Charakter dieses Entwurfes spricht für das hohe Maß an Einheitsdrang, das hinter ihm stand. Unter den gegebenen Verhältnissen, zumal angesichts der noch nicht durchgeklärten Lehrfragen, erwies er sich allerdings als ein Vorgriff, der nicht realisiert werden konnte.

Im Sommer 1946 kam es zur Bevollmächtigung des Oberkirchenkollegiums, auch ohne das Verfassungsorgan der Generalsynode Entscheidungen zu fällen und durchzuführen; für dieses Verfahren wurde die Zustimmung von Diözesansynoden eingeholt.¹² Im Zuge dieser Entscheidung wurde außerdem Martin Kiunke als Kirchenrat bestätigt.¹³ Dieser Vorgang war für den Kurs der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche in den kommenden Jahren von besonderer Bedeutung, denn es war vor allem Kiunke, der die Annäherung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen voranzubringen suchte, weil er in der Verbindung mit dem landeskirchlichen Luthertum, auch in Gestalt der – in Bildung befindlichen – VELKD, keine Zukunft für die Bewahrung des „Erbe[s] der Lutherischen Reformation“ sah.¹⁴ So wurde der in Bildung befindlichen EKD nunmehr öffentlich der „Charakter einer ausgesprochenen Unionskirche“ attestiert, die zumindest auf konfessionsübergreifende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ziele.¹⁵

Zunächst auf dieser Linie stimmte eine Pastoralkonferenz der Thüringisch-Sächsischen Diözese im Juni 1946, trotz kontroverser Debatte über die „Berliner Thesen“¹⁶ einer Entschließung zu, nach der der Kurs des Oberkirchenkollegiums zur Annäherung an die übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen befürwortet wurde; es wurde allerdings zugleich gebeten, „die Abgrenzungen gegenüber den lutherischen Landeskirchen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken“¹⁷. Die Ambivalenzen im Verhältnis zu lutherischen Landeskirchen und anderen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen sind deutlich erkennbar.

¹² Sie wurde im Frühjahr 1947 verlängert, vgl. Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 13, März 1947, 1 (Sammlung Ziener, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹³ Bekanntmachung über Neuordnung im Oberkirchenkollegium, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 6, Juli 1946 (Sammlung Ziener, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁴ Dieses Erbe könne „nicht durch die in der EKD gefangene VLKD, wie sie von Bayern erstrebt wird, sondern nur durch die bekennnistreuen Freikirchen bewahrt werden“, Bericht über die Pastoralkonferenz in Berlin, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 6, Juli 1946 (Sammlung Ziener, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁵ Was ist die EKD? Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 7, August 1946 (Sammlung Ziener, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁶ Anschreiben, gezeichnet von Lic. Dr. Ziener, Superintendent Grube, Lic. Kiunke und Lic. Mathias Schulz für die ELAK und Präses Petersen, Rektor Heinrich Willkomm und B. S. Danner für die ELFK, Berlin 14. 3. 1946 (Sammlung Ziener, Greifswald, 4; KASELKOU).

¹⁷ Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 9, November 1946 (Sammlung Ziener, Greifswald, 1; KASELKOU).

3.2 Erneuerung der kirchlich-konfessionellen Vergewisserung

In der Rückschau von Mitte der fünfziger Jahre ließ sich die Annäherung zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche folgendermaßen deuten: „Die Not der Zeit..., die unsere Kirche in einem ihr Leben fast bedrohendem und die sächsische Freikirche in starkem Maße zu spüren bekommen hatte, führte beide Kirchen gleich in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch enger zusammen.“¹⁸ Tatsächlich hatte die Evangelisch-Lutherische Freikirche schon im Juni 1945 angestoßen, Kontakte zu den anderen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen aufzunehmen; dies war ein eher unerwarteter Vorstoß, da sich die Evangelisch-Lutherische Freikirche lange Zeit nicht nur grundsätzlich vom lutherischen Landeskirchentum getrennt wusste, sondern auch von den übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen gesondert hielt. Doch dieser Plan wurde durch Präses Behnken von der Lutheran Church – Missouri Synod durchaus unterstützt. So kam es am 19./20.06.1946 zur Zusammenkunft des 14. Vertretertages der „Vereinigung freier evangelisch-lutherischer Kirchen“, darin waren die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, die Selbständige evangelisch-lutherische Kirche in Hessen, die Evangelisch-lutherische Hermannsburg-Hamburger Freikirche, die Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Confession (RKUAC) in Hessen, die Freie evangelisch-lutherische Bekenntniskirche zu St. Anschar in Hamburg lose zusammengeschlossen.¹⁹

Sehr klar wurde herausgearbeitet, dass eine Vereinigung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen nötig sei, damit die konfessionelle Eigenart der lutherischen Kirche bewahrt und entfaltet werden könne. Die lutherischen Landeskirchen wurden zu diesem Zeitpunkt in ihrem – faktischen – Bekenntnisstand schon als „gefährdet“ angesehen. Unterstützung von außerdeutschen Kirchen anzunehmen, sei unabdingbar. Vorkriegspläne zur Bildung einer „Vereinigten ev.-luth. Freikirche Deutschlands“ wurden in eine neue Form gegossen, kamen aber nicht zu Stand und Wesen. Ein wesentlicher Grund für das Scheitern der Verfassungspläne lag in der unterschiedlichen Einschätzung von Weg und Ziel der lutherischen Landeskirchen. Namentlich die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Hessen und Hannover wollten die überkommenen Verbindungen pflegen, während die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, im Unterschied zu ihrer bisherigen kirchenpolitischen Ausrichtung, sich bereits deutlicher auf die Haltung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche zubewegte, die eine prinzipielle Trennung von den lutherischen Landeskirchen einschloss. Die Einigung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen musste nach diesem vergeblichen Anlauf auf anderem Wege erfolgen.

¹⁸ Grünhagen (wie Anm. 12), 37, Anm. 5.

¹⁹ Protokoll des 14. Vertretertages der Vereinigung freier evangel. luther. Kirchen in Deutschland, Dreihäusen, 19./20.06.1946 (KASELKO).

Dies war der Weg über die Feststellung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den verschiedenen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen. Tatsächlich traten die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche und Evangelisch-Lutherische Freikirche in den nächsten Wochen in engere Verhandlungen ein; zudem kam es 1947 zur Gründung der Lutherischen Theologischen Hochschule als Ausbildungsstätte für den Pfarrernachwuchs; sie begann ihre Arbeit in Groß Oesingen, bevor sie 1948 nach Oberursel umzog.²⁰ Gemeinsamkeiten wurden entdeckt in der Haltung zur im Werden befindlichen EKD, aber auch Annäherungen gefunden in der Schriftlehre, der Prädestinationslehre und der Eschatologie. Ausführliche Lehrverhandlungen betrafen diejenigen Punkte, über die zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche bisher keine Einhelligkeit geherrscht hatte. Sie mündeten in die „Einigungssätze“ von 1947, die sich als Lehrkonsens darstellen.²¹

Parallel dazu kam es zur Gründung der (2.) „Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche“, ein Zusammenschluss aus der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in den Hessischen Landen, der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, der Evangelisch-lutherischen Hermannsburg-Hamburger Freikirche, der 1948 die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, 1950 die Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Confession beitraten.²² Dieser Zusammenschluss erfolgte eher zur Überraschung des Oberkirchenkollegiums. Dieses war besorgt, dass diese Teileinigung womöglich „zu eilig getan“ sei, hoffte aber, dass der neue Kirchenkörper „das Ziel einer Vereinigung mit allen lutherischen Freikirchen Deutschlands im Auge behält und erhofft.“²³

Auch die (2.) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche kam zu dem Schluss, dass in den „Einigungssätzen“ „nichts enthalten ist, was gegen Schrift

²⁰ Protokoll über Verhandlungen zwischen Vertretern der Evang.-Luth. Freikirche (MISSOURI) mit Vertretern der Evg.-Luth. Kirche in Altpreußen (Breslau) in Schwenningdorf, 02./03.07. 1046 (KASELKOU); vgl. Werner Klän: Theologische Ausbildungsstätten selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland – Vorgeschichte und Gründungsphase der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, in: Lutherische Theologische Hochschule Oberursel 1948-1998, Festschrift zum 50jährigen Jubiläum (OUHE 3), Oberursel 1998, 9-38.

²¹ G. Heinzelmann/W. Oesch (Hg.): Einigungssätze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (i.S.a.u.a.St.), Vollausgabe 1948, ND Groß Oesingen 1983; Auszüge bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 612-617, dazu die Bekanntmachung, Lutheraner 2 (1948), 14 und das Anschreiben von Präses Petersen und Kirchenrat Ziemer, ebda., 17.

²² Die Verfassung der Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche auszugsweise bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 602-606; die Vereinbarung über den Anschluss der Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Confession an die Selbständige evangelisch-lutherische Kirche vom 07.09.1950 ebda., 554f., vgl. auch die dazu gehörige Erklärung von Superintendent K. Wicke, ebda., 556-558.

²³ Mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 12, Februar 1947, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

und Bekenntnis verstößt oder inhaltlich darüber hinaus geht.“²⁴ So konnte auch zwischen ihr und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche die Aufrichtung der Kirchengemeinschaft vollzogen werden.²⁵ Neben der Einigung zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche blieb auch das Bemühen um die Einbeziehung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Hessen und Hannover auf der Tagesordnung.²⁶ So kam es im Frühjahr 1948 zu einer freien Konferenz von Pastoren aus den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen unter Einbeziehung konfessionell gesinnter landeskirchlicher Pfarrer, namentlich des „Schwabacher Konvents“, in der gerade diese – bei großer Übereinstimmung in der Einschätzung der kirchlichen Lage – den Amtsbrüdern die „Verantwortung der lutherischen Freikirchen“ einschärften.²⁷

So war der Weg zur Eröffnung voller Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließlich Interkommunion und Interzelebration zwischen allen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland – erstmals seit sie gut 125 Jahre zuvor ins Dasein getreten waren – geebnet. Überlegungen zu weiterer Annäherung folgten.²⁸ Als Hauptmotiv dieser Annäherungen wurde der „Kampf gegen den Unionismus, wie er sich in der neuen Einheitskirche zusammenfasste“, identifiziert. Flucht und Vertreibung wurden dabei als entscheidender Faktor zur Ausbildung einer erneuerten konfessionellen Bewusstwerdung verifiziert. Diese führte auf den Gedanken einer – letztlich auch organisatorischen – Einigung der lutherischen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen im gegenüber zu unionistisch verstandenen EKD.

Zusammenfassung 2

Für die Feststellung der Kirchengemeinschaft zwischen der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen (u. a. St.) und den übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen waren ausgiebige Lehrverhandlungen erforderlich; die Schriftlehre, die Lehre von Bekehrung und Gnadenwahl, Ekklesiologie und Amtstheologie sowie Eschatologie waren Gegenstand der Erörterungen, die mit den „Einigungssätzen zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-lutherischen Freikirche“

²⁴ Mitteilung für die Gemeinden der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche über die Feststellung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, Klän/da Silva (wie Anm. 3), 611f.

²⁵ Aufrichtung der Kirchengemeinschaft, *Lutheraner* 3 (1949), 135.

²⁶ Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 16, Juni 1947, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

²⁷ Konferenz in Dreihäusen, 3./4. 3. 1948, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. [22], März 1948, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

²⁸ Amtliche Bekanntmachungen, Betr. Konferenz der geeinten lutherischen Freikirchen, Kirchenblatt der Evangelisch-lutherischen Kirche Preußens, 91 / 1936, 12.

1947 abgeschlossen wurden.²⁹ Dieses Dokument stellt einen ausdrücklichen Lehrkonsens in bisher umstrittenen Fragen fest, allerdings wird ihre systematische Geltung durch einen ungeschichtlichen Ansatz gewonnen. Der Stellenwert der Einigungssätze wurde denn auch zwischen den Kirchen nicht völlig einhellig gesehen.

Nichtsdestoweniger stellten sie, nachdem infolge der Entscheidungen von Eisenach auch die preußischen Altlutheraner die Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen aufgekündigt hatten, die Bedingung der Möglichkeit für die Aufrichtung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen sämtlichen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland dar. Sie wurden denn auch von der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne freilich förmlich rezipiert zu werden.³⁰ Ihren formellen Ausdruck fand die erreichte Lehrübereinkunft in der Bildung der „Arbeitsgemeinschaft freier ev.-luth. Kirchen in Deutschland“. Sie bestand aus einer „Vertretung der Kirchenleitungen“ als Leitungsgremium und einer „Versammlung der Kirchenvertreter“ als Repräsentativorgan in synodalen Formen.³¹

Mittel- bis langfristig einigungsfördernd wirkten auch Impulse, die an der von der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche getragenen, aber weithin als gemeinsame Ausbildungsstätte für sämtliche selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland fungierenden Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel/Ts. vermittelt wurden.³²

Als ein weiterer integrierender Faktor ist die Zusammenarbeit der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen auf dem Gebiet der Mission zu nennen. Zumindest seit 1950 wurde die Bleckmarer Mission auch von der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche mitgetragen. Für die preußischen Lutheraner war mit der grundsätzlichen Abkehr von der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen, für die Evangelisch-lutherische Freikirche mit der Hinwendung zum Vollzug der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen die Bedingung der Möglichkeit gegeben, die Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen (Bleckmarer

²⁹ Vgl. G. Heinzelmann/W. M. Oesch (Hg.), Einigungssätze zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche i. Sa. u. a. St.) Vollaussgabe (1948), ND Groß-Oesingen 1983, auszugsweise bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 612-617.

³⁰ Mitteilung für die Gemeinden der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche über die gegenseitige Anerkennung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Evangelisch-lutherischen Freikirche (in Sachsen u. a. St.) und der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche (Dezember 1949) bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 618f.

³¹ Der Wortlaut der Satzung in Anlage A V11/2 zu Gerhard Rost (Hg.), Synodalbeschlüsse der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, o. O. (Wuppertal) 1971.

³² So ist das Ausscheiden von M. Kiunke aus der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Arbeit an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel im Jahr 1954 mitbedingt durch die Kontroversen um den kirchenpolitischen Kurs zwischen freikirchlichem und landeskirchlichem Luthertum, vgl. Kirchenblatt 104 (1954), 38-40.

Mission) als Trägerin auch ihres kirchlich-missionarischen Engagements zu unterstützen.

4. Selbständige evangelisch-lutherische Kirchen im Gegenüber zu landeskirchlichen Restrukturierungen

Im Raum der evangelischen Landeskirchen setzten sich gleich nach dem Krieg Entwicklungen fort, die längst zuvor begonnen hatten und durch den Ertrag des „Kirchenkampfes“ kaum in eine wirklich neue Richtung gingen: sie führten zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland, die von allen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen einhellig als Unionskirche identifiziert wurde.³³

4.1 Folgerungen aus der Annäherung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen: Der Bruch mit den lutherischen Landeskirchen

Die grundlegenden Argumente für eine erneuerte anti-unionistisch-konfessionelle Positionierung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen hatte Hermann Sasse in einem Memorandum „Über die Frage nach der Existenzberechtigung und Sendung unserer Evangel.-luth. Kirche Altpreußens“ bereits am Reformationsfest 1944 geliefert.³⁴ Auf dem Hintergrund der Erfahrungen des Kirchenkampfes der dreißiger und vierziger Jahre des 20. Jh. erschien der Kirchenkampf der „Altlutheraner“ in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in einem neuen Licht. Angesichts des vom ihm diagnostizierten Niedergangs bewusster lutherischer Theologie und konfessioneller Prägung der lutherischen Landeskirchen riet Sasse, dass die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche „in Gemeinschaft mit den ihr nahestehenden anderen Freikirchen sich der großen Solidarität bewußt wird, die sie mit der ganzen lutherischen Kirche Deutschlands verbindet“. Dazu gehöre auch (noch) die Mitarbeit im lutherischen Rat, v. a. aber ein engerer „Zusammenschluß der Freikirchen“, nicht zuletzt, damit sie „für die lutherischen Landeskirchen“ als „Mahnerin zur Bekenntnistreue“ fungieren könnten. Zwar schloss Sasse nicht aus, dass die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen „mit den Landeskirchen in einer lutherischen Kirche Deutschlands aufgehen“ könnten, „die nicht nur den Namen ‚lutherisch‘ trägt, sondern wahrhaft lutherisch ist“. Daraus folge: „Bis eine solche Kirche da ist, muß die lutherische Freikirche auf ihren einsamen Posten ausharren...“.

Die Entwicklungen, die zur Gründung der EKD führten, ließen aus Sicht der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, wie auch Sasses selbst, alle Hoffnung schwinden – trotz Gründung der VELKD –, dass es zur Bildung einer solchen bekenntnisbestimmten lutherischen Kirche Deutschlands kommen könne. In einem Schreiben vom 1.12.1945 wiederholte Sasse diese

³³ Vgl. Die Evangelisch-lutherischen Freikirchen und die Entscheidungen von Eisenach im Juli 1948, Klän/daSilva (wie Anm. 3), 598-602.

³⁴ H. Sasse: „Über die Frage nach der Existenzberechtigung und Sendung unserer Evangel.-luth. Kirche Altpreußens“, Reformationsfest 1944, hektographiertes Ms. (KASELKOÜ).

Anschauungen gegenüber dem OKC nachdrücklich.³⁵

Schon im Mai 1946 signalisierte das Oberkirchenkollegium in einem Rundschreiben³⁶, dass es in den kirchlichen Entwicklungen vor wie nach dem II. Weltkrieg eine „Todesgefahr für die lutherische Kirche in Deutschland“ sah. Schon die Eingliederung der lutherischen Landeskirchen in die DEK von 1933 sei der Illusion über den unionistischen Charakter der DEK geschuldet gewesen. Die Entscheidungen von Treysa 1945, die zur EKD führen sollten, sah das Oberkirchenkollegium auf derselben Linie, trotz der beabsichtigten Gründung der VELKD, da diese nur innerhalb der EKD, die als „Einheitskirche“ begriffen wurde, zu stehen komme. Eine Alternative sah das Oberkirchenkollegium nur darin, dass „die lutherischen Freikirchen“ die konfessionelle Stellung der „echte[n] Kirche der lutherischen Reformation“ aufrecht erhielten; dies aber könnten sie nur in Zusammenarbeit mit den großen lutherischen Kirchen des Auslands, v. a. den „konfessionsbewußten unter den lutherischen Kirchenkörpern Amerikas“. Damit war der kirchliche und kirchenpolitische Weg des Oberkirchenkollegiums für die kommenden Jahre skizziert und festgelegt.

Nahezu gleichzeitig mit dieser Annäherung unter den einst gegensätzlich positionierten selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen vollzog sich der Zusammenschluss des Großteils lutherischer Landeskirchen zur VELKD, deren Verfassung im April 1947 öffentlich wurde. Das Oberkirchenkollegium bedauerte den Ausfall eines ausdrücklichen Bezuges auf die *Confessio Augustana Invariata* und die zum Ausdruck gebrachte „Gemeinschaft aller deutschen evangelischen Kirchen“.³⁷

Bestätigt sah sich das Oberkirchenkollegium in dieser Ansicht durch die Beschlüsse der 2. Kirchenversammlung zu Treysa vom 5./6. Juni 1947.³⁸ Dort wurde festgestellt, „dass die EKD ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen ist“; der Rat der EKD wurde nach konfessionellem Proporz besetzt. Beunruhigt waren die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen v.a. durch die Bestimmung, „dass evangelische Gemeindeglieder nicht darum von der Feier des hl. Abendmahls ausgeschlossen sein sollen, weil sie einem andern in der EKiD geltenden Bekenntnis angehören“. Damit war aus Sicht der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen de facto die Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen eröffnet und somit ein unionistisches Konzept vollzogen. Auch die Aussage, dass sich im „Bund“ der EKD „Kirche im Sinn des Neuen Testaments verwirklicht“, wurde im Sinn einer ekklesiologischen Qualifizierung der EKD als protestantischer Einheitskirche verstanden. Diese Sicht wurde durch die Bestimmungen gestützt, dass ein „verbindliches theologisches Gespräch“ über die Abendmahlstheologie

³⁵ Hermann Sasse an Sup. Grube, 1.12.1945, KASELKOU, Sammlung Ziemer 1.

³⁶ Oberkirchenkollegium: Zum Neubau der lutherischen Kirche in Deutschland, Mai 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

³⁷ Rundbrief für unsere Pastoren Nr.15, Mai 1947, 2f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

³⁸ Annemarie Smith-von Osten, Von Treysa bis Eisenach, AKZG, Reihe B, Band 9, Göttingen 1980.

„im Hinblick auf die kirchliche Gemeinschaft“ angeregt und eine Anpassung der Verfassung der VELKD an die „kommende Ordnung der EKD“ gefordert wurde³⁹ Hermann Sasse wurde mit seinem Offenen Brief an die Teilnehmer der Lutherischen Weltföderation in Lund zum Kronzeugen der eigenen Position herangezogen: „Wir halten die grundsätzliche Proklamation der Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Kirchen der EKid für unvereinbar mit den Grundsätzen der lutherischen Bekenntnisse und lehnen sie ab“⁴⁰. Ähnlich votierte der „Schwabacher Konvent“ in einer Erklärung vom 1. 7. 1947, in der er Protest „gegen die Zustimmung der Vertreter der lutherischen Landeskirchen“ zu diesen Feststellungen einlegte.⁴¹

Der bereits 1946 entwickelten Argumentation folgte im Juli 1947 „Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen“.⁴² Zu diesen wurden u. a. die Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinn der lutherischen Kirche mit Sitz in Neuendettelsau gerechnet, die in einer Erklärung vom Jahreswechsel 1946/47 Verständnis für die Haltung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen gegenüber den lutherischen Landeskirchen bekundet hatte.⁴³ Auch hier war die Grundauffassung, dass es sich bei der EKD nicht um einen Kirchenbund, sondern um eine „Kirche“ mit „Unionscharakter“ handele; dadurch sei auch die „Bekenntnisgrundlage der in ihr befindlichen VELKD entscheidend“ verändert; dieser Sachverhalt wird festgemacht an der Streichung eines Hinweises auf die *Confessio Augustana Invariata* in der Verfassung der VELKD; damit sei faktisch „eine Änderung des Bekenntnisstandes“ eingetreten.⁴⁴ Als „Merkzeichen“ dieser Verschiebung wurde der Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung identifiziert.⁴⁵ Als besonders problematisch wurde der Beschluss von Treysa über die Abendmahlsfrage angesehen, nach der „beide Seiten sich um die Gemeinschaft am Tisch des Herrn bemühen“⁴⁶. Angesichts mangelnder Gegenwehr auf Seiten der lutherischen Landeskirchen wurde dieser in der Perspektive der „Vereinslutheraner“ in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

³⁹ Beschlüsse von Treysa II, 1947, mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 16, Juni 1947, 3; die vollständige Wiedergabe im Rundbrief für unsere Pastoren Nr.17, Juli 1947, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴⁰ Hermann Sasse, Offener Brief an die Teilnehmer der Lutherischen Weltföderation in Lund, auszugsweise mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr.17, Juli 1947, 5 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴¹ Erklärung des Schwabacher Konvents vom 1. Juli 1947, auszugsweise mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr.18, August 1947, 3f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴² Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen, Juli 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴³ Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 11, Januar 1947, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴⁴ Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen, Juli 1947, 3f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴⁵ Mit Bezug auf Christian Stoll: Die theologische Erklärung von Barmen im Urteil des lutherischen Bekenntnisses; und H. Brunotte: Das Verhältnis der Barmer Erklärung zum lutherischen Bekenntnis

⁴⁶ Vgl. Smith-von Osten (wie Anm. 39).

gesehen: „Für die lutherischen Landeskirchen [...] bedeutet das den schwärzesten Tag ihrer Geschichte.“⁴⁷

In mehreren Versuchen hatte nicht zuletzt die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, die – gemäß ihrem traditionellen Selbstverständnis als die lutherische Landeskirche Preußens – trotz mancher Irritationen zeit ihres Bestehens die Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen aufrechterhalten hatte, die lutherischen Landeskirchen bewegen wollen, nicht einer gesamtevangelischen Kirchenbildung beizutreten, deren Bildung sich bald nach dem Ende des II. Weltkrieges abzeichnete. Schon im Oktober 1946 hatte sich das OKC an die Landesbischöfe von Bayern, Hannover und Mecklenburg gewandt und vor einem „Verbleiben der luth. Landeskirchen in dem Unionsgebilde der EKID“ mit Hinweis „auf die außerordentlich starken calvinisch orientierten und darum die Union auf neuen Wegen erstrebenden Kräfte innerhalb der EKID“ gewarnt.⁴⁸ Im Juli 1947 ging ein ähnlich gehaltenes „Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen“⁴⁹, gefolgt von einer Stellungnahme der (2.) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche vom August 1947.⁵⁰

Schon am 15. Oktober 1947 reagierte das Oberkirchenkollegium auf die Bestrebungen zur Gründung der EKD, die mit der Kirchenführerversammlung in Treysa mit der Wahl eines „Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ihren organisatorischen Anfang genommen hatten; unter dem 22. März 1946 hatte sich diese als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Evangelischen Kirche von 1933 erklärt.⁵¹ Unzweideutig werden die Beschlüsse so gedeutet, dass „die durch das lutherische Bekenntnis verbotene Kirchengemeinschaft, wie sie die preußische Union von 1830 zum ersten Male kirchlich gestaltet und dann zum schwersten Schaden des deutschen Luthertums über hundert Jahre praktiziert hat, eine neue Auflage in einer erweiterten und den Zeitverhältnissen entsprechend veränderten Form gefunden habe.“ Ein ganz ähnliches Schreiben ging an die Gesellschaft für Äußere und Innere Mission in Neuendettelsau.⁵²

Bald kam es darüber zu einer Aussprache mit Landesbischof Meiser.⁵³ Kritisiert wurde der tendenziell kirchliche und unionistische Charakter der geplanten EKD, die Funktion der Barmer Theologischen Erklärung als

⁴⁷ Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen, Juli 1947, 9 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴⁸ Oberkirchenkollegium an die Herren Landesbischöfe der lutherischen Landeskirchen in Bayern, Hannover, Mecklenburg, 15.10.1946 (KASELKOU).

⁴⁹ Oberkirchenkollegium: Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen, Juli 1947 (KASELKOU).

⁵⁰ Stellungnahme des Superintendenten-Kollegiums der Selbständigen evang.-luth. Kirche in Hessen und Niedersachsen zur kirchlichen Lage, August 1947 (KASELKOU).

⁵¹ Fritz Söhlmann (Hg.): Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.-31. August, Lüneburg 1946.

⁵² Das Oberkirchenkollegium an die Gesellschaft für Äußere und Innere Mission, 15. Oktober 1946, KASELKOU, ELK 175.

⁵³ Bericht über die Besprechung zwischen Landesbischof D. Meiser und den Gliedern des Oberkirchenkollegiums am 14. November 1946 in Berlin, KASELKOU, ELK 175.

Bekenntnis. Die von „altlutherischer“ Seite aufgeworfene Frage der Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der EKD blieb von Meiser unbeantwortet. Es wurde bereits hier deutlich, dass der weitere Gang der Dinge dazu führen könne, dass „die lutherischen Freikirchen die volle Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen nicht mehr halten könnten“; dies bedeute aber „keineswegs ein völliges Abbrechen der Beziehungen zu ihnen“. Meiser hoffte freilich auf eine künftige „Stärkung der lutherischen Kirche“, dachte aber nicht daran, „den Rahmen der EKD zu sprengen“. Auch der Landesbischof der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs meinte, dass „durch die Bildung einer EKD als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen eine Gefährdung des Bekenntnisstandes nicht gegeben“ sei.⁵⁴

In der Wahrnehmung des Oberkirchenkollegiums stellten sich die Dinge deutlich anders dar, zumal nach der Verabschiedung der Verfassung der VELKD von 1947⁵⁵. Kritisiert wurde vor allem das Fehlen eines Bezuges auf die CA Invariata im Bekenntnisparagrafen. Besondere Ablehnung erfuhren die Beschlüsse der zweiten Kirchenversammlung von Treysa vom 5./6. Juni 1947; beklagt wurde „die Preisgabe der lutherischen Kirche an den Geist falscher Union“, die von „altlutherischer“ Seite in der „Öffnung des lutherischen Altars für die Glieder aller Konfessionen“ gesehen wurde. Befürchtet wurde nichts Schwerwiegenderes als „die Auflösung der lutherischen Kirche als Kirche des reinen Evangeliums“.⁵⁶ Besonders wurde die Bedeutung kritisiert, „die man der Barmer Theologischen Erklärung auch für luth. Kirchen zuzuerkennen genötigt ist“, und „die Öffnung des luth. Altars für die Glieder aller Konfessionen“. In diesen Vorentscheidungen sah das OKC gegeben, dass „auch die Kirchengemeinschaft, die wir Jahrzehnte hindurch mit den luth. Landeskirchen pflegen durften, durch den Weg, den diese Kirchen seit Treysa 1945 erneut beschritten haben, einen tödlichen Stoß erhält“.⁵⁷

Auf dieser Linie bestand das Oberkirchenkollegium darauf, gestützt durch die Beschlüsse der 24. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche vom September 1947, auch im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg ihre dorthin verziehenden oder vertriebenen Kirchglieder gesondert zu sammeln.⁵⁸

Die 24. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche (1947) und ihr Nachhall

In dieser Gemengelage trat die 24. Generalsynode der Evangelisch-

⁵⁴ Der Landesbischof der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an das Oberkirchenkollegium, 30. November 1946, KASELKOU, ELK 175.

⁵⁵ Entwurf vom 12. 9. 1946, KASELKOU, ELK 175.

⁵⁶ Das Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, 19. September 1947, KASELKOU, ELK 175.

⁵⁷ Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, 19.09.1947 (KASELKOU).

⁵⁸ Das Oberkirchenkollegium an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs, 18. Oktober 1947, KASELKOU, ELK 175.

lutherischen Kirche Altpreußens zusammen. Sie musste aufgrund der politischen Gegebenheiten in zwei Abteilungen tagen, der Westteil in Radevormwald, der Ostteil in Berlin.⁵⁹

Laut Ausschreiben des Oberkirchenkollegiums war das Ziel seines Handelns in den zurückliegenden Jahren: „Zunächst die Einigung aller lutherischen Freikirchen Deutschlands einschliesslich [sic] der sächsischen Freikirche anzustreben – über diesen ersten Schritt hinaus aber eine umfassendere Verbindung allen Luthertums im Sinne der Invariata und der F[ormula]C[oncordiae] ins Auge zu fassen.“⁶⁰ Die Anträge des Oberkirchenkollegiums liefen darauf hinaus, „die aus bekenntnismäßigen Gründen nicht zu umgehende Abgrenzung gegen EKD und VELKD zu vollziehen“; sodann erbat das Oberkirchenkollegium „die erforderlichen Vollmachten, um den Wiederaufbau unserer Kirche und insbesondere die Erfassung und Versorgung der lutherischen Flüchtlinge weiterhin durchzuführen“, schließlich die Bestätigung und Legalisierung der bisher getroffenen Maßnahmen.⁶¹ Ein weiterer Hauptpunkt war die Einigung mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche; hier war die Generalsynode gefragt, ob sie die Schrift- und Bekenntnisgemäßheit der „Einigungssätze“; die Überwindung der Lehrdifferenzen und die Aufrichtung der Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche anerkenne.⁶²

Eine Opposition innerhalb der Generalsynode formulierte unter Federführung von Gotthold Ziemer „Grundsätze das Verhältnis zu Missouri betreffend“, in denen sie forderte, auf die Einigungssätze dürfe „keine Verpflichtung“ der Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche erfolgen, eine eigene theologische Hochschule dürfe keiner „Bevormundung“ unterliegen, und eine Zusammenarbeit mit der kirchlichen Presse „der sächsischen Freikirche“ solle nicht erfolgen. Hingegen wurde verlangt, dass „kein sofortiger Abbruch der Kirchengemeinschaft mit den luth[erischen] Landeskirchen“ vollzogen, vielmehr die „Stabilisierung aller bekenntnisbewussten luth[erischen] Kreise zu *gemeinsamem kirchlichem Handeln*“ betrieben werde.⁶³

Die Verhandlungen verliefen zumal im Ostteil sehr „spannungsreich“;

⁵⁹ Nachrichten für die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens, Lutheraner (1947); Der Westteil tagte vom 10.–11. September; der Ostteil trat vom 16.–19. 9. 1947 zusammen, Oberkirchenkollegium an unsere Pastoren in den sowjetischen Zonen, 13. 8. 1947, (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶⁰ Ausschreibung der 24. Generalsynode, 12. 6. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶¹ Ausschreibung der 24. Generalsynode, 12. 6. 1947, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶² Ausschreibung der 24. Generalsynode, 12. 6. 1947, 1 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶³ Gotthold Ziemer, Grundsätze das Verhältnis zu Missouri betreffend, 10. 8. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 5; KASELKOU; Hervorhebungen im Original).

Gotthold Ziemer äußerte seine Kritik deutlich⁶⁴. Das Oberkirchenkollegium, namentlich Kirchenrat Martin Kiunke hielt den Einwänden ihre Einschätzungen aufgrund der Beschlüsse von Treysa und des Entwurfs einer Verfassung der VELKD entgegen; im Übrigen habe das Oberkirchenkollegium alles getan, „um die Landeskirchen von ihrem falschen Weg abzubringen“. Eine Reihe von Enthaltungen bei der Abstimmung signalisierte eine gewisse Distanz zum Kurs des Oberkirchenkollegiums; der Antrag wurde bei drei Gegenstimmen und zehn Enthaltungen mit 36 Stimmen angenommen.⁶⁵ D.h., dass ein Viertel der Synodalen von diesem Kurswechsel nicht überzeugt waren.

Immerhin wurde beschlossen: Die Generalsynode „erkennt an, daß Kirchengemeinschaft unserer Kirche mit allen direkt oder indirekt der EKD angehörenden Kirchen nach Augustana VII grundsätzlich nicht mehr möglich ist.“ Dem schloss sich die Klausel an: „Der Ausdruck ‚grundsätzlich‘ ist folgendermaßen auszulegen: Nur bei einzelnen Gliedern der betroffenen Kirchen, soweit sie ihre Konfessionsentstehung in ernsten Ringen durch entsprechendes Handeln bezeugen, ist eine Ausnahme auf Zeit möglich. – Der Begriff ‚Kirchengemeinschaft‘ ist im Sinne der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu verstehen.“ Diese Positionierung wurde freilich nicht als vollständiger Abbruch der Beziehungen zu den lutherischen Landeskirchen aufgefasst hatte.⁶⁶

Dieser „Beschluss 3/47“, der die Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit den Lutherischen Landeskirchen zum Gegenstand hatte, wurde unter dem Eindruck der Entscheidungen von Treysa II⁶⁷ gefällt; danach hatte es den Anschein, als ob die lutherischen Landeskirchen die Bekenntnisbindung weithin preisgegeben hätten. Hinzu kam, dass das Oberkirchenkollegium „seinen weiteren Dienst von der Zustimmung zu seinen Anträgen abhängig gemacht“.⁶⁸ Doch selbst Gotthold Ziemer musste – zumindest zeitweise – eingestehen: „Die Entwicklung nach Treysa ist fast verzweifelt. Es geht jetzt wieder in einen Kampf des Luthertums wie vor 120 Jahren.“⁶⁹

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte schon am 25. 9. 1947 in einem Schreiben an den Rat der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands.⁷⁰ Das Abrücken von der Confessio Augustana Invariata in der Verfassung der VELKD, die Beschlüsse von Treysa II, der Rekurs auf die Barmer Theologische Erklärung

⁶⁴ Protokoll der 24. Generalsynode, Teil Ost in Berlin, 2. Tag, 18. 9. 1947 (KASELKOU 12/00 24). Generalsynode; Gotthold Ziemer an Brüder, 7. 10. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁶⁵ Protokoll der 24. Generalsynode, Teil West in Radevormwald, 3. Sitzungstag (KASELKOU 12/00).

⁶⁶ Kiunke (wie Anm. 7), 40.

⁶⁷ Beschlüsse von Treysa II, 1947, mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 16, Juni 1947, 3; die vollständige Wiedergabe im Rundbrief für unsere Pastoren Nr.17, Juli 1947, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶⁸ Gotthold Ziemer: Der Generalsynodalbeschluss 3/47 in der Kritik seiner Geschichte, 23. 9. 1958 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 5; KASELKOU).

⁶⁹ Gotthold Ziemer an Brüder, 7. 10. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁷⁰ Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, z. Hd. Herrn Landesbischof Meiser, 25. 9. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

führte das Oberkirchenkollegium zu dem „Ergebnis“, dass „die Auflösung der lutherischen Kirche als Kirche des reinen Evangeliums“ die Folge sein müsse.⁷¹

Freilich sah sich die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche in ihrer Führung und mehrheitlich in guter Gesellschaft, hatte doch der „Schwabacher Konvent“, ein Kreis konfessionell orientierter Pfarrer in den lutherischen Landeskirchen, durch seinen Vorsitzenden, Friedrich-Wilhelm Hopf⁷², schon am 1. Juli 1947 gegen die Treysaer Beschlüsse Stellung bezogen und erklärt: „Wir protestieren feierlich gegen die Zustimmung der Vertreter der lutherischen Landeskirchen zu der ‚Feststellung‘ der Treysaer Kirchenversammlung, weil mit dieser Zustimmung ein Weg beschritten wurde, der zur Ausserkraftsetzung der Ungeänderten Augsburgischen Konfession und der Konkordienformel in unserer Kirche führen muss.“⁷³ Selbst Werner Elert unterzog die Beschlüsse von Treysa einer vernichtenden Kritik.⁷⁴

Das weichenstellende Ergebnis der 24. Generalsynode war die offizielle Zustimmung zur Abwendung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche von den lutherischen Landeskirchen und Hinwendung zu den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen einschließlich der Evangelisch-Lutherischen Freikirche. Nach einem entsprechenden Rezeptionsprozess der Einigungssätze innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Freikirche konnte im Januar 1948 folgendes bekannt gegeben werden: „Die evangelisch-lutherische Kirche im früheren Altpreußen und die Evangelisch-lutherische Freikirche sind nach einer Reihe von Gesprächen in vorbehaltloser Bindung an die Heilige Schrift und die lutherischen Bekenntnisse einschließlich der Konkordienformel zur völligen Einheit im Glauben und in der Lehre gelangt.“

Für beide Kirchen ist maßgebend der Kirchenbegriff von Augustana Artikel VII, in welchem das *consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum* gefordert wird. Auf diesem Grunde richteten sie die Kirchengemeinschaft im Sinne der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft miteinander auf.⁷⁵

Im Nachhinein sah sich der im Oktober 1949 als Nachfolger von Ernst Ziemer

⁷¹ Bzw. „Auflösung der lutherischen Kirche Deutschlands unter dem Schein ihres Fortbestehens“, Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, z. Hd. Herrn Landesbischof Meiser, 25. 9. 1947, 2f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁷² Zu Friedrich-Wilhelm Hopf, dem nachmaligen Inspektor, später Direktor der Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, heute Lutherische Kirchenmission (Bleckmarer Mission) vgl. Werner Klän/Markus Büttner (Hg.): Friedrich Wilhelm Hopf, Kritische Standpunkte für die Gegenwart. Ein lutherischer Theologe im Kirchenkampf des Dritten Reiches, über seinen Bekenntniskampf nach 1945 und zum Streit um seine Haltung zur Apartheid, O.U.H.E 11, Göttingen 2012.

⁷³ Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 18, August 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷⁴ Werner Elert: Promemoria über das Interim von Treysa, auszugsweise zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 20, November 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷⁵ Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 21, Januar 1948 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

zum Präsidenten des Oberkirchenkollegiums gewählte Dr. Walter Günther⁷⁶ in der Richtung und Richtigkeit dieser Entscheidungen bestätigt: „Nachdem unsere Kirche den ‚neuen‘ Kurs eingeschlagen hat, m. E. am Anfang in einem zu raschen Tempo, gibt es für uns *grundsätzlich* kein Zurück mehr davon. Aber ich glaube allerdings auch, daß dieser Kurs sachlich notwendig gewesen ist und noch ist“. Dieses Votum schloss das Eingeständnis ein, dass die Entscheidungen der 24. Generalsynode wohl auch von einer Art „Missouri-Begeisterung“ geprägt waren.⁷⁷

Diese Einschätzung stützte sich auf die Entwicklungen und Tendenzen, die schließlich zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland geführt hatten. Bereits der Entwurf der Grundordnung und seine Erörterung war frühzeitig in der kirchlichen Öffentlichkeit der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche vorgestellt worden.⁷⁸ Den lutherischen Landeskirchen werde innerhalb der EKD eine „weitgehende Aufgabe ihrer Selbständigkeit“ zugemutet, dokumentiert in Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung die „faktisch das Bekenntnis der EKD“ sei, manifestiert in der tatsächlich vollzogenen Abendmahlsgemeinschaft.⁷⁹ Aus Sicht der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen blieb einer der Hauptkritikpunkte: „Die Bereitschaft zu einer auch äußerlich fixierten Verbundenheit mit den anderen evangelischen Kirchen bedeutet für die lutherischen Landeskirchen nichts anderes, als daß sie mit reformierten und unierten Kirchen in eine innere und

⁷⁶ Oberkirchenkollegium, Amtliche Bekanntmachung, 10. 10. 1949 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷⁷ Dr. Walter Günther an Gotthold Ziemer, 18. 11. 1949 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU); Hervorhebung im Original.

⁷⁸ Entwurf einer Grundordnung der EKD, in Auszügen wiedergegeben im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 21 Januar 1948, 5f.; Rundbrief für unsere Pastoren Nr. [22], März 1948, 5; Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 23, Mai 1948, 3-5; dazu Martin Kiunke: Zum Verfassungsentwurf der Evangelischen Kirche in Deutschland. Eine Beurteilung vom Standpunkt der lutherischen Kirche, mit Abdruck des Entwurfs einer Grundordnung der Evang[elischen] Kirche in Deutschland, 16 S. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷⁹ Martin Kiunke: Zum Verfassungsentwurf der Evangelischen Kirche in Deutschland. Eine Beurteilung vom Standpunkt der lutherischen Kirche, 3-5 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU); in dieser Einschätzung stimmte auch die Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der Lutherischen Kirche nach dem von ihrem Vorsitzenden, Dr. W. von Krause, gelieferten Gutachten zu der von der Kirchenversammlung in Eisenach beschlossenen „Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“ überein, jedoch ohne auf den Weg der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zu treten, obwohl die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns ihre Zustimmung zur Grundordnung der EKD erklärte, vgl. W. von Krause: Gutachten zu der von der Kirchenversammlung in Eisenach beschlossenen „Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“, 8 S. Das Gutachten wurde in Abschrift der Pfarrerschaft der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche zugänglich gemacht, Oberkirchenkollegium an die Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, 30. 6. 1949 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU). In dieselbe Richtung weisen die Stellungnahmen des Schwabacher Konvents: Zur Frage nach dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ein Memorandum des Schwabacher Konvents – Februar 1948 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU); demnach gebe es zwischen EKD und VELKD nur ein „Entweder – Oder“. Vgl. auch das Schreiben Friedrich Wilhelm Hopfs an die Herren Mitglieder der Landessynode sowie an die Herren Geistlichen der Evang[elisch]-Lut[erischen] Kirche in Bayern, 28. 8. 1948.

äußere kirchliche Gemeinschaft treten, die das vorbehaltlos anerkannte lutherische Bekenntnis verbietet. Denn von einem consensus de doctrina, wie er für solche kirchliche Zusammenarbeit und Gemeinschaft nach Augustana VII doch Voraussetzung sein muss, kann ja hier keine Rede sein.“⁸⁰ Im Ergebnis sah man auf Seiten der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen „das Luthertum innerhalb der EKD zum allmählichen Abbau auf der ganzen Linie verurteilt“; die Alternative war für Kiunke „die Tat, die zu selbständiger lutherischer Kirche außerhalb der unionistischen Einheitskirche sich hindurchkämpft“⁸¹.

Nach dem Inkrafttreten der Grundordnung der EKD am 15. 12. 1948 wurde dieser Vorgang als „eine der folgenschwersten Entscheidungen in der Geschichte des neueren Protestantismus“ gewertet: „Lutherische Landeskirchen gibt es jetzt nur noch innerhalb des Unionsgebildes der Evangelischen Kirche in Deutschland.“ Das Oberkirchenkollegium sprach von einer „tödliche[n] Erkrankung des lutherischen Landeskirchentums“ und sah sich in den nicht zuletzt von der 24. Generalsynode getroffenen Entscheidungen bestätigt.⁸²

4.3 Innere Widerstände gegen den „neuen kirchlichen Weg“

Der „neue kirchliche Weg“ des Oberkirchenkollegiums wurde von manchen Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche freilich als vollständiger Kurswechsel verstanden, weil sich die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche seit ihrer Entstehung bis zu diesem Zeitpunkt – jedenfalls weithin – in Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen gewusst hatte. Allerdings liegen die Gründe für diese Neuorientierung, v. a. bei Martin Kiunke, in der Vision einer konfessionell-missionarischen Initiative, die er bereits in den letzten Kriegsjahren entwickelt hatte.⁸³

Die Umorientierung fort von der Verbindung zu den lutherischen Landeskirchen stieß allerdings auf nicht unerheblichen Widerstand in den Reihen der Pfarrerschaft; so reichten sechs Pastoren, die sich zu dieser Zeit in Bayern befanden, im August eine Eingabe an das Oberkirchenkollegium ein, in der sie für einen Zusammenschluss ihrer Kirchen mit den lutherischen Landeskirchen plädierten, weil diese „de jure“ lutherisch seien. Einige von ihnen traten tatsächlich in den Dienst der Bayerischen Landeskirche; darin sahen sie keine „bewusste Abkehr von dem lutherischen Bekenntnis“. Aber bedenklich äußerten sie sich gegen „den beabsichtigten Zusammenschluß mit den Missouriern und

⁸⁰ Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 23, Mai 1948, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸¹ Martin Kiunke: Zum Verfassungsentwurf der Evangelischen Kirche in Deutschland. Eine Beurteilung vom Standpunkt der lutherischen Kirche, 8 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU); etwas ausführlicher, aber auf derselben Linie liegt Frithjof Nagel: Unsere Stellung zur EKD. Referat gehalten auf einer Pastoralkonferenz der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche o. O., o. J. [1954?], (Sammlung Ziemer, Greifswald, 4; KASELKOU).

⁸² Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 25, Januar 1949, 3f.; 11 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸³ Von wann datiert unser „neuer kirchlicher Weg“?, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 7, August 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

die stark kritische Haltung gegenüber den lutherischen Landeskirchen“; dieser Weg führe in die „Isolierung“. ⁸⁴ Gegen derlei Einwände behauptete das Oberkirchenkollegium in einer sehr scharfen Replik, dass die lutherischen Landeskirchen „zum zweiten Mal [sc. seit 1933] in einen Unionskirchenverband sich begeben haben“ und so „das lutherische Bekenntnis [...] verletzen“; allerdings wurde nicht geleugnet, dass es eine „Neubesinnung auf das lutherische Bekenntnis in einzelnen lutherischen Landeskirchen“ gebe. ⁸⁵ Die sechs Pastoren hielten hingegen daran fest, dass sie „nur den bisherigen amtlichen Standpunkt unserer Kirche“ verträten. ⁸⁶

Der nicht zuletzt von Werner Elert, der ja vorzeiten Direktor des Seminars der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche in Breslau gewesen war, bevor er 1923 die Erlanger Professur antrat, geäußerte Verdacht, dass die Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche „um pekuniärer Vorteile willen mit Missouri Einigungsverhandlungen führt“, musste daher umso schmerzlicher empfunden werden ⁸⁷, zumal dieser Verdacht auch unter den Pastoren dieser Kirche gehegt wurde ⁸⁸. Das Oberkirchenkollegium trat dieser Vermutung sogleich öffentlich entgegen. ⁸⁹

Den Widerspruch gegen die kirchliche Neuorientierung konnte man damit aber nicht unterdrücken. Namentlich Gotthold Ziemer, der zunächst von Angermünde, dann von Greifswald aus eine Flüchtlings-Diaspora mit mehr als zwanzig Predigtstellen zu versorgen hatte, verhartete anhaltend bei seiner Einrede gegen ein Zusammengehen mit „Missouri“, weil er die historische und theologische Notwendigkeit für die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den lutherischen Landeskirchen sah, besonders ihren bekennnistreuen Kreisen, die es zu stützen gelte. ⁹⁰ Die von der Missouri-Synode repräsentierte Theologie hielt

⁸⁴ Erwin Günther, Alfred König, Konrad Nagel, Bernhard Stache, Ernst Jäschke, Erwin Mahlke an das Oberkirchenkollegium, August 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁸⁵ Oberkirchenkollegium an Pastor Erwin Günther, Alfred König, Konrad Nagel, Bernhard Stache, Ernst Jäschke, Erwin Mahlke, 20. 9. 1946, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 8, September 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸⁶ Erwin Günther, Alfred König, Konrad Nagel, Bernhard Stache, Ernst Jäschke, Erwin Mahlke an das Oberkirchenkollegium, 16. 10. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁸⁷ Gotthold Ziemer hatte mitgeteilt: „Mein Schwager Elert sieht bei dem anscheinend geplanten Verkauf unserer Erstgeburt an Missouri für unsere Kirche sehr schwarz, da sie um pekuniäre Hilfe von Amerika willen mit ihrer ganzen Geschichte bricht und sich isoliert. Das wird unabsehbaren Schaden bringen.“ Zitiert im Schreiben des Oberkirchenkollegiums an Pastor em. Alfred Enge, 5. 6. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU); vgl. Berichtigung des Protokolls über die Besprechung in Allendorf, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 7, August 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸⁸ Oberkirchenkollegium an Pastor Erwin Günther, Alfred König, Konrad Nagel, Bernhard Stache, Ernst Jäschke, Erwin Mahlke, 9. 1946, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 8, September 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸⁹ Oberkirchenkollegium an Pastor em. Alfred Enge, 5. 6. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁹⁰ Vgl. z. B. Gotthold Ziemer an das Oberkirchenkollegium, 26. 7.; 30. 7. 1946; an Kirchenrat Dr. Günther, 15. 8. 1946; an das Oberkirchenkollegium, 21. 8. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

er, nicht zuletzt unter Berufung auf seinen Schwager Werner Elert, „an der Grenze der Irrlehre“, wie er dem soeben aus Schlesien nach Westdeutschland gekommenen Kirchenrat Dr. Walter Günther schrieb.⁹¹ Er sah sich auf die Dauer in solchem Gegensatz zum Kurs des Oberkirchenkollegiums, dass er – nicht zuletzt auch wegen der schier unendlichen Arbeitslast in der Betreuung der pommerschen Flüchtlinge⁹² – seit Ende der vierziger Jahre zeitweise den Übergang in die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden erwog⁹³; doch folgte er jetzt einer Berufung in das Flüchtlingspfarramt der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche für Pommern, konnte aber erst zum Jahreswechsel 1949/1950 nach Greifswald umziehen. Freilich stand Ziemer mit seiner Kritik nicht allein.⁹⁴

Der Weg in die – von Elert befürchtete – „Isolierung“ von den lutherischen Landeskirchen wurde hingegen vom Oberkirchenkollegium wegen ihres Schrittes in die EKD als zwangsläufig angesehen; selbst die Bildung einer VELKD bedeute nur „eine luth[erische] Provinz in der unierten EKD“. Hingegen gab es eine weiter verbreitete Option für das Zusammengehen mit „Missouri“ und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, die im Westen Deutschlands von Pastor Gerhard Heinzemann vertreten wurde. Gerade dieser Kurs würde als Erfüllung des Auftrags der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Kontinuität zu ihrem Ansatz gesehen.⁹⁵ Zunächst noch im Osten, wurden ähnliche Gedankengänge von Martin Kiunke verfolgt. Er sah auf dem Hintergrund von „Entchristlichung und Entkirchlichung unseres Volkes“ die Neugestaltung eines „Gnesioluthertum[s], welches sich seiner eigenen Glaubenshaltung kraftvoll bewusst ist“ und zugleich „das Missionarisch-Evangelistische als einen Wesenszug wieder in sich aufnehmen“ müsse. Dazu seien die Landeskirchen nach ihrem Schritt in Richtung auf die EKD nicht länger in der Lage, eher schon die „lutherischen Freikirchen“ in Zusammenarbeit mit den strengen lutherischen Kirchen Nordamerikas.⁹⁶ Auch Kirchenrat Dr. Walther Günther schloss sich im Ganzen diesem Urteil an, wenn er „die Einigung der

⁹¹ Gotthold Ziemer an Kirchenrat Dr. W. Günther, 15. 8. 1946, ähnlich am 16. 4. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁹² Gotthold Ziemer an Oberkirchenkollegium, 9. 11. 1949.

⁹³ Gotthold Ziemer an das Oberkirchenkollegium, 24. 4. 1947, vgl. Gotthold Ziemer an Kirchenrat Lic. Dr. Ernst Ziemer, 5. 7. 1947; er war in Ispringen 1935 vier Monate Vikar gewesen; Kirchenrat Dr. Günther konnte ihn allerdings umstimmen, Kirchenrat Dr. Günther an Gotthold Ziemer, 7. 5. 1947; Gotthold Ziemer an Superintendent Grube, 18. 7. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁹⁴ Konrad Nagel, Neffe des letzten Oberkirchenrates der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche vor dem Zweiten Weltkrieg, Gottfried Nagel, der nach Flucht und Vertreibung Anstellung in der Bayerischen Landeskirche gefunden hatte, wertete die „Vereinigung mit Missouri“ als „Trennung von der sächsischen Landeskirche und der Leipziger Mission und im Prinzip zugleich von allen luth[erischen] Landeskirchen.“ Konrad Nagel an Gotthold Ziemer, 2. 9. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁹⁵ Gerhard Heinzemann, Betr.: Die Bedenken einiger Brüder in Bayern zum Weg unserer Kirche – vom August 1946, 6. 10. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁹⁶ Martin Kiunke: Der Zukunftsweg der lutherischen Freikirchen, 8 S., 31. 10. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

luth[erischen] Freikirchen [...] ein Gebot der Stunde“ nannte und dafür erst einmal „die Form einer engeren Arbeitsgemeinschaft u[nd] Aufrichtung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ für nötig erachtete.⁹⁷

Auf diesem Hintergrund ist das Schreiben des Oberkirchenkollegiums „An die Herren Landesbischöfe der lutherischen Landeskirchen in Bayern, Hannover, Mecklenburg“ vom 15. 10. 1946 zu lesen.⁹⁸ Wegen des Beitritts der lutherischen Landeskirchen zur EKD – verstanden als „Kirchenverband mit Unionscharakter“ auf den Spuren der DEK von 1933 – lehnte das Oberkirchenkollegium auch eine „Angliederung“ der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche an die VELKD ab. Das Oberkirchenkollegium sah in diesem Zusammenschluss keine Aussicht, dass der „Versuch, die lutherische Kirche von der tödlichen Gefahr des Unionismus [...] zu befreien“, gelingen könne. Die erforderliche Anlehnung „an einen größeren Kirchenkörper desselben Bekenntnisses“ lasse die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche sich an die Missouri-Synode wenden.

In seiner Antwort würdigte der Bischof der bayerischen Landeskirche zwar die Mahnungen des Oberkirchenkollegiums, erklärte aber in aller Offenheit, dass die lutherischen Landeskirchen „um der Gemeinsamkeit des Kirchenkampfes und um des Dienstes der lutherischen Kirche willen [...] das Band zu den andern nicht zerschneiden“ wollten.⁹⁹

5. Die weitere Entwicklung des Verhältnisses zu den lutherischen Landeskirchen

Im November 1946 kam es in Berlin zu einer Aussprache zwischen Landesbischof Meiser und Vertretern der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche. Die Unterschiede in der Einschätzung der Verhältnisse blieben unüberbrückbar: Meiser behauptete, die EKD sei ein Kirchenbund und hoffte auf ein „Erstarken des lutherischen Bewusstseins bis in die Kreise der unierten Kirchen hinein“, während ihre historischen Erfahrungen es nicht zuließen, dass die Mitglieder des Oberkirchenkollegiums diese Ansicht teilten.¹⁰⁰ Die Frage der Abendmahlsgemeinschaft wurde von Meiser gar nicht angesprochen. Die Konsequenzen solch differenter Sicht der kirchlichen Lage wurden dem bayerischen Landesbischof deutlich vor Augen gestellt: „wenn die Entwicklung der Dinge dazu führen würde, dass die lutherischen Freikirchen volle Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen nicht mehr halten könnten, so bedeute das keineswegs ein völliges Abbrechen der

⁹⁷ Kirchenrat Dr. Günther an Gotthold Ziemer, 17. 9. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁹⁸ Oberkirchenkollegium an die Herren Landesbischöfe der lutherischen Landeskirchen in Bayern, Hannover, Mecklenburg, 15. 10. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁹⁹ Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 10, Dezember 1946, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰⁰ Bericht über die Besprechung zwischen Landesbischof D. Meiser und den Gliedern des Oberkirchenkollegiums: Kirchenrat Lic. Dr. Ziemer, Sup. Grube, Kirchenrat Dr. Günther und Kirchenrat Lic. Kiunke, 14. 11. 1946, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 12, Februar 1947, 3f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

Beziehungen zu ihnen.“ Hingegen gab Meiser zu erkennen, dass die lutherischen Landeskirchen sich nicht bereitfinden dürften, „den Rahmen der EKD zu sprengen.“¹⁰¹

Eine Folgerung, die das Oberkirchenkollegium aus diesem Stand der Dinge zog, war die Überweisung ihrer Kirchenglieder an Gemeinden der anderen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, wenn sie als Flüchtlinge oder durch Umzug in das Gebiet lutherischer Landeskirchen verzogen; dem Landeskirchenamt in Hannover wurde dieses Verfahren im Dezember 1946 offiziell mitgeteilt.¹⁰²

Schon am 15. Oktober 1947 reagierte das Oberkirchenkollegium auf die Bestrebungen zur Gründung der EKD, die mit der Kirchenführerversammlung in Treysa mit der Wahl eines „Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ihren organisatorischen Anfang genommen hatten; unter dem 22. März 1946 hatte sich diese als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Evangelischen Kirche von 1933 erklärt.¹⁰³ Unzweideutig werden die Beschlüsse so gedeutet, dass „die durch das lutherische Bekenntnis verbotene Kirchengemeinschaft, wie sie die preußische Union von 1830 zum ersten Male kirchlich gestaltet und dann zum schwersten Schaden des deutschen Luthertums über hundert Jahre praktiziert hat, eine neue Auflage in einer erweiterten und den Zeitverhältnissen entsprechend veränderten Form“ erfahren hat¹⁰⁴. Ebenfalls im Oktober 1946 wandte sich das OKC an die Landesbischöfe von Bayern, Hannover und Mecklenburg und warnte vor einem „Verbleiben der luth. Landeskirchen in dem Unionsgebilde der EKID“ mit Hinweis „auf die außerordentlich starken calvinisch orientierten und darum die Union auf neuen Wegen erstrebenden Kräfte innerhalb der EKID“.¹⁰⁵ Ein ganz ähnliches Schreiben ging an die Gesellschaft für Äußere und Innere Mission in Neuendettelsau.¹⁰⁶

Doch wurde weiterhin versucht, auch mit den lutherischen Landeskirchen im Gespräch zu bleiben; so fand am 13. 4. 1948 eine Aussprache unter Beteiligung des Oberkirchenkollegiums der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche und den ostdeutschen Bischöfen des Lutherrates statt, in der der *status quo* abgebrochener

¹⁰¹ Bericht über die Besprechung zwischen Landesbischof D. Meiser und den Gliedern des Oberkirchenkollegiums: Kirchenrat Lic. Dr. Ziemer, Sup. Grube, Kirchenrat Dr. Günther und Kirchenrat Lic. Kiunke, 14. 11. 1946, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 12, Februar 1947, 4 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰² Oberkirchenkollegium an das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche Hannovers, 12. 12. 1946, zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 11, Januar 1947, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰³ Fritz Söhlmann (Hg.): Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.-31. August, Lüneburg 1946.

¹⁰⁴ Das Oberkirchenkollegium an den Präses der American Lutheran Church, 15. Oktober 1946; KASELKOU, ELK 175.

¹⁰⁵ Oberkirchenkollegium an die Herren Landesbischöfe der lutherischen Landeskirchen in Bayern, Hannover, Mecklenburg, 15.10.1946, KASELKOU, ELK175.

¹⁰⁶ Das Oberkirchenkollegium an die Gesellschaft für Äußere und Innere Mission, 15. Oktober 1946, KASELKOU, ELK 175.

Gemeinschaft festgestellt, zugleich aber das Bemühen „um ein friedlich-brüderliches Verhältnis“ verabredet wurde.¹⁰⁷

Diese Versuche änderten allerdings nichts an der Fundamentalkritik der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen gegenüber der Gründung der EKD und ihrer Verfassung. Sie alle, d.h. die Evangelisch-lutherische Kirche im früheren Altpreußen, die Evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen u. a. St., die Selbständige Evangelisch-lutherische Kirche in Hessen und Niedersachsen und die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden – mit Ausnahme der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Confession – gaben am Reformationstag 1948 ein gemeinsames Wort heraus, in dem sie einmal mehr, gerade wegen der grundsätzlichen konfessionellen Durchlässigkeit bei der Sakramentszulassung, deren unionistischen Charakter herausarbeiteten.¹⁰⁸ Hier legten sie dar, dass sie, im Unterschied zu den lutherischen Landeskirchen, die Zugehörigkeit zur EKD zu bejahen nicht in der Lage sähen, weil es sich dabei um eine falsche kirchliche Einigung handele.

Folgerichtig schlug das Oberkirchenkollegium das Angebot der Kanzlei der EKD zu einem „Gespräch zwischen den Evangelischen Landeskirchen und Freikirchen in Deutschland“ mit der Begründung aus, dass das Ziel eines Zusammenschlusses aus seiner Sicht „von vornherein aussichtslos“ sei.¹⁰⁹

Tatsächlich waren diese Distanzierungsbewegungen der entscheidende Katalysator für die Annäherung zwischen den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, die schließlich zur Festlegung der Kirchengemeinschaft unter ihnen allen führte und 1972 in die Gründung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) mündete.¹¹⁰

Auf die Beschlüsse der 24. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche reagierte der Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Schreiben vom 12. März 1948.¹¹¹ Landesbischof Meiser bekundete eine tiefe Bewegtheit, „weil durch diesen Schritt eine langjährige, dankbar empfundene, glaubensbrüderliche Verbundenheit aufgegeben wird, sondern vor allem auch darum, weil wir wohl zu würdigen wissen, daß die Evang.-Luth. Kirche Altpreußens uns damit im Grund einen Dienst erweisen und uns vor einem falschen Wege warnen will.“

Schon in der ersten Jahreshälfte 1948 hatte das Oberkirchenkollegium Diakon

¹⁰⁷ Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 23, Mai 1948, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰⁸ Die Evangelisch-lutherischen Freikirchen und die Entscheidungen von Eisenach im Juli 1948, Klän/daSilva (wie Anm. 3), 598-602.

¹⁰⁹ Das Oberkirchenkollegium an die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, 18. Oktober 1947, KASELKOU, ELK 175.

¹¹⁰ Zur Behandlung der Thematik der Kirchengemeinschaft in Geschichte und Gegenwart selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen vgl. W. Klän: Kirchengemeinschaft und Abendmahlszulassung. Texte aus der Geschichte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und ihrer Vorgängerkirchen (= OUH 44), 2005.

¹¹¹ Der Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands an das Oberkirchenkollegium der Evang.-luth. Kirche Altpreußens, 12. März 1948, KASELKOU, ELK 175.

Ernst Junker „zur seelsorgerlichen und karitativen Betreuung unserer 1360 ostvertriebenen Kirchglieder in Bayern“ entsandt; zum 1. Oktober 1949 wurde Pastor Dr. Johannes Schroeder in diese Aufgabe entsandt.¹¹²

Eine offizielle Fühlungnahme zwischen Vertretern der VELKD und Vertretern von Evangelisch-lutherischer (altlutherischer) Kirche und Evangelisch-Lutherischer Freikirche fand am 12. Oktober 1949 in Berlin statt.¹¹³ Landesbischof Meiser „erhob den Vorwurf“, dass die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen „in dem Augenblick, in dem er mit den lutherischen Landeskirchen zusammen im schärfsten Kampf um die Geltung und Durchsetzung des lutherischen Bekenntnisses stehe, ihm in den Rücken gefallen seien“. Oberkirchenrat Günther hielt dem die „Tatsache der EKD mit ihrer unionistischen Tendenz“ entgegen: „Weil die Landeskirche durch ihre Bindung an sie [sc. die EKD] das Bekenntnis nicht mehr bis in die letzten Konsequenzen ernst nehmen könne, müsste die Freikirche ihre in dem Bereich der Landeskirche verstreuten Glieder besonders betreuen.“

Meiser beharrte darauf, dass die EKD „nur ein Bund“ sei; die „Eingliederung in die EKD sei notwendig gewesen um der größeren Wirkungsmöglichkeit willen.“ Zudem gebe es neue Fronten, etwa die „Entmythologisierungsbestrebungen“. Die Vertreter der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen hingegen machten geltend, dass die EKD „mehr als ein Bund“ sei; die Einbindung in die EKD verhindere, dass von lutherischen Landeskirchen der „Kampf um die Geltung des Bekenntnisses in der wünschenswerten Klarheit geführt werden“ könne. Darum müsse die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche die Betreuung ihrer Kirchglieder auch im Bereich lutherischer Landeskirchen selbst vornehmen. Es wurde festgestellt, „dass hier Anschauung gegen Anschauung steht“ und „von beiden Seiten betont, dass man keine Polemik wünsche, sondern versuchen wolle, das Gewissen des anderen zu achten und jede Schärfe in der Auseinandersetzung zu vermeiden.“

Ende 1949 kam es zu Verhandlungen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche mit der Hannoverschen Landeskirche.¹¹⁴ Kirchenrat Kiunke stellte fest, dass „eine entscheidende Änderung stattgefunden habe durch die Aufhebung der Kirchengemeinschaft, welche die Generalsynode von 1947 um der Tatsache der EKD willen vollzogen habe.“ Die Vertreter der Landeskirche bedauerten diesen Beschluss „außerordentlich“. Konfliktpunkt war die Veranlagung der nach Hannover verziehenden Altlutheraner zur Kirchensteuer. Dagegen behauptet Kiunke „als gutes Recht [...] selbständig

¹¹² Das Oberkirchenkollegium, Dienststelle West, an den Landeskirchenrat der Ev.-luth. Kirche in Bayern, 09. September 1949, KASELKOU, ELK 175.

¹¹³ Gespräch der Vertreter der VELKD mit den Vertretern der Evang.-luth. (altluth.) Kirche und der Ev.-luth. Freikirche am Mittwoch, den 12. 10. 1949 in Berlin-Schlachtensee, KASELKOU, ELK 175.

¹¹⁴ Bericht über die Verhandlungen zwischen der Ev.-luth. Kirche Altpreußens, vertreten durch Kirchenrat Lic. Kiunke, und der Hannoverschen Landeskirche, vertreten durch Präsident Ahlhorn und Oberkirchenrat Niemann, in Hannover am 21. Dezember 1949, KASELKOU, ELK 182, 4.

neben der Landeskirche zu stehen“. Das Oberkirchenkollegium erbat nun unter Berufung auf eine Mitteilung der VELKD vom Dezember 1949 die Freistellung ihrer „freikirchlichen“ Glieder von der Kirchensteuer.¹¹⁵

Im Mai 1950 teilte das Oberkirchenkollegium dem Ev.-luth. Landeskirchenrat in München offiziell folgendes mit: „Es ist für unsere nach Bayern verschlagenen Kirchglieder, die nach der Eingliederung der bayrischen Landeskirche in die EKD aus Gewissensgründen nicht mehr die Abendmahlsgemeinschaft mit der bayrischen Kirche pflegen können, eine große seelische Belastung, wenn sie zu all den anderen vielen Nöten ihres Flüchtlingsdaseins auch noch diese auf sich nehmen müssen, daß (sic) sie an nicht wenigen Orten das Altarsakrament in unwürdigen Gasthäusern feiern müssen.“ Daran schloss sich die Bitte an, kirchliche Räume für die „Altlutheraner“ zur Verfügung zu stellen, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung der Kirchzugehörigkeit beibrächten.¹¹⁶ In Bayern hatte seit Ende 1951 Pastor Frithjof Nagel die aus der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche stammenden Kirchglieder „kirchlich-seelsorgerlich betreut“. Er hatte auch die Gemeinden Mühlhausen/Oberfranken und Ansbach versorgt. Mit seinem Weggang nach Düsseldorf übernahm die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche die pastorale Betreuung. Nagels Nachfolger wurde Pastor Werner Krause mit Dienstsitz in Schwabach.¹¹⁷

Im August 1950 kam es zu einer Aussprache zwischen Oberkirchenrat Günther und Landesbischof Meiser in Neuendettelsau.¹¹⁸ Hier brachen die Meinungsverschiedenheiten deutlich auf, die sich aus der Sammlung nach Bayern verschlagener „Altlutheraner“ durch Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche ergaben. Freilich standen im Hintergrund die Differenzen über den Weg der lutherischen Landeskirchen in die EKD, die Übernahme unierter Pfarrer in die bayrische Landeskirche und die Zulassung unierter Kirchglieder zu deren Altären. Zudem kam der „Fall Hopf“ zur Sprache.¹¹⁹

Exkurs: Der „Fall Hopf“

Das Verhältnis zwischen den lutherischen Landeskirchen und den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen wurde durch die streng bekenntnisgebundene Haltung Friedrich Wilhelm Hopfs und seinen Weg aus der Landeskirche in die Freikirche belastet.

Friedrich Wilhelm Hopf¹²⁰ (31. 5. 1910 – 19. 7. 1982) stammte aus der

¹¹⁵ Das Oberkirchenkollegium an das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirchen Hannovers, 25. Januar 1950, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹¹⁶ Das Oberkirchenkollegium an den Ev.-luth. Landeskirchenrat, 01. Mai 1950, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹¹⁷ Oberkirchenrat Günther an den Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat, Wuppertal, 21. Mai 1954, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹¹⁸ Kurze Wiedergabe eines Gesprächs über meine Unterredung zwischen Landesbischof D. Meiser und Oberkirchenrat Günther am 14. 8. 1950 in Neuendettlesau, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Zu Hopf vgl. die verdienstvolle Biographie von Dominik Bohne: Friedrich Wilhelm Hopf 1910 – 1982. Pfarrer, Kirchenpolitiker, theologischer Publizist, Mann der Mission, Münster – Hamburg –

Renitenten Kirche ungeänderter Augsburger Confession in Niederhessen. Die Geschichte des Kampfes um den Erhalt des lutherischen Bekenntnisses in kirchlicher Verbindlichkeit, und damit in eins um die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat wie ihn seine Väter im 19. Jahrhundert ausgefochten hatten, gehörten zu seinem lebendigen theologischen Erbe.

Für die Frage der Kirchengemeinschaft, im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, einschließlich von Interkommunion und Interzelebration, gilt für Hopf unabdingbar die Voraussetzung der Bekenntnisgemeinschaft.¹²¹ Kirchengemeinschaft unter lutherischen Kirchen, bei denen die Bekenntnisschriften *de iure* (und *de facto*) in Geltung sind, besteht demnach solange, bis sie offiziell aufgehoben wird.¹²² Folglich ist Kirchengemeinschaft zwischen allen bekenntnisgebundenen lutherischen Kirchen gegeben, solange sie ihre Bekenntnisbindung ernst nehmen.¹²³

Eine Einheitskirche zwischen reformierten und unierten Kirchen mit der lutherischen Kirche ist demzufolge ausgeschlossen. Hingegen ist ein Neben- und Miteinander in einem Bund denkbar.¹²⁴ Als unbedingte Voraussetzung für die Einheit der Kirche gilt der Glaube an die Einheit der Kirche.¹²⁵ Er allein ermöglicht es zugleich, die vorhandenen Trennungen auszuhalten.¹²⁶ Eine kirchliche Trennung hat jedenfalls in seelsorglicher Verantwortung zu erfolgen, zum einen im Blick auf die, die falsche Lehre verbreiten und den seligmachenden Glauben gefährden, und zum anderen für die, die durch falsche Lehre verführt wurden.¹²⁷ Diese Grundpositionen hatte Hopf schon im Kirchenkampf während des „Dritten Reiches“ gegen die DEK und gegen die Bekennende Kirche vertreten, wenn und soweit diese die Barmer Theologische Erklärung zu einem grundlegenden, überkonfessionellen Einheitsbekenntnis erheben wollte. Mit der Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erhielten diese Grundüberzeugungen neuerlich, und zwar ganz praktische Relevanz.¹²⁸

Schon vor der Unterzeichnung des EKD-Gründungsdokuments äußerte Hopf

London, 2001; dort auch 319-326 das nahezu vollständige Schriftenverzeichnis F. W. Hopfs; zuvor schon Jobst Schöne / Volker Stolle (Hg.): *Unter einem Christus sein und streiten*. FS Friedrich Wilhelm Hopf, Erlangen 1980, neuerdings: Volker Stolle: *Zum hundertsten Geburtstag von Friedrich Wilhelm Hopf*, in: *LuThK* 34 (2010), 204-219.

¹²¹ Vgl. Bohne, Hopf (wie Anm. 121), 135-181; Stolle, *Zum hundertsten Geburtstag* (wie Anm. 1), 211-215.

¹²² Hopf, *Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute*, Stuttgart 1950, S. 20. Hopf fordert in der Tat, dass die Bekenntnisschriften nicht nur *de jure*, sondern auch *de facto* in Geltung zu sein haben.

¹²³ Vgl. Hopf, *Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute*, Stuttgart 1950, S. 21.

¹²⁴ Vgl. Hopf, *Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute*, Stuttgart 1950, S. 30. So jedenfalls Hopf vor dem Beitritt der Bayerischen Landeskirche zur EKD.

¹²⁵ Vgl. Hopf, *Kirchentrennung*, S. 13.

¹²⁶ Vgl. a.a.O., S. 14.

¹²⁷ Vgl. Hopf, *Kirchentrennung um falscher Lehre willen*, in: *LuthBl* 26, 1952, S. 9, ders., *Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute*, Stuttgart 1950, S. 11.

¹²⁸ Bohne, Hopf (wie Anm. 121), 145-150.

die Befürchtung, dass die lutherischen Landeskirchen sich in die EKD, die er als unionistische Einheitskirche ansah, integrieren lassen.¹²⁹ Trotz der Beteuerungen, dass es sich bei der EKD lediglich um einen Kirchenbund handele, sah Hopf in der gemeinsamen Kirchenkanzlei, dem gemeinsamen evangelischen Hilfswerk, der Steuerung der ökumenischen Beziehungen und den Werken der EKD, Gegebenheiten, die ein unionistisches Gepräge an sich tragen. Problematisch sei nicht zuletzt der Name Evangelische Kirche in Deutschland, da dieser ein Kirchesein suggeriert, dessen Faktizität zugleich bestritten werde. Von ihrem Selbstverständnis her verstehe sich die EKD wohl als Bund von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen, jedoch werde zumeist der Begriff „Gesamtkirche“ verwandt. Vor allem die Aussage der Grundordnung, dass in der EKD die evangelische Christenheit sichtbar werde, lasse, wie auch die aus bekennislutherischer Sicht äußerst problematische Abendmahlzulassung zwischen den Gliedkirchen der EKD¹³⁰, nach Hopf ihren Anspruch auf Kirchesein erkennen.

Noch vor der Unterzeichnung des EKD-Gründungsdokuments hatte Hopf von den kirchenleitenden Verantwortlichen in den lutherischen Landeskirchen gefordert, die aus seiner Sicht bekennniswidrige Einbindung ihrer Landeskirchen in die neue Unionskirche zu verhindern, damit sie sowohl nach dem Bekenntnis als auch nach den kirchlichen Ordnungen eine lutherische Kirche blieben.¹³¹ Nach der Gründung der EKD und dem Beitritt der lutherischen Landeskirchen zu diesem Verband habe der an sich richtige Ansatz der VELKD, Zusammenschluss der lutherischen Landeskirchen zu einem Corpus Lutheranorum zu sein, seinen Zweck verloren.¹³² Durch den Beitritt, so lautet Hopfs Schlussfolgerung, haben die lutherischen Bischöfe eine bekennniswidrige Kirchenordnung aufgerichtet, die weder die reformierten noch die unierten Lehren als Häresie kennzeichne noch der notwendigen Konsequenz der Trennung nachkomme.¹³³ Ein Zusammenschluss aller lutherischen Kirchen unter Einbeziehung der lutherischen Bekenntniskirchen und der lutherischen Gemeinden innerhalb der Union, wenn sie sich von dieser trennten, hätte das Ziel einer vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche sein müssen. Erst nach dieser Fusion wäre das Verhältnis zu den reformierten, unierten Kirchen und das Verhältnis zur Ökumene zu klären gewesen.¹³⁴

Hopf sieht eine Analogie zwischen der Gründung der DEK im Jahr 1933 und der Bildung der EKD in der Nachkriegszeit. Zwar werden die ungeänderte Augsburgische Konfession und der Kleine Katechismus Luthers in der Verfassung der VELKD besonders hervorgehoben. Es bleibe freilich zu fragen, warum diese

¹²⁹ Vgl. Hopf, Kampf innerhalb der luth. Landeskirchen? in: DL 2, 1948, S. 43.

¹³⁰ Vgl. Hopf, Die Generalsynode der VELKD und die lutherischen Freikirchen, in: LuthBl 39, 1954, S. 199, ders., Im Kampf gegen den Unionismus, in: LuthBl 52, 1957, S. 9, ders., Bereit zur Verantwortung, in: LuthBl 34, 1954, S. 6.

¹³¹ Vgl. ebd.

¹³² Vgl. Hopf, Kampf innerhalb der luth. Landeskirchen? in: DL 2, 1948, S. 43.

¹³³ Vgl. Hopf, Warum "Lutherische Blätter"? LuthBl 1, 1949, S. 3.

¹³⁴ Vgl. Im Kampf gegen den Unionismus, in: LuthBl 52, 1957, S. 12.

beiden Bekenntnisschriften allein durch ihre Nennung eine höhere Dignität erhalten. Überdies werde die Gemeinschaft mit den anderen evangelischen Kirchen betont, mit denen die Gliedkirchen der VELKD in der EKD verbunden sind. Auch wenn die VELKD die EKD tatsächlich als Bund verstehe, werde doch der Eindruck erweckt, dass die Barmer Theologische Erklärung das „Brückenbekenntnis“ zu den reformierten und unierten Kirchen darstelle. Ganz ähnlich wie bei der Proklamation der evangelischen Einheitskirche von 1933 werde nun versucht, eine vereinigte lutherische Kirche in Anbindung an eine Überorganisation zu gründen. Hopf sah die lutherischen Landeskirchen überdies in der Gefahr, abermals eine vereinigte lutherische Kirche ohne Beteiligung der lutherischen Bekenntniskirchen zu gründen und durch die Bindung an die EKD das Erbe der DEK aufzunehmen.¹³⁵ So führt er in aufreibenden Kämpfen einen Teil seiner Mühlhäuser Gemeinde in die „freikirchliche“ Gestalt von Kirche.¹³⁶

Der Konflikt war umso schmerzlicher, als Hopf in der Zeit des Kirchenkampfes Stadtvikar in Aschaffenberg gewesen war und als rechte Hand von Landesbischof Meiser gewirkt hatte. Als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wurde er zunächst 1949 in den Wartestand versetzt, doch setzte er die pastorale Betreuung von Gemeindegliedern fort. So kam es zu einer Gemeindebildung, die sich schließlich im Januar 1950 der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche anschloss.

Auf diesem Hintergrund ist Meisers Einlassung auf der Generalsynode der VELKD am 20. Juni 1950 in Ansbach zu verstehen: „Ein aufrichtiger Schmerz ist es uns, daß die lutherischen Freikirchen das Band zwischen sich und uns zerschnitten haben und nun anfangen, früheren Verabredungen zum Trotz im Raum unserer Kirchen eigene Gemeinden zu gründen.“ Er beharrte auf dem Standpunkt, dass es sich bei der EKD eben „nur“ um einen Bund bekenntnisbestimmter Kirchen handele, bekundete aber Zugleich weitere Gesprächsbereitschaft in Richtung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen.¹³⁷

6. Verhältnisse in der Schwebe

6.1 Fortgang der Regelungsbemühungen zwischen den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen und den lutherischen Landeskirchen

Die Spannungen zwischen der VELKD und den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, namentlich der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, hinderten die Beschickung gemeinsamer Tagungen in Bad Boll sowie der deutsch-amerikanischen Theologentagungen des Lutherischen Weltbundes

¹³⁵ Vgl. Hopf, Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute, Stuttgart 1950, S. 14.

¹³⁶ Bohne, Hopf (wie Anm. 121), 174-181.

¹³⁷ Abschrift aus „Nachrichten für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern“, Nr. 12 vom 30. Juni 1950 aus dem Artikel „Aus der Vereinigte Kirche“, KASELKOU, ELK 182, 4; Schreiben des Leitenden Bischofs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche an Oberkirchenrat Günther vom 07. September 1950, KASELKOU, ELK 175.

unter Beteiligung der Lutherischen Kirche – Missouri-Synode durchaus nicht.¹³⁸ Auch erklärte das Oberkirchenkollegium für die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, dass sie der Einladung zur Teilnahme an der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover als Beobachter annähmen.¹³⁹

Eine Unterredung zwischen Vertretern der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens, der Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, mit Vertretern der VELKD, wie es auf der Tagung in Bad Boll im August 1950 verabredet worden war, verzögerte sich bis zum Jahr 1952.

Im Februar 1952 lag die „Skizze für eine zu erstrebende Vereinbarung zwischen der bayrischen Landeskirche und der Evangel.-luther. Kirche Altpreußens“ vor.¹⁴⁰ Danach wollte das Oberkirchenkollegium vermeiden, „die kirchliche Trennung zu verschärfen“, freilich auch ihre nach Bayern geflüchteten Kirchglieder „nicht einfach aus ihrem kirchlichen Verband entlassen“. Eine gewisse Anerkennung für die Bemühungen der VELKD, „dem lutherischen Bekenntnis [sc. im Raum der EKD] Geltung zu verschaffen, zugleich der Verzicht auf Werbung für die eigene Kirche unter Gliedern der Landeskirche“, wurde zum Ausdruck gebracht. Auch wechselseitige Beteiligung am Gemeindeleben beider Kirchen sollte möglich sein.

Am 15. April 1952 kam es zu einer Unterredung zwischen Landesbischof D. Meiser und Oberkirchenrat Günther.¹⁴¹ Demnach wurden Vertreter der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zur Generalsynode der VELKD eingeladen. Zur Sprache kam auch die Gründung „altlutherischer“ Gemeinden in Gebieten der unierten Kirche, so in Borghorst, Gronau und im Saarland. Auch die Frage der in die Pfalz verziehenden (landeskirchlichen) Lutheraner war Gegenstand der Unterredung. „In alledem kam eine bewußte (sic) Gegnerschaft zur Union zum Ausdruck“, so Günther über Meisers Stellung.

Schließlich wurde noch das Verhältnis zu den nach Bayern verziehenden „Altlutheranern“ erörtert; hier ging es um die Frage, ob landeskirchliche Räume für deren Gottesdienste zur Verfügung gestellt werden könnten. Meiser befürchtete offenbar eine gewisse Konkurrenz am Ort, falls dies geschähe. Größte Meinungsverschiedenheiten zeigten sich in der Beurteilung der „Zugehörigkeit zur EKD“, die Meiser für nicht „bekenntniswidrig“ erklärte.

Immerhin teilte das Oberkirchenkollegium Dekan Probst in Markt Erlbach

¹³⁸ Z.B. Der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche an die Herren Referenten auf den amerikanisch-deutschen Theologentagungen, 21. März 1951, und dazu gehörige Korrespondenz, KASELKOU, ELK 175; Oberkirchenrat Günther an Pfr. Katterfeld, 23. Juni 1953, KASELKOU, ELK 175.

¹³⁹ Oberkirchenrat Günther an das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, 27. April 1951, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁰ Skizze für eine zu erstrebende Vereinbarung zwischen der bayrischen Landeskirche und der Evangel.-luther. Kirche Altpreußens, Februar 1952, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹⁴¹ Oberkirchenrat Günther, Bericht über meine Unterredung mit Landesbischof D. Meiser in München am 15. April 1952 vormittags, Wuppertal, 16/17. 04. 1952, KASELKOU, ELK 182, 4.

unter dem 10. Juni 1955 mit, „dass selbstverständlich alle Glieder luth[erischer] Landeskirchen, die sich in der Pfalz unserer Kirche anschliessen (sic), für die Zeit ihres Verbleibens in der Pfalz die volle Kirchenmitgliedschaft besitzen.¹⁴² Für Kaiserslautern ist bemerkenswert, dass sich dort „nur sehr wenige Lutheraner aus Landeskirchen“ fanden; „weitaus die Mehrzahl stammt aus den lutherisch geprägten Gemeinden der preussischen (sic) Union.“¹⁴³

Schließlich waren die genannten drei selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen bei der Generalsynode der VELKD vom 24. bis 8. April 1952 in Flensburg vertreten.¹⁴⁴ In seinem Grußwort sprach Oberkirchenrat Günther von „schmerzliche[n] Spannungen zwischen den in der VELKD zusammengeschlossenen luth[erischen] Landeskirchen und den luth[erischen] Freikirchen, [...] die in gewissenmäßigen Entscheidungen begründet sind“. Die gleiche Wurzel aber verpflichte auch die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zur „Mitverantwortung für“ das Gesamtluthertum. Bemerkenswert sind Günthers Notizen zur Diskussion über die Entschließung der Generalsynode zur Frage des Bultmannschen Entmythologisierungsprogramms; Günther konstatierte: „keine Einmütigkeit der Lehre“. Gleichwohl begrüßte er die Vorschläge zur Agenda und zur Lebensordnung als „von gesundem lutherischem Geist durchdrungen“. Auch an der Fünften Tagung der Generalsynode der VELKD im April 1953 nahmen Vertreter der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche teil; Oberkirchenrat Günther würdigte in seinem Grußwort Erträge der Arbeit in der VELKD, von denen die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen profitierten.¹⁴⁵

Noch 1953 kam es zu einer Fortsetzung der Gespräche mit „inoffiziell“ Charakter zwischen Vertretern der VELKD und der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen; einbezogen waren auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, die Hannoversche Diözese der SelK und das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt in Hannover.¹⁴⁶ Die Unterredung fand am 21. September in München statt und zeitigte folgende Ergebnisse¹⁴⁷: Unterhalb der Schwelle von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sollten bestehende Beziehungen weiter gepflegt werden; die VELKD wollte den „Weg der lutherischen Kirche gegenüber der EKID“ stark machen; die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche sagte zu, eine Erklärung gegenüber der VELKD abzugeben, dass der Abbruch der Kirchengemeinschaft „eine kirchliche Massnahme (sic) im Interesse des rechten Weges der luth[erischen] Kirche“ gewesen sei. Auch solle die Frage einer Mitgliedschaft der selbständigen

¹⁴² Oberkirchenrat Günther an Dekan Probst, Wuppertal, 10. 06. 1955, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹⁴³ Oberkirchenrat Günther an Dekan Probst, Wuppertal, 10. 06. 1955, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹⁴⁴ Bericht über meine Teilnahme an der Generalsynode der VELKD vom 24. bis 28. April 1952 in Flensburg, 06. Mai 1952, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁵ Bericht über meine Teilnahme an der Generalsynode der VELKD vom 16. bis 21. April 1953 in Spandau, 09. Mai 1953, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁶ Der Leitende Bischof der VELKD, 18. August 1953, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁷ Ergebnis der Besprechung zwischen Vertretern der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den Ev.-Luth. Freikirchen in Deutschland am 21. 9. 1953 in München, KASELKOU, ELK 175.

evangelisch-lutherischen Kirchen im Lutherischen Weltbund offengehalten werden. Weitere Kontakte mit stärkerer kirchlicher Verbindlichkeit wurden vereinbart. Erörtert werden sollte auch die Frage, ob eine gastweise Vertretung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen der Bischofskonferenz der VELKD denkbar sei.

Schließlich spielte auch die Problematik des Bestehens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, die seit 1950 zur 1947 zusammengeschlossenen Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche gehörte, neben der unierten Landeskirche und damit verbunden, die Frage der Überweisung lutherischer Kirchenglieder eine Rolle.¹⁴⁸

Auch auf der Tagung der Generalsynode der VELKD vom 09. bis 15. Oktober 1954 in Braunschweig waren die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, diesmal durch Superintendent Wilhelm Rothfuchs, Verden/Aller vertreten. In seinem Grußwort bestätigte er den im Bericht des Leitenden Bischofs zum Ausdruck gebrachten Tatbestand einer „Entfremdung“ zwischen den lutherischen Landeskirchen und den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, die in der Tat auf mangelnder „Aufgeschlossenheit“ gegenüber der EKD beruhe, und zwar aus Gründen der Ekklesiologie; gegenüber den lutherischen Landeskirchen sei solche „Aufgeschlossenheit“ wohl vorhanden, wenn auch „gehemmt“. Er vergaß dabei nicht, sich dankbar zu zeigen für manche Dienste der VELKD an den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen.¹⁴⁹

6.2 Die 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche

Die 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche tagte nahezu zeitgleich zur Generalsynode der VELKD, nämlich vom 12. bis 15. Oktober 1954 in Berlin; sie fasste folgende Beschlüsse:

„Die Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit allen zur EKD gehörenden Kirchen bedeutet nicht den unwiderruflichen Abbruch der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen, sondern sie ist als ein ernstliches Mahnmal gemeint, zur bekenntnismässigen (sic) Haltung in Lehre und Praxis zurückzukehren.

Die Generalsynode nimmt dankbar davon Kenntnis, dass seit der Generalsynode von 1947 innerhalb der lutherischen Landeskirchen vieles zur Stärkung der lutherischen Bekenntnishaltung geschehen ist, was uns erlaubt, auf verschiedenen Gebieten zusammenzuarbeiten. Sie beauftragt das Oberkirchenkollegium, eine Studienkommission einzusetzen, die das grundsätzliche und praktische Verhältnis unserer Kirche zur VELKD einer eingehenden Prüfung unterzieht und den nächsten Diözesansynoden darüber berichtet.“

„Die Generalsynode bittet das Oberkirchenkollegium, sich um die organisatorische Einigung aller lutherischen Freikirchen weiterhin zu bemühen und empfiehlt die Bildung einer Studienkommission zur Klärung der damit verbundenen Fragen.“

¹⁴⁸ Niederschrift über die Besprechung zwischen Vertretern der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den Ev.-Luth. Freikirchen in Deutschland am 21. 9. 1953 in München, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁹ Superintendent Rothfuchs an Oberkirchenrat Günther, Präses Petersen, Kirchensuperintendent Srocka, 16. Oktober 1954, KASELKOU, ELK 175.

„Die Generalsynode beauftragt das Oberkirchenkollegium, die Frage einer Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund weiter zu erwägen.“

„Unsere Kirche beteiligt sich in voller Mitverantwortung an der Mission Ev.-luth. Freikirchen (Bleckmarer Mission), indem sie in die Missionsleitung einen Vertreter und in das Missionskollegium zwei Vertreter mit Sitz und Stimme entsendet.

Soweit zu der Leipziger Mission alte Beziehungen bestehen, steht den Gemeinden die Mitarbeit an ihr in einer durch ein Regulativ zu ordnenden Weise frei.

Die Epiphaniien-Kollekte fließt (sic) im Gebiet der Allgemeinen Kirchenkassen Holzminde in jedem Fall der Bleckmarer Mission zu.“¹⁵⁰

Die Beschlüsse lassen erkennen, wie die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche versuchte, die Spannung zwischen den alten Beziehungen zu den lutherischen Landeskirchen, trotz des inzwischen erfolgten Abbruchs der Kirchengemeinschaft, und dem Ziel einer Vereinigung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland auszutarieren. Diese Beschlüsse entsprachen auch weitestgehend den Absprachen, die zuvor in den bilateralen Gesprächen getroffen worden waren. Eine Phase gewisser (Wieder-)Annäherung an die Landeskirchen schien in der Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts im Bereich des Möglichen, blieb aber nicht ohne Hemmnisse.¹⁵¹ In den Beiträgen zum Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung für die erste Tagung der zweiten Generalsynode der VELKD im Frühjahr 1955 wurde dann auch festgehalten, dass es nach den schmerzlichen Trennungen wegen der Zugehörigkeit der lutherischen Landeskirchen zur EKD mittlerweile „Auflockerungen im gegenseitigen Verhältnis gebe, nicht zuletzt durch die Beschlüsse der 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche“¹⁵² Freilich konnte die Bereitschaft zur Zusammenarbeit für Gemeindeglieder aus lutherischen Kirchen im Bereich konsensusunierter Landeskirchen nicht umgesetzt werden.

Die auf Antrag der 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche vom Oberkirchenkollegium eingesetzte Studienkommission nahm ihre Arbeit im Frühjahr 1955 auf.¹⁵³ Die Ergebnisse ihrer Arbeit mündeten in einen Doppelbeschluss, den die 26. Generalsynode 1958 fasste.¹⁵⁴ Demnach wurde „der Beschluß 3/47 außer Kraft gesetzt“, der die Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen zum Gegenstand hatte, und durch eine neue Regelung ersetzt.

Bemerkenswert ist die Begründung für dieses Verfahren: Die Grundordnung der EKD sei 1947 noch nicht vorhanden gewesen, die VELKD noch nicht konstituiert, sowie der Anschein, als sei der Beschluss „in Rücksicht auf die

¹⁵⁰ Aktennotiz, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹⁵¹ Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung für die 6. Tagung der 1. Ordentlichen Generalsynode der VELKD, September 1954, 20, KASELKOU, ELK 219.

¹⁵² Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung für die erste Tagung der zweiten Generalsynode der VELKD, KASELKOU, ELK 175, 26f.

¹⁵³ Oberkirchenrat Günther an Dozent Lic. Laabs und Pastor Frithjof Nagel, Wuppertal, 14. März 1955, KASELKOU, ELK 003, 2.

¹⁵⁴ Gerhard Rost: Synodalbeschlüsse der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, o.O., Juni 1971, 88f.

Einigung mit der Missouri-Synode und der Ev.-luth. Freikirche gefaßt worden“¹⁵⁵.

Das Oberkirchenkollegium wurde nun beauftragt, „unter Fühlungnahme mit den verbündeten lutherischen Freikirchen intensive Verhandlungen mit der VELKD zu führen. Dabei sind die Möglichkeiten und Bedingungen zur Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft auf der Grundlage bestimmter Zusagen zu klären und Festzulegen.“¹⁵⁶ Übergangsweise wurde festgelegt, dass zu den lutherischen Landeskirchen „keine generelle Kirchengemeinschaft“ bestehe; gastweise Zulassung zu Kanzel und Altar von landeskirchlichen Pastoren, die „für die uneingeschränkte Geltung des lutherischen Bekenntnisses Zeugnis ablegen“, sei – mit „Zustimmung des Oberkirchenkollegiums“ – möglich. Gastweise Zulassung von Gemeindegliedern lutherischer Landeskirchen wurde in die seelsorgliche Verantwortung der Pastoren gelegt.

Die „Richtlinien für Verhandlungen über Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen“¹⁵⁷ stellten besonders folgende Bedingungen auf: „Ablehnung der EKid als eines Zusammenschlusses von Kirchen, der den Verwerfungsformeln des Bekenntnisses widerspricht“; „Anerkennung unserer Stellung als lutherische Kirche in den Gebieten der EKU und anderen Unionskirchen“; „Anerkennung des Bestehens freikirchlicher Gemeinden im Gebiet der Luth Landeskirchen“; „Einmütige kirchliche Stellungnahme zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen“.

Gleichzeitig beschloss die Generalsynode ihre Zustimmung zum Entwurf einer Satzung für die geplante „Arbeitsgemeinschaft Freier Ev.-Luth. Kirchen in Deutschland“¹⁵⁸. Eine in Aussicht genommene Vereinigung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche mit der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche¹⁵⁹ kam vorerst jedoch nicht zustande. Im Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Freikirche ergaben sich aus dieser Beschlusslage neue Spannungen.

Nicht nur aus der Rückschau muss die Einlösung dieser Vorbedingungen einigermaßen utopisch erscheinen. Dennoch blieben beide Kirchen im Gespräch und erreichten 1963 eine Vereinbarung, die einen *modus vivendi* darstellte, nicht zuletzt im Blick auf landeskirchliche Lutheraner, die in Gebiete der Unionskirchen verzogen und auf „Altlutheraner“, die ins Gebiet einer Landeskirche verzogen, ohne ein „freikirchliches“ Pfarramt in erreichbarer Nähe zu haben, sowie die wechselseitig Zulassung von Pastoren zu Kanzel und Altar „in besonderen Fällen nach der hierfür geltenden Ordnung“.¹⁶⁰

¹⁵⁵ Ebda., 88.

¹⁵⁶ Ebda., 89.

¹⁵⁷ Ebda., 89f.

¹⁵⁸ Ebda., 90.

¹⁵⁹ Ebda.

¹⁶⁰ Ebda., 118f.

7. Ausblick

Zugleich traten verschiedentlich Tendenzen zutage, die einen rascheren Fortgang des vollständigen organisatorischen Zusammenschlusses verhinderten. So meldeten sich in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre auf einem Flügel der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche Stimmen zu Wort, die für eine erneut engere Kooperation mit dem landeskirchlichen Luthertum und für Mitarbeit im Lutherischen Weltbund plädierten, obwohl auf internationalen Konferenzen der konfessionell ausgerichteten lutherischen Kirchen letztlich einmütig von einem Beitritt zum LWB abgeraten worden war.¹⁶¹ Das Plädoyer für engere Verbindung mit den lutherischen Landeskirchen erwies sich freilich nicht länger als mehrheitsfähig. Vielmehr forderte die Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche von 1954 eine verstärkte Bemühung um die organisatorische Einigung im freikirchlichen Luthertum Deutschlands; gleichzeitig wurde immerhin eine Kommission berufen.

Dennoch begannen die Integrationsbemühungen innerhalb des freikirchlichen Lagers die ersten Früchte zu tragen. Seit der Mitte der fünfziger Jahre fanden regelmäßig Tagungen der Vertreter der verbündeten selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen statt, auf deren Tagesordnung die Fragen einer engeren Kooperation und eines vollständigen Zusammenschlusses je und je verhandelt wurden.¹⁶² Auch die internationalen Theologentagungen der konfessionell ausgerichteten lutherischen Kirchen fanden ihre Fortsetzung und erreichten auf der Sittenser Tagung von 1968 ihren Höhepunkt.¹⁶³ Diese Tagungen dürfen in ihrer Integrationswirkung nicht überschätzt werden.

Retardierende Momente blieben freilich nicht aus. So stellte sich die Angliederung der St.-Anskar-Gemeinde Hamburg an die Hamburgische Landeskirche im Jahre 1957 für die Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen als ein „verhängnisvoller Rückschritt“ dar, auch wenn man in der Lage war, den Status der Kapellengemeinde, der St. Anskar in dem neuen kirchlichen Rahmen zugestanden worden war, einer differenzierten Beurteilung zu unterwerfen. Beherrschend wurde in diesem Fall jedoch der anti-unionistische

¹⁶¹ Vgl. z. B. die Notiz zu dem Referat von M. Kiunke: „Unsere Stellung zum Lutherischen Weltbund“ in: Kirchenblatt für evangelisch-lutherische Gemeinden. Amtliches Blatt der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, 103 (1953), S. 207; dazu Tagung der lutherischen Freikirchen in Uelzen, in: Kirchenblatt, 102 (1952), S. 153 f.; zu den kirchenpolitischen Irritationen, die von der zeitweisen Annäherung der Missouri-Synode an die lutherischen Landeskirchen auf die Vertreter der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen ausgegangen waren, vgl. H. Kirsten, Einigkeit im Glauben und in der Lehre. Der Weg der lutherischen Freikirchen in Deutschland nach dem letzten Kriege, Zahrenholz/Groß-Oesingen o. J. (1981), bes. S. 99 ff., S. 124 ff. Die 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche beschloss, die Mitgliedschaft im LWB weiter erwägen; vgl. Gerhard Rost (Hg.), Synodalbeschlüsse, S. 71.

¹⁶² Vgl. z.B. Kirchenblatt 106 (1956), 117; dazu den Bericht über eine Theologentagung in Oberursel a. a. O., S. 156-158; Kirchenblatt 107 (1957), 202; Kirchenblatt 108 (1958), 103.

¹⁶³ Vgl. Walter Künneth: Lebensführungen. Der Wahrheit verpflichtet. Wuppertal 1979, 424; zu Künneth vgl. Joachim Kummer: Politische Ethik im 20. Jahrhundert. Das Beispiel Walter Künneths, Leipzig 2011.

Blickwinkel aus dem konfessionell-lutherischen Motivarsenal.¹⁶⁴

Auf der Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche im Jahr 1958 wurde noch einmal das Votum für eine verstärkte Verbindung mit dem landeskirchlichen Luthertum erneuert; als Übergangsregelung wurde vorgesehen, dass bei grundsätzlich suspendierter Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen die gastweise Zulassung zu Altar und Kanzel solchen Pastoren gewährt werden könne, die sich *in statu confessionis* befänden.¹⁶⁵ Zugleich blieb man an einer verfassungsmäßigen Vereinigung im freikirchlichen Lager zwar interessiert, konnte sich aber vorerst nicht zu weiterführenden Schritten, wie etwa einer Annahme der schon vollständig ausgearbeiteten Vereinigung mit der (2.) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche, entschließen.

Die 1958 von der Generalsynode gebilligte Politik des Oberkirchenkollegiums im Blick auf die lutherischen Landeskirchen fand 1963 ihr vorläufiges Ziel in einer Vereinbarung mit der VELKD. Darin wurde eine wechselseitige Übernahme von Kirchgliedern geregelt und Abmachungen über gelegentliche Sakramentsgemeinschaft sowie die Zulassung von Amtsträgern zu Predigt und Altären getroffen. Hier kam noch einmal kirchenamtlich die gesamt-lutherische Option zum Tragen, wie sie von Anfang an zum Orientierungspotential der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen selbst in der aufgenötigten freikirchlichen Daseinsform gehört hatte.

Gert Kelter:

Stellungnahme der Redaktion der Lutherischen Beiträge zu Reaktionen auf den Aufsatz „Pacta sunt servanda - Über kirchliche Ordnungen und ihre Verbindlichkeit“ von Prof. em. Dr. habil. Werner Klän, D. Litt.¹

Die Redaktion der Lutherischen Beiträge hat aufgrund zahlreicher Rückmeldungen auf den Aufsatz von Werner Klän „Pacta sunt servanda“ erfreut wahrgenommen, dass unsere Zeitschrift und ihre Internetseite (www.lutherische-beitraege.de) offenbar weit über den Kreis der Abonnenten hinaus zur Kenntnis genommen werden.

Neben vorwiegend dankbar zustimmenden Reaktionen gab es auch einige negativ-kritische.

¹⁶⁴ Vgl. die Stellungnahme in: Kirchenblatt 107 (1957), 9f.

¹⁶⁵ Vgl. den Bericht in Kirchenblatt 108 (1958), 210—213; der Wortlaut des Beschlusses a.a.O., 212 f.

¹Lutherische Beiträge Nr. 3/2024, S. 139-160.

Aus den kritischen Rückmeldungen wurde allerdings deutlich, dass es offenbar dringend geboten ist, auf eine Reihe von irrigen und irreführenden kirchenrechtlichen Auffassungen² sachlich korrigierend hinzuweisen, die offenkundig von einer Reihe von Gegnern der geltenden Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) vertreten und im Sinne eines „Framing“ verbreitet werden, das geeignet wäre, Mitglieder des Allgemeinen Pfarrkonventes (APK) und der Kirchensynode (KS) zu desinformieren und so eine sachgerechte, also rechtskonforme Diskussion in den Gremien von vornherein zu erschweren.

Zunächst: Die Redaktion der Lutherischen Beiträge dankt Prof. em. Dr. habil. Werner Klän für die Zustimmung zur Veröffentlichung seines Aufsatzes und teilt ausdrücklich seine darin enthaltenen Argumentationen und Konklusionen.

In dieser Stellungnahme soll es (1) vor allem darum gehen, den sogenannten **APK-Beschluss** des 11. Allgemeinen Pfarrkonventes (Berlin 2009) sachlich zutreffend zu erläutern, der nachfolgend sowohl von der 12. Kirchensynode (Berlin 2011), dem 12. Allgemeinen Pfarrkonvent (Berlin 2013), der 13. Kirchensynode (Hermannsburg 2015) und dem 13. Allgemeiner Pfarrkonvent (Rehe 2017) immer wieder zustimmend akzeptiert und adaptiert wurde *und bis heute in verbindlicher Geltung steht*.³

In diesem Kontext ist eine Klärung der **Begriffe „Bekenntnisstand“, „Lehrentscheidungen“ und „Lehrmeinungen“** nötig, mit deren Hilfe zwischen unterschiedlichen Sachinhalten differenziert wird, wie vom 12. Allgemeinen Pfarrkonvent (Berlin 2013) ausdrücklich begrüßt und seit Jahren (zusammengestellt von der Kirchenleitung) vorliegt und den APK-Konventualen und Synodalen regelmäßig vor jeder Tagung zugestellt wird.

In den Zusammenhang eines sachgerechten Verständnisses des APK-Beschlusses gehört auch eine Anmerkung zu der Behauptung, „**neue Erkenntnisse**“⁴ müssten zur Änderung kirchlicher Ordnungen führen, weil die Kirche, „in die **Zeitgenossenschaft** gesellschaftlichen Wandels einbezogen“⁵ sei.

Weiterhin (2) erscheint es erforderlich zu sein, **irrige Auffassungen zur Verfassungssystematik** der Grundordnung der SELK, namentlich zum Verhältnis von APK und Kirchensynode zu korrigieren, die von Gegnern der geltenden Grundordnung zwar redundant wiederholt, dadurch aber nicht richtiger werden.

Sodann ist (3) zu der Meinung Stellung zu beziehen, es handele sich bei allen sechs, im sog. „Atlas Frauenordination“ vorgestellten Szenarien nicht um „**Trennungsszenarien**“, und theologisch zu erläutern, weshalb es sich außer bei

²Die teilweise auch theologischen Implikationen bzw. Voraussetzungen haben.

³ Vgl. Atlas Frauenordination. Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) - Hofgeismar 2022. S. 27ff.

⁴So in einer der veröffentlichten Kritiken.

⁵So in einer der veröffentlichten Kritiken.

Szenario 1 und 3⁶ definitiv um solche handelt und zwar zugunsten der Einführung einer nach Artikel 2 (2) der Grundordnung der SELK schrift- und bekenntniswidrigen Union⁷.

Der Beschluss des 11. Allgemeiner Pfarrkonvents (Berlin 2009) im Wortlaut⁸:

„Der Allgemeine Pfarrkonvent stellt fest:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Melsungen zu dieser Frage umgesetzt.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK
2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament
4. die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen
5. Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.
2. Die Beratungen auf dem 11. APK zu diesem Sachverhalt haben gezeigt, dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel ein Antrag auf Änderung des Art. 7 (2) Grundordnung auf dem APK [Antrag 220: „... 7,2: Dieses Amt kann Frauen und Männern übertragen werden.“] auch keine Mehrheit gefunden.
3. **Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach**

⁶„Kirchensynode und Pfarrkonvent treffen eine grundsätzliche Entscheidung mit Bestätigung der jetzt geltenden Ordnung und beenden die offizielle Debatte.“ | „Synode und Pfarrkonvent verständigen sich auf eine Weiterarbeit bis zum Finden einer Einmütigkeit in dieser Frage.“

⁷(2) [Die SELK] verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

⁸Atlas Frauenordination. Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) - Hofgeismar 2022. S. 30-32.

der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.

4. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage gesteht der APK seine Ratlosigkeit darüber ein, wie in dieser Frage Einmütigkeit zu erlangen ist. Er vertraut aber auf die Leitung des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung des Herrn der Kirche uns in alle Wahrheit leiten wird (Joh.16,13). In diesem Vertrauen ist weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung erforderlich.

5. Der APK setzt gemäß GeschO APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:

Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).

[...]

6. Der APK bittet die Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass in den Kirchenbezirken die Frage der Frauenordination anhand der Dokumentation gemäß dem Beschluss der Kirchensynode in Melsungen thematisiert wird, so dass gegebenenfalls Voten abgegeben werden können.“

Da sich die Missverständnisse und Fehlinterpretationen vor allem auf Punkt 3 des APK-Beschlusses von 2009 beziehen, beschränken wir uns hier zunächst auch darauf.

1. Was heißt: „Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus“?

Das heißt: Der APK setzt voraus, dass Befürworter und Gegner der Frauenordination (FO) *jeweils für sich behaupten* und in Anspruch nehmen, dass sie sich in der Argumentation für ihre jeweilige Position zur Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche *ausschließlich der Heiligen Schrift* (also genauso ausdrücklich und in Abgrenzung dazu [!] nicht schriftfremden, z.B. gesellschaftlichen, politisch-ideologischen usw. Argumenten) verpflichtet fühlen und wissen.

Gegner und Befürworter der FO, so der APK-Beschluss, gestehen sich also wechselseitig zu, dass sie für oder gegen die FO ausschließlich auf der Grundlage der Hl. Schrift argumentieren. Und zwar selbstverständlich im Sinne der Grundordnung Artikel I (2), der Hl. Schrift „als (an) das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen“.

Das heißt jedoch *definitiv nicht*, dass die Befürworter der geltenden Grundordnung damit den Gegnern der Grundordnung (und Befürwortern der FO) zugeständen, dass ihre Schriftauslegung richtig, rechtgläubig, zutreffend,

exegetisch sachgemäß, ergo schrift- und bekennnisgemäß sei. Ebenso wenig übrigens, wie das bedeutet, dass die Befürworter der FO es den Gegnern mit dieser Formulierung zugestünden, dass deren Auslegung zwingend schriftgemäß sei.

Der 11. APK 2009 (mit allen nachfolgenden APKen und Kirchensynoden) stellt lediglich fest: Beide Seiten beanspruchen für sich, *keine schriftfremden Argumente* für ihre jeweilige Position zu bemühen, sondern sich ausschließlich auf den exegetisch zu erhebenden Wortlaut und Sinn der Hl. Schrift zu beziehen.

Davon gehen wir aus und verzichten in der andauernden Phase der theologischen Diskussion darauf, der jeweils anderen Seite *pauschal und unbegründet* schriftfremde Motive für ihre jeweilige Position zu unterstellen.⁹

Die Betonung der „gegenseitigen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift“ und die Redewendung an sich ist der Ertrag eines langjährigen theologischen und gesellschaftlichen Diskurses innerhalb der SELK, der das Thema zum Inhalt hatte, ob und inwieweit die Vertreter der beiden Seiten schriftfremde Argumente in die doch eigentlich strikt biblisch-theologisch bestimmt sein sollende Debatte eintrügen, also „Eis-egese“ anstelle von Ex-egese betrieben.

Am Ende, das besagt die Redewendung, gestand man sich gegenseitig und wechselseitig zu, dass beide Seiten (unabhängig von der theologischen Richtigkeit) nach bestem Wissen und Gewissen bemüht seien, rein innerbiblisch zu argumentieren, um auch auf der Basis eines dann einmal gemeinsamen Schriftverständnisses die abhanden gekommene Einmütigkeit wiederzuerlangen.

Wenn jetzt, nach so vielen Jahren und von solchen, die „dabei waren“ und es wahrhaftig besser wissen müssten, gefordert wird, „neue Erkenntnisse“ müssten zur Änderung kirchlicher Ordnungen führen, weil die Kirche „in die Zeitgenossenschaft gesellschaftlichen Wandels einbezogen“ sei, ist das ein massiver Schritt hinter längst erzielte Übereinstimmungen. Gefordert wird hier, zusätzlich zu bzw. sogar anstelle biblischer Argumente „neue Erkenntnisse“ (welche? auf welchem Gebiet?) und Anpassung an gesellschaftlichen Wandel zum Maßstab für die Änderung kirchlicher Ordnungen zu machen. Das nennt man Eis-egese und damit wäre man wieder dort, wo man 2009 meinte, nie wieder zu landen. Ganz abgesehen davon, dass hier unter der Hand auch wieder die längst überwunden geglaubte und der ausdrücklichen APK- und Kirchensynoden - Beschlussfassung (12. APK Berlin 2013 und 13. Kirchensynode Hermannsburg 2015, Atlas Frauenordination Anhang A. lit. 1 + m) widersprechende Behauptung aufgestellt wird, es handle sich bei der Frage um die Zulässigkeit der Ordination von Frauen um eine Ordnungs- und nicht um eine Lehrfrage.

Mit keiner Silbe ist im APK-Beschluss auch nur ansatzweise davon die Rede, dass der APK zwei in der SELK gleichberechtigte Lehrmeinungen nebeneinanderstellt, dass beide Positionen gleichermaßen in der SELK

⁹Also z.B. den FO-Gegnern Frauenfeindlichkeit, psychische Komplexe usw. und den FO-Befürwortern zeitgeistige, ideologische, politische Motive, psychische Probleme mit der Aufarbeitung einer schwierigen Vaterbeziehung usw.

vertretbar seien, „da sie sich auf Schrift und Bekenntnis berufen können“¹⁰.

Der hier zur Sprache kommende Begriff „Lehrmeinung“ macht eine erneute Erklärung der Nomenklatur nötig, mit Hilfe derer unterschiedliche Sachinhalte gekennzeichnet werden. Sie wird regelmäßig und seit langen Jahren durch die Kirchenleitung allen APK-Konventualen und Kirchensynodalen zugestellt und ist auch im Atlas Frauenordination zu finden¹¹:

Da unterscheiden wir folgende Begriffe und damit Sachinhalte:

a. Bekenntnisstand der SELK (Art. 1 Abs. 2 Grundordnung).

Der Bekenntnis-Stand ist definiert durch die Bindung der Kirche an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes und die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, wie sie im Konkordienbuch von 1580 gesammelt vorliegen.

*Dieser Bekenntnisstand ist nicht veränderbar (Art. 25 Abs. 6 S.3 Grundordnung). Das heißt, dass die Kirchensynode diese Festlegung über die die SELK bindenden Schriften in der Kirchenverfassung nicht ändern kann, obwohl Grundordnungsänderungen an anderer Stelle möglich sind (Art. 25 Abs. 6 S. 1 Grundordnung).*¹²

Es ist z.B. nicht möglich, den Begriff „unfehlbares Wort Gottes“ zu streichen oder durch andere Begriffe zu ersetzen, die die Unfehlbarkeit der Hl. Schrift als Gottes Wort relativieren oder in Frage stellen würden.

Ebenso wenig ist es möglich, im Konkordienbuch aufgeführte Bekenntnisschriften (einschließlich übrigens der dort aufgeführten ökumenischen Grundbekenntnisse, also des Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen) zu streichen, (in ihrem historischen Wortlaut) zu ändern oder durch weitere Schriften zu ergänzen.

b. Lehrentscheidungen.

Von der Festlegung der die SELK bindenden Schriften (Bekenntnisstand) zu unterscheiden ist *die Auslegung* der die SELK bindenden Schriften (also nach Art. 1 Abs. 2 Grundordnung: die Heilige Schrift und das Konkordienbuch) **durch kirchliche Lehrentscheidungen.**

Art. 24 Abs. 3 S. 2 lit. b Grundordnung sieht Beschlüsse über Fragen der Lehre vor, die bindende Wirkung für die SELK erlangen. Solche (in dem vorgesehenen Verfahren gefasste) Lehrentscheidungen sind zulässig, soweit sie nicht den im Konkordienbuch gesammelten Bekenntnisschriften widersprechen. Unzulässig wären Lehrentscheidungen aber auch dann, wenn zu ihrer Begründung dem lutherischen Bekenntnis widersprechende Bestandteile unverzichtbar sind oder auch, wenn die Begründung nicht ohne Widerspruch zu der im lutherischen Bekenntnis modellhaft enthaltenen Anleitung zur Auslegung und Anwendung der Heiligen Schrift auf aktuelle Fragen auskommt.

¹⁰ So eine der veröffentlichten Kritiken.

¹¹ Atlas Frauenordination Anhang B., S. 36-37.

¹² GO-SELK, Artikel 25 Abs. 6: „Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über ... und ... bedürfen einer Mehrheit von Alle anderen Beschlüsse ... Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden. ...“

Anders als der Bekenntnisstand der Kirche (siehe a.) können Lehrentscheidungen der (Selbständigen Evangelisch-Lutherischen) Kirche geändert werden, soweit die zuständigen kirchlichen Organe geltende Lehrentscheidungen später als irrtümlich erachten und durch die Änderungen keine Widersprüche zu Inhalten der die SELK bindenden kirchlichen Schriften entstehen.

Die Gründer der SELK haben mit Art. 7 Abs. 2 Grundordnung („Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“) von Anfang an eine Lehrentscheidung in der dem Kirchen-Zusammenschluss zugrundeliegenden Kirchenverfassung verankert.¹³

Diese Lehrentscheidung wurde durch die Beschlussfassungen des Allgemeinen Pfarrkonvents von Uelzen (1973) und der 1. Kirchensynode in Radevormwald (1973) bestätigt.¹⁴ Sie wurde bisher nicht geändert und bindet deshalb die Kirche nach wie vor. Für eine Lehrveränderung fehlt es bereits an einem abändernden Lehrbeschluss des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte (Art. 24 Abs. 3 S. 2 lit. b Grundordnung).¹⁵ Die Lehrentscheidung gehört deshalb nach wie vor zur geltenden Lehre der Kirche.

c. Von Lehrentscheidungen zu unterscheiden sind **Lehrmeinungen**.

Natürlich könnte man alle Auffassungen zur Frage nach der Vereinbarkeit der FO mit dem biblischen Befund gleichermaßen als Lehrmeinungen bezeichnen. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Lehrentscheidungen und Lehrmeinungen macht jedoch eine notwendige inhaltliche Differenzierung deutlich. Es ist *eine mit der geltenden Lehre identische Lehrmeinung* von Lehrmeinungen zu unterscheiden, *die von der geltenden, die Kirche bindenden Lehre abweichen* oder sie *glatt bestreiten*. In den letztgenannten Fällen handelt es sich um bloße (persönliche) theologische Überzeugungen ohne Verbindlichkeit für die Kirche.

Nur die Ablehnung der FO, weil sie mit dem biblischen Befund unvereinbar ist, ist in der SELK aufgrund einer Lehrentscheidung die die SELK bindende

¹³ Siehe dazu die Erläuterung von OKR Dr. Gerhard Rost im Auftrag der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland v. 30.6.1970 zu Art. 6 Abs. 2 des Grundordnungs-Entwurfs (= Art. 7 Abs. 2 der Grundordnung), dass man sich von der heute weithin geübten Frauenordination eindeutig abgrenzen wolle und in der Frauenordination einen Verstoß gegen klare apostolische Weisungen sehe, und die Beschlussfassung des 12. APK (Berlin 2013) in Verbindung mit den in Bezug genommenen, im Konsens verabschiedeten Teilen der Vorlage des damaligen APK-Ausschusses „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ mit dem zustimmenden Beschluss der 13. Kirchensynode (Hermannsburg 2015), Atlas Frauenordination, Anhang A. S. 34.

¹⁴ Atlas Frauenordination Anhang A. S. 27/28.

¹⁵ Für Beschlussfassungen zu Tatbeständen, die ihrem Inhalt nach eine originäre Frage der Lehre betreffen und in der Grundordnung geregelt sind (wie in Art. 7 Abs. 2 GO), gilt übrigens, wie die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen der SELK schon vor dem 11. APK 2009, und zwar unter den Juristen einstimmig, festgestellt hat, das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit auch schon für den APK und nicht nur für die Kirchensynode. Dies hat der Vorsitzende der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen auf dem 11. APK 2009 ausdrücklich bestätigt, siehe Seite 5 des APK-Protokolls (Unterlage 400).

geltende Lehre (siehe b.). Einen abändernden Lehrbeschluss des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte (Art. 24 Abs. 3 S. 2 lit. b Grundordnung), hat der APK nicht gefasst.

Die Befürwortung der FO ist eine von der geltenden Lehre **abweichende Lehrmeinung**.

Eigentlich müssten von der geltenden Lehre abweichende, öffentlich vertretene Lehrmeinungen auf kirchenrechtlich geordnetem Wege beanstandet werden.

2. Was heißt: „Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.“

Dieser Teil des APK-Beschlusses besagt: Befürworter und Gegner der Frauenordination ertragen sich vorläufig, zeitlich begrenzt, nicht unendlich lang, aber in diesem Zeitraum ehrlich und in Liebe, obwohl sie jeweils der Überzeugung sind, dass der jeweils andere irrt und nicht schriftgemäß glaubt und lehrt.

Sie tun dies, weil sie nach Ziff. 4 des APK-Beschlusses ein *weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung* für *erforderlich* halten und *vertrauen dabei auf die Leitung des Heiligen Geistes, der uns nach der Verheißung des Herrn der Kirche in alle Wahrheit leiten wird (Joh. 16,3)*. Ein solches ernsthaftes Bemühen um Verständigung wäre nicht möglich, wenn beim Austausch der theologischen Begründungen für und gegen die geltende Lehrentscheidung der Kirche abweichende (persönliche) Auffassungen nicht als Lehrmeinungen vorgebracht werden dürften.

Diejenigen, die an der geltenden Grundordnung festhalten, erklären sich bereit, „*vorerst*“ (also nicht endgültig, nicht unendlich, nicht aus Einsicht in die Richtigkeit der theologischen Gründe der Gegner) die Uneinigkeit in der Kirche zu ertragen, die eigentlich aber völlig unerträglich ist.

Sie tun dies, weil sie *Rücksicht nehmen auf den Stand der Einsicht derjenigen, die meinen, die geltende Lehre sei nicht schriftgemäß*.

Ebenso bekräftigen aber auch die Gegner der Grundordnung (die Befürworter der FO), dass sie *Rücksicht nehmen möchten auf diejenigen, die an der geltenden Grundordnung festhalten, weil sie ihnen zugestehen, dass sie dies nur deshalb tun, weil sie die Auslegung der Hl. Schrift zu einer sie bindenden Überzeugung bringt, die eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ohne Verletzung ihres an Schrift und Bekenntnis gebundenen Gewissens nicht zulässt*.

Durch den APK-Beschluss in keiner Weise gedeckt ist daher die immer wieder zu hörende und zu lesende Behauptung, die Ablehnung und Befürwortung der FO sei *gleichermaßen durch APK und Synode als schriftgemäß und gleichberechtigt anerkannt*. Der klare Wortlaut der entsprechenden Beschlüsse

steht – wie dargelegt – komplett dagegen!

3. Was heißt: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.“

Der APK *beschreibt* in seinem Beschluss hier zwei in der SELK *vorhandene* theologische Positionen zur Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, *bewertet sie aber nicht* und besagt vor allem nicht, wie leider immer wieder behauptet wird, dass beide Positionen gleichberechtigt, gleichermaßen schriftgemäß seien.

Nicht gesagt wird also, dass diese beide Positionen gleichberechtigt seien oder in der SELK als gleichberechtigt anerkannt würden, sondern allein, dass sie derzeit nicht als kirchentrennend erachtet werden.

Wer anderes behauptet, muss sich fragen lassen, ob er die entsprechenden Beschlüsse überhaupt gelesen und verstanden hat und wirklich ernsthaft und redlich auf der Basis geltender Beschlüsse argumentieren will.

Derzeit, so der APK, und das heißt: solange wir noch ernsthaft auf der Basis der HI. Schrift darüber reden, diskutieren, studieren, lernen, diskutieren, streiten, debattieren, verzichten wir auf beiden Seiten darauf, den jeweils anderen als Häretiker, Irrlehrer, Ketzler zu bezeichnen und daraus Konsequenzen für die innere Einheit der Kirche zu ziehen.

Konkret: Wir verzichten *vorübergehend*, solange wir noch um Lehereinigkeit ringen, reden, streiten, diskutieren darauf, Lehrbeanstandungsverfahren zu fordern, weil eine theologische Debatte ja nicht möglich wäre, wenn man nicht auch als persönliche Lehrmeinung Auffassungen vertreten könnte, die der geltenden Lehre bzw. der persönlich als unbedingt geltend verstandenen Meinung widersprechen.

Wir verzichten *derzeit*, vorübergehend, während der Zeit der andauernden innerkirchlichen biblisch-theologischen Lehrgespräche darauf, Konsequenzen in der kirchlichen Praxis zu ziehen, also z.B. die Interkommunion und Interzelebration mit solchen zu verweigern die in der Frage der FO anderer Meinung sind als man selbst.¹⁶

Der Begriff „*derzeit*“ besagt im Übrigen ganz eindeutig, dass eine unterschiedliche Beantwortung der Lehrfrage, ob Frauen zum Amt der Kirche ordiniert werden dürfen oder nicht, *grundsätzlich und prinzipiell sehr wohl kirchentrennend* ist.

Dazu passt auch das im APK-Beschluss vorgegebene – und bis zum neuesten Beschluss des APK (Rehe 2017) beibehaltene – Ziel der *Erlangung der Einmütigkeit* in der Beantwortung der Lehrfrage.

¹⁶ Faktisch entfaltet die Divergenz in der Frage der FO allerdings bereits längst kirchentrennende Wirkung innerhalb der SELK. Sowohl bei Pastoren, die längst nicht mehr jeden Amtsbruder auf ihre Kanzel und an ihre Altäre lassen als auch bei Gemeindegliedern, die nicht mehr undifferenziert von jedem Pastor die Absolution und das HI. Abendmahl empfangen oder überhaupt an Gottesdiensten teilnehmen.

Mit Ausnahme des Szenarios 3 werden im Atlas Frauenordination Szenarien¹⁷ beschrieben, die eine theologische Weiterarbeit zur Erlangung dieses Ziels nicht mehr vorsehen.

4. Verhältnis APK / Kirchensynode

Die Verhältnisbestimmung zwischen den Kirchen-Organen Allgemeiner Pfarrkonvent und Kirchensynode ist keine Frage von Meinungen, die beliebig variieren könnten, sie ist vielmehr verbindlich in der Kirchenverfassung geregelt.

Wir sehen uns die für Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis einschlägigen (Spezial-)Regelungen in **Artikel 24 (Der Allgemeine Pfarrkonvent) und Artikel 25 (Die Kirchensynode)** der Grundordnung an.

In Artikel 24 Abs. 3 S. 2 lit. b Grundordnung heißt es:

„Es gehört zu den Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonventes:

b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen;“

In Art. 25 Abs. 5 S.2 lit. b Grundordnung heißt es zu den Aufgaben der Kirchensynode:

„Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben:

b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen;“

Die Aufgabenverteilung für Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis ist damit klar geregelt. Die Kirche bindende Entscheidungen zu diesen Fragen obliegen zunächst allein dem (insoweit **vorgeordneten**) APK. Das Mitbestimmungsrecht der Kirchensynode ist in diesen Fragen akzessorisch und setzt einen APK-Beschluss voraus, dem die Kirchensynode ausschließlich zustimmen oder die Zustimmung verweigern kann.

An der dargestellten Zuständigkeitsabgrenzung ändert sich auch nichts in den Fällen, in denen eine Änderung der geltenden Lehre zusätzlich eine Veränderung der Grundordnung durch die (für gesamtkirchliche Ordnungen allgemein zuständige) Kirchensynode erforderlich macht, weil die Grundordnung (wie in Art. 7 Abs. 2) einen Tatbestand zu einer originären Frage der Lehre enthält.

5. Wie sind die sog. Szenarien des „Atlas Frauenordination“ zu bewerten

Im sog. „Atlas Frauenordination“ werden auf der Seite 24 unter der Überschrift „Mögliche Ansätze zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK“ sechs verschiedene Szenarien vorgestellt. Lediglich Szenario 1¹⁸ und 3¹⁹

¹⁷ Atlas Frauenordination a.a.O. Seite 24.

¹⁸ Kirchensynode und Pfarrkonvent treffen eine grundsätzliche Entscheidung mit Bestätigung der jetzt geltenden Ordnung und beenden die offizielle Debatte.

¹⁹ Synode und Pfarrkonvent verständigen sich auf eine Weiterarbeit bis zum Finden einer Einmütigkeit in dieser Frage.

würden aus der Sicht der Grundordnungsbefürworter keine (unmittelbare) kirchentrennende Wirkung entfalten.

Die Szenarien 2²⁰, 4²¹, 5²² und 6²³ hätten unmittelbar kirchentrennende Wirkung, wären also als reine Trennungsszenarien zu beschreiben.

Ob diese Trennung durch faktische Aufkündigung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft innerhalb bestehenbleibender äußerer Strukturen oder in zwei getrennten Strukturen erfolgt, ist bei der Bewertung dieser Szenarien als Trennungsszenarien nicht von Belang.

Daran änderte auch die Vorstellung (im Atlas FO auf Seite 24 den Szenarien 4 und 5 zugewiesen) nichts, dass „die unterschiedliche Beantwortung der Frage der Frauenordination grundsätzlich nicht als kirchentrennend erachtet“ werden könne.

Für die Befürworter der Grundordnung *ist* die Einführung der Frauenordination kirchentrennend, weil sie als durch den biblischen Befund ausgeschlossene Irrlehre und -praxis angesehen wird.

Die im Atlas dargestellten Szenarien 4 und 5 sehen die SELK zukünftig als eine Kirche, in der eine zweigleisige kirchliche Praxis ermöglicht wird. Will die SELK die Berufung von Pfarrerinnen – wenn auch nur durch einzelne Gemeinden – ermöglichen, setzt dies eine Veränderung ihrer geltenden Lehre voraus, nach der eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist. Der APK hätte mit Zustimmung der Kirchensynode zu entscheiden, dass die bisherige Lehrentscheidung irrig ist und sie zu ersetzen durch die Lehrentscheidung, dass der biblische Befund der Zulassung einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche weder entgegensteht noch diese Zulassung gebietet.

Eine Änderung der geltenden Lehrentscheidung dahingehend, dass sie widersprüchliche Lehraussagen zur Frage nach der Vereinbarkeit einer Frauenordination mit dem biblischen Befund gleichberechtigt nebeneinander stellt, ist schon aus Gründen der Logik nicht vorstellbar. Die SELK wäre dann auch eine Kirche, die sich im kompletten Widerspruch zur Entstehungsgeschichte der altlutherischen Bewegung im 19. Jahrhundert als einer *dezidiert und grundsätzlich antiunionistischen Bewegung* erweisen würde, und hätte damit jegliche Existenzberechtigung verloren.

²⁰ Kirchensynode und Pfarrkonvent führen die Frauenordination innerhalb der SELK grundsätzlich ein und beenden die offizielle Debatte.

²¹ Synode und Pfarrkonvent beschließen, dass solche Pfarrbezirke Pfarrerinnen berufen dürfen, die sich mit der notwendigen Mehrheit dafür entscheiden.

²² Befürwortende und ablehnende Gemeinden trennen sich innerhalb eines Kirchenkörpers organisatorisch.

²³ Die SELK trennt sich „friedlich“ in zwei Kirchenkörper, idealerweise mit Aufrechterhaltung der Allgemeinen Kirchenkasse. Die beiden neuen Kirchen suchen ggf. nach der Einheit mit anderen lutherischen (Frei-) Kirchen (z.B. der ELKiB).

Exkurs 1: „Bekennnisrelevanz“ und „Bekennnis“

In jüngster Zeit wird die Behauptung aufgestellt, die Kirche müsse durch entsprechende Beschlüsse und Entscheidungen des APK und der Kirchensynode zunächst einmal klären, ob die Frage der FO überhaupt „bekenntnisrelevant“ sei.

Dahinter scheint die Meinung zu stehen, dass jede Lehre, die nicht ausdrücklich in den Bekenntnisschriften vertreten oder verworfen werde, keine „Bekennnisrelevanz“ habe. Da nun das Thema der FO in den Bekenntnisschriften nicht vorkomme, handele es sich hier um eine nicht bekenntnisrelevante Lehre. Daraus wird gefolgert, dass die Einführung der FO also keine kirchentrennende Wirkung haben könne.

Die Begriffe „Bekennnisrelevanz“ bzw. „bekenntnisrelevant“ kommen in der Grundordnung der SELK nicht vor. Wohl aber die Begriffe „Bekennnis“ und „Bekennnisstand“.

Je nachdem, ob Juristen oder Theologen die Begriffe „Bekennnis“ und „Bekennnisstand“ untersuchen und interpretieren, werden dabei unterschiedliche Resultate herauskommen. Juristen werden den Wortbestandteil „Bekennnis“ im Begriff „Bekennnisrelevanz“ nur im Kontext seiner Verwendung als Rechtsbegriff in den kirchlichen Ordnungen, hauptsächlich der Grundordnung analysieren. Theologen werden den Wortbestandteil „Bekennnis“ jedoch deutlich weiter im Kontext der Bekenntnisschriften, der kirchlichen Dogmatik und der Dogmengeschichte verstehen.

Dass sowohl Juristen untereinander als auch Theologen untereinander dabei zu auch intern widersprechenden Ergebnissen gelangen können, ist anzunehmen, entbindet aber nicht davon, sich jeweils begründet zu positionieren.

Theologisch lassen sich Begriff und Inhalt des Wortes „Bekennnis“ nicht auf dessen Vorkommen und juristischen Gebrauch in der Grundordnung der SELK beschränken.

Das Bekenntnis der Kirche ist nach dem Verständnis und Sprachgebrauch der evangelisch-lutherischen Kirche die Summe ihrer geltenden Lehre. Sowohl der im Konkordienbuch kodifizierten, als auch der durch die Kirche zuvor oder hernach festgelegten.

Theologisch kommt man nicht umhin, eine gewisse Synonymität von Bekenntnis, Lehre und Glauben der Kirche festzuhalten. Was dem Bekenntnis, der Lehre und dem Glauben der Kirche entspricht, entspricht per definitionem auch der Hl. Schrift, ist also schriftgemäß, ist also bekenntnisgemäß. Was dem Bekenntnis, der Lehre und dem Glauben der Kirche jedoch nicht entspricht, entspricht per definitionem auch nicht der Hl. Schrift, ist also nicht schriftgemäß, ist also nicht bekenntnisgemäß.

Eine künstliche Unterscheidung von Glauben, Lehre und Bekenntnis der Kirche ist im Übrigen und genau genommen an sich schon nicht bekenntnisgemäß. In der Konkordienformel (1577), der letzten der im Konkordienbuch von 1580 gesammelten Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, beginnen die Affirmative der einzelnen Bekenntnisartikel jeweils mit dem feierlichen „Wir glauben, lehren und bekennen...“ (credimus,

docemus et confitemur). Glaube, Lehre und Bekenntnis der Kirche werden also synonym verwendet. Ist etwas als Lehre der Kirche anerkannt, gehört diese Lehre auch zum Glauben und zum Bekenntnis der Kirche.

Eine theologische Frage, die als Lehrfrage identifiziert wurde, weil sie, wie im Falle der FO, von Anfang an als solche behandelt und entschieden wurde, betrifft also notwendigerweise und per definitionem auch das Bekenntnis der Kirche nach theologischem Verständnis und ist damit „bekenntnisrelevant“. Und – bei allem Respekt vor der Jurisprudenz –: In der Kirche muss die Theologie Vorrang vor der Jurisprudenz haben.

Exkurs 2: Kirchengemeinschaft und Union

In Artikel 2 der Grundordnung der SELK mit dem Titel „Kirchengemeinschaft“ heißt es:

„(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis binden.

(2) Sie verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen wider-sprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

(3) Sie weiß sich darin einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten.“

Was ist demnach eine Union, die durch die Grundordnung verworfen wird? Es handelt sich, insbesondere auch ausweislich der Entstehungsgeschichte der heutigen SELK, dabei um eine Kirchenkörperschaft, in der Lehren, die von den einen als „schriftgemäß“, von den anderen jedoch als „schriftwidrig“ bezeichnet werden, gleichberechtigt gelten, ohne dass deshalb die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft beeinträchtigt würde. Historisch handelte es sich dabei vorrangig um die Lehre vom Hl. Abendmahl, deren unterschiedliche, widersprüchliche Verständnisse in der preußischen Unionskirche gleichberechtigt zu gelten hatten.

Die Grundordnung der SELK verwirft in Artikel 2 (2) zunächst alle „der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung“.

Sofern die Befürworter dieser Grundordnung im Einklang der in der SELK geltenden Lehre die FO für eine „der Hl. Schrift und den lutherischen Bekenntnissen“ widersprechende Lehre erachten, ist Kirchengemeinschaft mit solchen, die die FO fordern, für schriftgemäß halten und / oder praktizieren, nicht möglich.

Und es ist der Grundordnung gemäß de iure auch nicht möglich, innerhalb bestehender Kirchengemeinschaft solche zu dulden, die „der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren“ vertreten.²⁴

Die GO, und darum geht es hier, verwirft aber auch „jede Union, die gegen

²⁴ De facto, das wird jedenfalls von Kritikern des sog. APK-Beschlusses von 2009 innerhalb und auch außerhalb der SELK (Schwesterkirchen!) so gesehen, wird seither in der SELK schrift- und bekenntniswidrige Lehre geduldet und damit und dadurch gegen die GO verstoßen.

Schrift und Bekenntnis verstößt“. Und hier ist nicht von den „Bekennnissen“ die Rede wie im ersten Satz, die man mit den im Konkordienbuch gesammelten schriftlich fixierten Bekenntnisschriften identifizieren könnte, sondern eben vom Bekenntnis im Kontext des klassischen Paares „Schrift und Bekenntnis“.

Hier ist eindeutig ein erweiterter Bekenntnisbegriff verwendet. Und zwar der, der in den Bekenntnisschriften selbst in der Triade „Glaube, Lehre und Bekenntnis“ gesetzt wird.

Wer also meint, vorschlägt oder fordert, dass eine künftige SELK ein „Kirchenkörper“ sein könne, innerhalb deren zwei „Kirchenorganisationen“, eine mit FO, und eine ohne FO miteinander unter Beibehaltung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, also der Kirchengemeinschaft, existieren könnten, spricht sich für die Einführung einer Union aus, die im Sinne von GO-SELK Artikel 2 (2) gegen Schrift und Bekenntnis verstößt und stellt sich damit zugleich auch außerhalb „der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten“. [GO-SELK Art. 2 (3)]

6. Schluss

Geduldig und mit beschwerten Gewissen, weil bereits die Duldung schrift- und bekenntniswidriger Lehren laut Grundordnung als verwerflich bezeichnet wird, dulden die Befürworter der Grundordnung, die sich an geltende Lehre und Ordnung halten wollen, die der Grundordnung widersprechende Lehre und die daraus folgende Forderung einer Lehr- und Praxisänderung seit 15 Jahren.

Das sind diejenigen Pastoren, die vor ihrer Ordination nicht nur die Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis unterschrieben haben, sondern auch die Erklärung abgegeben haben, sich an die geltenden kirchlichen Ordnungen zu halten. Darunter finden sich zahlreiche Amtsträger²⁵ der SELK, die ganz bewusst aus der EKD in die SELK über- und eingetreten sind. Pastoren der SELK arbeiten in einem beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnis.

Das heißt: Pastoren der SELK treten in den regulär unkündbaren und lebenslangen Dienst der Kirche auf der Grundlage der kirchlichen Ordnungen. So entsteht ein beide Seiten bindendes Beschäftigungsverhältnis, das, wie im Beamtenrecht durch die Fürsorgepflicht der SELK und die Treupflicht des Pastors bestimmt ist.

Wer vor 35 Jahren aus der EKD in die SELK übergetreten ist, tat dies mit Sicherheit nicht, weil der Sitz der Kirchenleitung laut Grundordnung in Hannover ist, obwohl auch die Änderung dieses Artikels (4.2) einer Zweidrittelmehrheit in der Kirchensynode bedürfte, um den Sitz der Kirchenleitung nach Wittenberg zu verlegen. Der Sitz der Kirchenleitung hat keinerlei theologische Relevanz.

Die Frage, wer in der Kirche das Hirtenamt übertragen bekommen darf, ob die Sakramente mit Gewissheit gültig und wirksam ausgespendet werden, allerdings sehr wohl. *Pacta sunt servanda!*

²⁵ Einschl. Pastoralreferentinnen.

Aus der Praxis für die Praxis

Andrea Grünhagen:

„Jetzt erst recht! (Dann trennen wir uns eben nicht!)“

Was mir Hoffnung gibt¹

Gefühlslagen ernst nehmen

Wenn man weiß, bei wem man einen Vortrag halten wird, ist manches einfacher. Heute weiß ich zum Beispiel, dass wahrscheinlich die meisten, die mir zuhören werden, den Vortrag von Gert Kelter mit dem Titel „Dann trennen wir uns eben!“, den er ebenfalls² bei Pro Ecclesia gehalten hatte, noch im Ohr haben werden. Sein Vortrag ist eine brillante Analyse der gegenwärtigen kirchlichen Situation mit der Pointe, dass eigentlich jedes im „Atlas Frauenordination (FO)“³ aufgeführte mögliche Szenario ein Trennungsszenario ist. Also, stark vereinfacht gesprochen: das Halten des Status quo der Grundordnung ist die einzige tatsächlich praktikable Möglichkeit. Dass es sehr klug ist, sich in kirchlichen Konfliktsituationen unbedingt auf den Rechtsstandpunkt zu stellen und von dort aus zu argumentieren und diesen zu verteidigen, lehrt uns auch die Kirchengeschichte, würde ich zustimmend sagen. Noch nicht beantwortet ist mit dem Verzicht auf eine „Dann trennen wir uns eben“-Haltung die Frage, *wie* es anders gehen kann. Das gleiche gilt für die nötigen Strukturveränderungen in unserer Kirche oder das Erleben schmerzhafter Einschnitte (z.B. die Schwierigkeiten des Naëmi-Wilke-Stifts in Guben⁴). Nicht wenige sind versucht, völlig entnervt aufzugeben.

Das gilt auch für die, die für sich entschieden haben: „Dann trennen wir uns eben *nicht*.“ Wobei der in der Frage, die den vordergründigen Hauptkonfliktpunkt in der SELK bildet, geltende Beschluss „derzeit nicht

¹ Leicht gekürzter Vortrag vor der Theologischen Arbeitsgemeinschaft „ProEcclesia“ in Dresden am 23.9.2024. Der Vortragsstil wurde teilweise beibehalten. [ProEcclesia „befürwortet die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche als eine bekennnistreue (gnesiolutherische) Kirche, also eine Kirche, die die Bindung an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als das unfehlbare Wort Gottes ohne Vorbehalte bejaht und diese Bindung lebt. Mit der Theologischen Arbeitsgemeinschaft Pro Ecclesia wollen ihre Mitglieder einen Beitrag leisten zum Bau der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche als einer orthodoxen lutherischen Kirche und zu deren Einheit.“] (vgl. <https://www.selk.de/index.php/a-z/lexikon-p>; abger. 18.11.2024)

² Propst em. Gert Kelter am 18.09.2023; bislang unveröffentlicht.

³ Atlas Frauenordination. Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) - Hofgeismar 2022. Abrufbar unter: <https://www.selk.de/index.php/weitere-kirchliche-stellungnahmen-orientierungs-und-arbeitshilfen>

⁴ Naëmi-Wilke-Stift: Eine der SELK zugeordnete Stiftung in Guben, die 2024 Insolvenz anmelden musste.

kirchentrennend⁵ impliziert, dass ein theologischer Dissens an diesem Punkt grundsätzlich kirchentrennend ist.

Es ist eine irrige Annahme der Gegner der geltenden Grundordnung, wir hätten damit zugestimmt, dass beide Lehrmeinungen in dieser Frage auf Dauer nebeneinander bestehen könnten. Das können sie nicht und darum wird, wie es ja auch die Kirchenleitung in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht hat, durch das zuständige Gremium, und das ist alleine der Allgemeine Pfarrkonvent (APK), eine Entscheidung zu fällen sein. Zu der dann getroffenen rechtssicheren Entscheidung wird sich jeder verhalten dürfen. Was mir wichtig ist, ist heute hier zu sagen, dass wir uns unserer Gefühlslagen durchaus bewusst werden müssen. Wir müssen sie auch ernst nehmen, aber wir dürfen uns nicht von ihnen in unseren (strategischen) Entscheidungen und auch nicht in der täglich zu leistenden Arbeit bestimmen lassen. Mein Eindruck ist, dass der derzeitige Verzicht auf die Option einer proaktiven Spaltung leider zu dem Motto „Dann lassen wir es halt!“ führen kann.

Ein Kirchenspaltungsszenario mobilisiert innerlich und äußerlich erstaunliche Kräfte bei Pfarrern wie Gemeindegliedern und das macht es so verführerisch. Wenn Scheibel sagte: „Die Kirche war gerettet!“⁶ – nur weil eine überschaubare Zahl von Gliedern seiner Personalgemeinde nicht am Unionsabendmahl teilgenommen hatte oder Theodor Harms Harms sagte „Mein Sehnen: die Kirche frei vom Staat, sehe ich erfüllt, so Gott will“⁷, beschreibt das diese von einigen herbeigesehnte Gefühlslage. Wenn diese Sehnsucht nach „Dann trennen wir uns eben“ nicht erfüllt wird, kann sie zu „Dann lassen wir es halt.“ werden. Das ist keine wünschenswerte Alternative. Lethargie macht sich breit. Und die Schmollecke ist wahrscheinlich demnächst wegen Überfüllung geschlossen!

Dazu kommt das Gefühl, nicht nur theologisch, sondern vielleicht sogar vor allem ganz praktisch in der Gemeinde gegen übermächtige Schwierigkeiten und Verfallserscheinungen zu kämpfen. Und dann stellt sich die Anfechtung ein: „Wozu denn noch? Dann lassen wir es eben!“

Und da kommt das Thema „Hoffnung“ ins Spiel. Die Frage, die ich heute bedenken will, ist folgende: „Kannst du dir einen Punkt in der Zukunft vorstellen, von dem aus du auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten als überwundene Probleme zurückschauen kannst und an dem es besser sein wird als jetzt?“

Die Bearbeitung dieser Frage macht es nötig, auf die eigene Gefühlslage zu

⁵ Beschluss des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents (Berlin 2009): „[...] 3. Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift. Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird **derzeit nicht als kirchentrennend** erachtet.“ Vgl. Atlas Frauenordination. Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) - Hofgeismar 2022. S. 31-32.

⁶ Zitiert nach P.Hauptmann (Hg.) „Gerettete Kirche“, Göttingen 1987, S. 24.

⁷ HBM, 1878, S.19.

schauen und dort einige Sortierungen vorzunehmen. Das betrifft zunächst die Wahrnehmung der Situation. Womit sind wir gerade in der Kirche konfrontiert? Das ist die theologische Zerrissenheit und das sind darüber hinaus strukturelle Veränderungen, menschliche Konflikte, schwindende Ressourcen, höhere Arbeitsbelastung und - unsere eigenen persönlichen Erfahrungen und Probleme.

Wir müssen uns der Tatsache stellen, dass wir in jedem Fall mit Veränderungen konfrontiert sind und dazu ist es zunächst egal, ob wir „nur“ kirchliche Strukturveränderungen oder eine Kirchenspaltung oder das Weiterexistieren nach einer Entscheidung in der Frage der FO⁸ ohne Spaltung zu gestalten haben. Von unserer inneren Bewertung hängt dabei eine Menge ab.

Ich frage mich also: reden wir hier jetzt über ein Katastrophenszenario oder reden wir über Veränderungen? Dinge werden sich verändern. Das ist ehrlich. Das Gefühl sagt dazu: das will ich aber nicht. Kann nicht alles bleiben, wie es ist? Das ist eine Gefühlslage, die es ernst zunehmen gilt. Jeder hat in unserer Kirche oder in der Gemeinde etwas, woran das Herz hängt. „Keiner soll den Rotstift bei der Gemeinde, bei dem Kirchenbezirk ansetzen, die mir die liebsten sind.“ „Man darf an eine Trennung nicht mal denken, der Preis wäre zu hoch.“ „Es hat doch sowieso alles keinen Sinn, die Gemeinden interessiert doch gar nichts mehr.“ „Wie soll man denn neue Strukturen für eine viel ärmere und kleinere Kirche aufbauen?“ „Ist doch egal, ob wir pleitegehen und aussterben oder uns trennen – dann lassen wir es eben!“

Was wahrscheinlich nicht hilft

Man muss seine Gefühle in regelmäßigen Abständen mit der Realität konfrontieren. Die Realität ist: es bricht nicht *alles* zusammen. Und: wir werden Lösungen finden, wenn wieder, wie Rocholl es ausdrückte „aus der Tiefe gebaut werden muss“.⁹ In welchem Maße wir das müssen werden, wissen wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Ich halte es auch für ausgesprochen töricht, sich selbst vorschnell funktionsfähige Strukturen zu zerschießen, wenn man gar nicht weiß, wie und ob es besser gelingen wird, sie neu aufzubauen.

Mir fallen spontan einige Strategien ein, die jetzt mit einiger Sicherheit *nicht* helfen. Dass jemand auf die Idee kommt, sich nach diesen Strategien zu verhalten, liegt daran, dass das in anderen Situationen im Leben schon mal geholfen hat. Es ist also nicht an sich falsch, es hilft bloß jetzt nichts.

1. Strategie Überwintern.

Wer so verfährt, sieht das Problem durchaus. Er geht aber nicht davon aus, dass er aktiv etwas dagegen tun kann. Also stellt er sich tot und hofft, dass es sich auf wunderbare Weise von selbst erledigt.

⁸ Zur Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche regelt die Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) in Artikel 7(2) zum Amt der Kirche: „Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“

⁹ Rocholl sagte beim Anblick der hölzernen Abendmahlsgeräte aus der Verfolgungszeit: „Ja, daher kommen wir! Von der Tiefe aus mußte gebaut werden.“ R. Rocholl, Fest zur Fahne, Elberfeld 1894, S.86.

2. Strategie Protest. Protest ist die aktive Variante der Verweigerungshaltung. Ich mache deutlich, dass ich dagegen bin. Weil ich nämlich eigentlich nicht glaube, dass es Lösungen gibt und dass diese gewollt sind.

3. Verantwortung abgeben und passiv-aggressiver Rückzug. Hauptsache irgendjemand ist schuld an der Misere. Dann macht doch euren Dreck alleine!¹⁰

4.Strategie: Zügel anziehen. Man versucht, Menschen mit Peitsche und Stoppuhr zu motivieren, weil es subjektiv entlastet, wenn man den inneren Druck weitergibt oder ihn zur Selbstüberforderung nutzt.

Ich glaube nicht, dass diese Strategien funktionieren. Es wird nichts einfach von sich aus passieren. Es ändert sich nichts, nur weil man die Situation emotional ablehnt. Wir sind für die Lösung unserer Probleme selbst verantwortlich. Ich will versuchen, über das zu reden, was man haben muss, damit man glaubt, dass man seine Probleme lösen kann und dass es überhaupt Sinn macht, das zu tun.

Was ist Hoffnung?

Hoffnung gehört mit Glauben und Liebe zu den drei sogenannten theologischen Tugenden. Tugend ist hier ein anderes Wort für „Haltung.“ Es ist deshalb gerade kein Gefühl, so sehr ich dafür bin, Gefühle ernst zu nehmen. Aber Gefühle helfen uns in der Kirche jetzt nicht weiter. Der Duden gibt zwar Optimismus als Synonym für Hoffnung an, aber einfach nur optimistisch zu sein nach dem Kölschen Motto: „et is wie et is und et kütt wie et kütt und et hat noch immer jot jejang“ erscheint jetzt zu wenig. Der Duden gibt übrigens auch Traum oder Wunsch als Möglichkeit an, aber ich belästige sicher niemanden mit der Aufforderung, jetzt mal „seine Kirche zu träumen“. Wir sind gerade nicht in der Zeit, wo das Wünschen noch geholfen hat. Viel besser gefallen mir die Worte: Vertrauen, Zutrauen, Zuversicht, Erwartung und Zukunftsglaube.

Hoffnung ist der Glaube, dass es eine Zukunft gibt. Glaube ich, dass unsere Kirche eine Zukunft hat? Oder meine konkrete Gemeinde? Wer eigentlich innerlich davon überzeugt bist, dass er ein totes Pferd reitet, soll bitte absteigen! Es bringt nichts, sich gegenseitig überzeugen zu wollen, dass das Pferd *nicht* tot ist. Aber es reicht nicht, dass das Pferd *nur gefühlt* tot ist. Manchmal hat die Bewertung der Lage auch sehr mit der Situation zu tun, in der man persönlich ist. Wenn mir gerade hundeeelnd zu Mute ist, kann das ganze Drumherum so schön sein wie es will: Ich kann es nicht schön finden. Es hat aber auch was mit dem Lebensalter zu tun. Je kürzer die Zeit ist, die wahrscheinlich noch vor mir liegt und in der ich etwas gestalten kann, desto weniger gehe ich davon aus, dass ich noch etwas bewirken kann. Das erzeugt unter Umständen Druck. Hat man dagegen das Gefühl, dass persönlich alles gerade super läuft, man auch gesund ist usw., dann ist man auch geneigt, Wahrnehmungen viel positiver zu bewerten.

¹⁰ vgl. <https://www.schloesserland-sachsen.de/de/news->

presse/pressemitteilungen/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=1314&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=051fc3abfdea094b90c2d1d7c244879b

Nachdenklich hat mich allerdings gemacht, als mir vor einiger Zeit eine junge Frau ihren Eindruck schilderte, in unserer Kirche sei ja doch alles total überaltert und es käme jetzt eben nur noch auf die Treue an, trotzdem dazu zu halten. Bemerkenswerterweise erlebte sie jeden Sonntag in ihrer damaligen Gemeinde eigentlich das Gegenteil, also jedenfalls keine totale Überalterung. Aber im Kopf und Herzen sitzt ein anderes Bild. Und das ist gefährlich, weil es hoffnungslos ist.

Treue

Ich finde es grundsätzlich auch schön zu sagen: „Kein Hauch der Treue geht verloren“ und bin sicher, dass das bei Gott stimmt. Es gibt ein schönes Zitat aus der Geschichte der Anfänge der altlutherischen Kirche von Pastor Eduard Kellner in Hönigern. Das Zitat lautet folgendermaßen: „Ist es nicht jeden Christen, zumal jedes geistlichen Lehrers Pflicht, daß er, wenn die Sache eine gute ist, ihr beitrifft, und ist's nicht durch's Mitsiegen, so durch's Mitunterliegen.“¹¹ Das ist so und zur Not sinken die Offiziere eben mit dem Schiff, das haben wir alle vorher gewusst, nicht wahr? Aber an dem Punkt sind wir noch nicht. Die Rede von der Treue kann auch von Resignation zeugen wie bei dem, was die junge Frau mir sagte. Ich will nicht, dass sie oder andere junge Leute so etwas denken und sagen. Ich will, dass sie glauben, dass es wohl auf sie und ihre Treue ankommt, aber nicht, um die Gemeinden zuende zu beerdigen, sondern weil es die Möglichkeit gibt, das Ding noch zu drehen. Weil es sowieso aufwärts geht oder es anders werden kann, gerade weil diese junge Frau mit ehrlichem Herzen dem Glauben und der Hoffnung und der Liebe dient, indem sie mitmacht, weitermacht und in tausend kleinen Handlungen jeden Tag einen Unterschied bewirkt.

Beim Mit-Unterliegen sind wir noch gar nicht. Noch sind doch Handlungsspielräume da. Es kann sein, dass uns unsere Kirche demnächst „um die Ohren fliegt“. Oder dass wir uns eben nicht gegen den allgemeinen Trend in Deutschland stemmen können und immer weiter Mitglieder verlieren. In beiden Fällen werden wir kleiner und bedeutungsloser. Noch kleiner und bedeutungsloser. So viel Angst macht mir das jetzt nicht, denn Mehrheit und Einfluss sind uns weder verheißen noch sind sie nötig zum Kirchesein.

Manchmal hilft Kirchengeschichte, um Hoffnung zu haben, besonders die der eigenen Kirche: Es war doch schon mal schlimmer als jetzt, oder etwa nicht? Man darf durchaus mal auf den Mut und die Treue und die Opfer schauen, die in der Geschichte unserer Kirche da waren. Haben wir denn unseren Katechismus so schlecht gelernt: Gott spricht „Denen die mich lieben und meine Gebote halten, tue ich wohl in tausend Glied. Er verheißet aber Gnade und alles Gute allen, die seinen Bund und seine Gebote halten.“¹² Sollte Gott uns also preisgeben können?

¹¹ Fest zu Fahne, S. 93.

¹² Vgl. Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherischen Kirche. 510, 21. Göttingen 1930.

Was ist schlimm an „klein“?

Es scheint mir trotzdem eine gewisse Furcht in unserer Kirche zu geben, was passiert, wenn wir kleiner werden. Dann ist manches nicht mehr so möglich, wie wir es kennen - das ist richtig. Dann werden die Einzelnen immer mehr belastet. Das ist auch richtig. Es gibt eine Untergrenze, bei der man so etwas wie ein Gemeindeleben nicht mehr aufrechterhalten kann. Auch das stimmt.

Wir wollen ja auch nicht mit Absicht kleiner werden. Gerne wird bei allen möglichen Szenarien, was auf uns noch zukommen könnte, gesagt: Sollten wir uns in kleineren Einheiten wiederfinden, entweder durch Schrumpfung oder Spaltung, dann würde alles „ganz schlimm“ werden. Diese Gedanken sind nicht neu, aber sie sind falsch.

Ich empfehle gegen solche Argumente die Lektüre von Hermann Sasse, Memorandum, der genaue Titel heißt „Über die Frage nach der Existenzberechtigung und Sendung unserer Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens“, aus der ich bisschen zitiere: „Wer heute noch mit dem „Jahrhundert der Kirche“ von Otto Dibelius in der altlutherischen Kirche eine Sekte mit kirchlichen Zügen erkennen wollte, der würde einfach ausgelacht werden. Den diesem Urteil zugrundeliegenden Kirchenbegriff hat W. Kolffhaus in seiner treffenden Kritik an Dibelius mit dem Wort charakterisiert, Kirche sei dort, „wo zwei oder drei Millionen versammelt sind“. Aber dieses soziologisch-arithmetische Verständnis von Kirche ist schon durch die bittere Erfahrung widerlegt worden, dass in der Stunde des Bekennens die Riesenzahlen der sog. Volkskirche sehr zusammenschrumpfen.“¹³

Eine wirklich zersetzende Wirkung hat der Einwand gegen eine mögliche Trennung, in der Geschichte unserer Kirche sei aus einer Spaltung oft die nächste erfolgt. Und dass „je kleiner, je reiner“ eben nicht funktioniert. Nein: Wenn man das moralisch versteht, „funktioniert“ das nicht. Da weiß der Teufel zu gut, wo er bei unseren Sünden ansetzen muss.

Aber wer dieses Argument bringt, der markiert den Weg unserer Vorgängerkirchen als schismatisch und nimmt die Motivation, die hinter den einsamen Wegen, auch wenn diese sich ziemlich oft verzweigten, stand, nicht wahr. Auch dazu hat Sasse schon etwas gesagt: „In der tiefen Überzeugung, damit dem Willen Gottes gehorsam zu sein, haben einst Scheibel, Huschke und die bekennende lutherische Kirche, die hinter ihnen stand, gegen die vom Staat erzwungene Union protestiert und sind den Weg von der Landeskirche in die Freikirchen gegangen. Auch der eifrigste Vorkämpfer der Union kann ihnen das Zeugnis nicht versagen, dass sie aus Gewissensnot, aus tiefstem Respekt vor dem Worte Gottes, wie sie es verstanden, gehandelt haben. Aber war ihr Verständnis des göttlichen Wortes auch richtig? ... Das ist die Frage, die jede Generation der lutherischen Kirche Altpreußens aufs Neue beantworten muss. Sie lässt sich nicht beantworten durch den Hinweis auf die den Glauben, die Treue, die

¹³ In Statu confessionis II S. 263.

Opferbereitschaft, den Heldenmut der Väter. Denn das alles gibt es auch bei den Sekten. Wie wir als evangelische Christen Rom gegenüber unser Existenzrecht niemals aus der Größe Luthers und der Geschichte der Reformation erweisen können, sondern ganz allein aus dem Wort Gottes, so kann auch die lutherische Kirche Altpreußens dem Vorwurf des Schismas nur begegnen mit der Waffe des göttlichen Wortes und jede Generation muss das aufs Neue für sich tun. ... Jeder Kirche, sei sie groß oder klein, droht die Gefahr, dass sie, ohne es zu wissen und zu wollen, sich selbst, ihre Geschichte, ihre Eigenart verabsolutiert, dass es das Menschliche an ihr ist, was die Angehörigen zunächst an ihr lieben, und nicht das göttliche Geheimnis des Leibes Christi¹⁴. Das heißt, wenn ich Sasse hier richtig verstehe: der einzige legitime Grund für eine Trennung ist eine Gewissensnot aus tiefstem Respekt vor dem Wort Gottes. Und andererseits: Liebe zu dem Menschlichen an einer Kirche, zu ihrem Gewordensein oder ihren Eigentümlichkeiten, ist kein legitimer Grund für die Aufrechterhaltung von kirchlicher Gemeinschaft.

Es ist wahr, dass es unter den Vorgängerkirchen eine Trennungsgeschichte gibt. Aber die hing eben nicht an menschlichen Dingen, sondern an unterschiedlichen theologischen Auffassungen, die erst nach und nach einer Klärung zugeführt werden mussten. Sind wir nicht vielleicht an dem Punkt, an dem wir sind, weil die Vorgängerkirchen zu früh mit den Klärungen aufgehört haben, ist es also nicht genau andersherum als oft behauptet wird?

Und selbst, falls es an der einen oder anderen Stelle falsch gewesen sein mag, sich nochmal weiter zu spalten, (was ich aber so gar nicht erkennen kann), und falls dabei menschliche Dinge mit im Spiel waren, lasse ich mir von diesem Argument nicht mehr Bange machen. Man muss nämlich gar nicht alle Fehler der Vergangenheit wiederholen.

Wir wissen, dass wir uns auch in den jeweiligen „Lagern“ nicht zu 100 Prozent einig sind, das wäre auch gar nicht möglich. Also müssten wir auch bei einem Trennungsszenario an manchen Punkten sofort neu um Klärungen ringen. Solange wir das *bewusst* tun würden, sehe ich darin keine Gefahr.

Es kann sein, dass wir uns in Zukunft mehr oder weniger grundsätzlich neu sortieren müssen, ob durch einen geordneten Strukturwandel oder durch Spaltung oder weil der Staat rechtliche Rahmenbedingungen verändert, oder weil wir einfach schrumpfen. Das kann aber auch ein strategischer Vorteil sein. Man kann sich auch nach einer Niederlage neu sammeln und neu und besser aufstellen. Bloß darf man dann nicht den alten Fehler aller Vorgängerkirchen machen und sich zu viel nach innen mit sich selbst beschäftigen. Sonst implodiert das Ganze.

Sondern: Wenn man sich neu und gut aufgestellt nach außen wendet, Koalitionen in äußeren Angelegenheiten schließt, Verbündete sucht, neue Leute dazu gewinnt, dann kann es auch gut werden. Das wäre zum Beispiel meine Hoffnung.

¹⁴ Ebd. S. 262f.

Besser klein aber fein

Dass unsere Gemeinden nicht so groß sind, ist kein Problem. Ein Problem ist es, wenn man sich verschämt in der Ecke rumdrückt und zum Beispiel überhaupt keine Öffentlichkeitsarbeit macht. Es mag etwas ganz Bemerkenswertes in der Gemeinde stattfinden. Nur: Wenn man das vorher nicht bewirbt, weil man es leider nicht schafft, mal bei der Lokalzeitung anzurufen und auch hinterher nichts davon berichtet, dann erfährt das eben niemand.

Mir macht inhaltlich am meisten Hoffnung, dass wir als Kirche etwas haben und vertreten, was die Menschen nirgendwo sonst finden. Wir haben ein Profil.

Profil ist das, was Wanderschuhe auf den Sohlen haben. Wie viele Menschen klettern mit weltanschaulichen oder religiösen Badelatschen durchs Leben. Die wären doch vielleicht dankbar für eine Gemeinde mit Profil.

Ich habe aufgehört, mich dafür zu entschuldigen für das, was wir als Kirche sind und vertreten. Denn entweder ist man davon überzeugt, dass das richtig und wahr ist, dann kann man das auch öffentlich bekanntmachen oder man ist sich doch nicht so sicher. Missionarisch zu sein geht mit Profil viel besser. Es ist doch so viel Gutes da in unseren Gemeinden, warum sollte das nicht andere ansprechen, die auf der Suche sind?

Was uns in der Kirche eher hindert, sind diejenigen, die behaupten, es gäbe ja gar keine „Wahrheit“ oder „das Richtige“, und die alles nur für Aushandlungsergebnisse unter Menschen halten. Der „Geist der Mäßigung und Milde“ von Friedrich Wilhelm III führt bekanntlich in die Union. Lauwarmes Christsein findet meiner Meinung nach nicht nur der Herr Christus zum.... (vgl. Offenbarung 3, 16)¹⁵, sondern auch die meisten unserer Mitmenschen einfach nur langweilig.

Vielleicht ist schon mal jemandem aufgefallen, dass die meisten der Protagonisten der Vorgängerkirchen den Schritt aus der Landeskirche vollzogen haben, *bevor* sie eine Gemeinde hatten. Es ist bezeichnenderweise nur beim sächsisch-missourischen Kirchenmodell anders. Den 43 Pfarrern in Hessen war klar, was Henne und was Ei ist, sie hatten gar keine Zweifel, dass Gott das Amt gestiftet hat und sich die Kirche notwendigerweise drumherum bildet.

Offen gesprochen: Es gibt doch überhaupt keinen Grund, wie das Kaninchen vor der Schlange zu sitzen. Falls es zu einer Trennung unserer Kirche kommt, wird das, da wir in einem Sozialstaat leben, jedenfalls die vergleichsweise komfortabelste, die selbständige Lutheraner je erlebt haben. Und ob so etwas passiert, ist doch kein Verhängnis, sondern es kommt erst dann dazu, wenn wir aus Gewissensnot im tiefsten Respekt vor dem Wort Gottes, wie Sasse sagte, nach ernster Prüfung diesen Weg gehen müssen. Derzeit noch nicht. Es ist auch nicht das Ende, dass wir nach jetziger Prognose in jedem Fall kleiner und bedeutungsloser werden. Noch haben wir sogar Ressourcen, mit denen wir uns

¹⁵ Zur Gemeinde Laodizea: „Weil du aber lau bist und weder warm noch kalt, werde ich dich ausspeien aus meinem Munde“.

neu aufstellen können. Es sind belastende Veränderungen, aber es ist nicht das Ende.

Gottvertrauen

Manchmal denke ich: Papst sein muss doch etwas Wunderbares sei. Da zieht man feierlich in den Petersdom in Rom ein und dann schaut man nach oben und liest: „Tu es Petrus - Du bist Petrus!“. Aber muss man für diese Gewissheit Papst sein? Ich glaube nicht. Ich weiß kein schöneres Wort für Hoffnung als *Gottvertrauen*. Gott hat versprochen, bei uns zu sein alle Tage bis an der Welt Ende¹⁶ und er hat versprochen, dass die Pforten der Hölle die Kirche nicht überwältigen werden¹⁷. Und Gott lügt nicht. Natürlich hat die Kirche, die auf dem Grund von Gottes Wort und dem rechten Bekenntnis steht, eine Zukunft. Die ist sozusagen „Chefsache“.

Allerdings bedeutet diese grundsätzliche Zusage nicht, dass Gott für uns die Altarblumen hinstellen und einen neuen Gottesdienstplan in den Schaukasten hängen wird. Es bedeutet auch nicht, dass eine Kirchenorganisation ewige Bestandsgarantie (abgesehen von Wort und Sakrament) hat. Durch Unglauben und Abfall können wir uns das sehr wohl verscherzen.

Aber ich habe Hoffnung, weil es soweit ja nicht kommen muss. Selbständig bedeutet bekanntlich *selbst und ständig*. Wir haben die Hände und den Kopf frei, das Unsere zu tun und was nicht in unserer Hand ist, das befehlen wir dann Gott. Wir sagen nicht: „Dann lassen wir es eben.“, sondern „Jetzt erst recht!“

Rudolf Rocholl hat diese Haltung einmal in einer Geschichte so beschrieben: „Es war einmal eine Schlacht. Der Feind umzingelte das Heer des Königs in großer Übermacht. Er forderte auf, sich zu ergeben.... Aber da war ein Regiment, ein altes Regiment, das stand fest. Im Viereck aufgestellt hielt's aus. Die Feinde kamen und schriean ihm zu: Streckt die Waffen! - Holt sie euch!, schrie das Regiment zurück. Der Feind kam und schrie: Gebt her die Fahne! – Holt sie euch, schrie das Regiment wie mit einem Munde.“¹⁸

Wir sind selbständige Lutheraner, weil wir eine innere Unabhängigkeit haben. Ich weiß übrigens kein besseres Vorbild für eine solche Gelassenheit und innere Unabhängigkeit und auch keine bessere Motivation für unser Tun als den alten Diakonissenspruch von Wilhelm Löhe („Was will ich, dienen will ich!“). „Und was ist mein Lohn? Ich diene weder um Lohn noch um Dank, sondern aus Dank und Liebe. Und wenn ich dabei umkomme? Komme ich um, so komme ich um sprach Esther, die doch den nicht kannte, den meine Seele liebt und der mich nicht umkommen lässt.“

Wie wäre es denn, wenn wir statt „Dann lassen wir es eben!“ sagen würden, „Jetzt erst recht!“ Was wir brauchen, ist ein geistlicher Neuaufbruch. Die Vorgängerkirchen der SELK tragen auch ein erweckliches Erbe in sich. Ich bin

¹⁶ Mt 28, 20.

¹⁷ Mt 16, 18.

¹⁸ Rocholl, Fest zur Fahne S. 74.

überzeugt, dass wir daraus etwas lernen können.

Wir können doch untereinander mehr geistliche Gemeinschaft suchen.

Wir können uns auf gemeinsame Gebetsanliegen verständigen und eine Gemeinschaft aus Betern bilden.

Wir können unsere lutherischen Formen der Frömmigkeit mit immer mehr Leben erfüllen.

Ich glaube, dass Mut und Klarheit und Eindeutigkeit in der Lehre und im Leben eine Verheißung haben. Wir haben den großen Vorteil, dass wir uns nicht mühsam erst auf Grundlagen verständigen müssen, denn die haben wir schon. Wir brauchen nur deutlich zu machen, dass wir entschlossen sind, sie zu vertreten und umzusetzen, also *sein wollen*, was wir *sind*.

Darum verwerfen wir jede Union sowie ihre Duldung (GO SELK 2,2). Dabei meint Union mehr als die Abendmahlsmengerei der Preußischen Union, wie man schon vor 200 Jahren erkannte. „Nirgend sind es die Fürsten und ihre Beamte, oder der Herr Staat gewesen, welche die Union anstifteten, [...] überall waren es die falschen Propheten, die theologischen Irrlehrer, welche mit ihrer Menschenklugheit die reine Lehre änderten und die Gewalt, seien es die Obrigkeiten, seien es die Majoritäten der Landtage und Synoden, verführten, eine falsche, doppelsinnige Lehre durch Formeln, Gesetze, Liturgien zwangsweise einzuführen, die treuen Prediger aber abzusetzen und aus dem Lande zu treiben. Es war gar nicht die Abendmahlsformel allein, worin sie ihre falsche Lehre zeigten, sondern wie sie nicht glauben und lehren wollten, dass der Herr Christus im Brot und Wein gegenwärtig sei, so glaubten sie auch sonst nicht an seine Gegenwart, bei der Taufe und Absolution . . . , bei der Trauung im Namen des dreieinigen Gottes. Alle diese Formeln sind ihnen nichtssagende Ceremonien, und darum machen sie daraus zweideutige Scheinformeln. Die Union hat niemals und nirgend eine bestimmte Ansicht und Lehrmeinung aufgestellt, wie die Katholiken und Reformierten, sondern das ist ihr Wesen, daß sie immer doppelsinnig und zweideutig ist, sich den Schein giebt, als wäre sie lutherisch und giebt doch nur Schein ohne Wahrheit, Täuschung statt gewisser klarer Worte.“¹⁹

Erweckungen fangen eigentlich immer klein an, weil sie beim Einzelnen anfangen. Also kann jeder Einzelne für sich anfangen und wenn sich die Einzelnen vernetzen, entsteht eine Bewegung. Keine neue Bewegung, sondern der alte Weg der Kirche. Meine Hoffnung ist, dass das Wirklichkeit werden kann.

Also: Gott lässt wohl sinken, aber nicht ertrinken und umkommen lässt er uns als Kirche schon gar nicht. Darauf gründet meine Hoffnung.

¹⁹ B. von Hodenberg, Wer ist der Irrlehrer - Theodor Harms oder sein Superintendent? Hannover 1878, S.12, f. Heute muss man ergänzen, dass das auch für die Ordination gilt.

In Memoriam

Andreas Eisen:

Superintendent em. Thomas Junker **IN MEMORIAM**

* 30. Juni 1961 15. Februar 2025



Im Alter von 63 Jahren wurde Pfarrer und Superintendent i.R. Thomas Junker am 15. Februar 2025 heimgelufen. Von der ersten Ausgabe der Lutherischen Beiträge bis zu ihrem 30. Jahrgang war er als Redakteur und Autor für die Lutherischen Beiträge tätig. Er wurde am 30. Juni 1961 in Dundee in Südafrika geboren. Nach Rückkehr der Familie nach Deutschland lebte er in Hagen und Hannover. Theologie studierte er in Oberursel und Erlangen. Hier wurde sein Interesse an der Dogmatik geweckt. Insbesondere der ehemalige Erlanger Professor für Systematische Theologie, Werner Elert (1885-1954), wurde für ihn zu einem Vorbild der Lehre. Wie Elert betonte auch er die Heilige Schrift als einzige Quelle und höchste Norm für die Verkündigung der Kirche. So zeigt das beigefügte Bild Pfarrer Junker neben dem Bild von Werner Elert und unter dem Gekreuzigten als dem Herrn der Kirche, den es zu verkündigen gilt. Noch während des Studiums lernte er seine spätere Ehefrau Hilke Bundschuh kennen. Nach der Heirat im Jahr 1987 beendeten beide ihr Studium der Theologie in Oberursel. Es folgte das Vikariat in Münster-Borghorst-Gronau und Straßburg. Es war geplant, sich gemeinsam mit seiner Frau Hilke von der Lutherischen Kirchenmission (Bleckmar) in den Zaire nach Kinshasa aussenden zu lassen, um dort einheimische Pastoren auszubilden. Wegen der damaligen Unruhen ließ dieser Missionsdienst sich jedoch nicht realisieren. Am 29. März 1992 wurde Thomas Junker in der St. Petri-Gemeinde Hannover ordiniert. Im Anschluss war er als Pfarrvikar in Cottbus und Farven tätig. In der Pella-Gemeinde Farven wurde er 1994 in das Amt des Pfarrers eingeführt. Im Jahr 2000 folgte eine Entsendung nach Weißenfels, dort wurde er 2001 als Pfarrer der Schloßkirche St.Trinitatis der SELK berufen und eingeführt. Neben seiner Tätigkeit als Gemeindepfarrer in Weißenfels, dazu kamen später auch die Gemeinden in Sangerhausen und Heldrungen, war er von 2003 an bis zu seiner Emeritierung im März 2024 Superintendent der Sächsisch-Thüringischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Trotz einer erblich bedingten Nierenerkrankung und der dadurch seit 2020 notwendigen Dialyse, hat er seinen Dienst weitere dreieinhalb Jahre getan, bevor er krankheitsbedingt in den vorgezogenen Ruhestand eintreten musste. Nach seiner Pensionierung lebte

er in Teuchern und damit auch in der Nähe seiner vier Kinder und der beiden Enkelkinder. Nachdem sich in den letzten Lebensmonaten sein Gesundheitszustand verschlechterte, ist er am 15. Februar 2025 friedlich eingeschlafen. Der Gottesdienst zum Begräbnis wurde in der Schloßkirche St.Trinitatis zu Weißenfels mit dem stellvertretenden Superintendenten Mark Megel am 21. Februar gefeiert. Das Begräbnis erfolgte am darauf folgenden Tag im engsten Familienkreis auf dem Friedhof Unternessa durch seinen Vater Johannes Junker.

Im Gottesdienst zum Begräbnis erklang mit dem Lied „Alle Menschen müssen sterben, alles Fleisch ist gleich wie Heu“ von Johann Rosenmüller (1652) in sachlicher Nüchternheit, wie sie ihm selbst eigen gewesen ist, die Botschaft des Todes. Zugleich kam mit diesem Lied die Heilsgewißheit des Glaubens zum Klingen: „Jesus ist für mich gestorben, und sein Tod ist mein Gewinn“. Der Blick der Gemeinde wurde über den aufgebahrten Sarg auf den barocken Altar der Trinitatiskirche gerichtet, ein Abbild himmlischer Pracht und Herrlichkeit. Die Gedanken der Trauernden wurden damit auf das Ziel christlicher Hoffnung gewendet, wie sie in der letzten Strophe des Liedes ausgedrückt wird und auch als Hoffnungsgut und Glaubensziel des Verstorbenen aufgefasst werden kann: „Ach ich habe schon erblicket alle diese Herrlichkeit; jetzo werd ich schön geschmücket mit dem weißen Himmelskleid und der güldnen Ehrenkrone, stehe da vor Gottes Throne, schaue solche Freude an, die ich nicht beschreiben kann.“

Das Lied Johann Rosenmüllers zeigt wie anschaulich, schriftgebunden und -inspiriert und seelsorglich tröstend Theologen der lutherischen Orthodoxie predigen konnten. Darin waren sie Vorbild für Thomas Junker als Prediger und Theologen. Viele Werke der lutherischen Orthodoxie hat er in den Lutherischen Beiträgen rezensiert. Ihm war es ein wichtiges Anliegen, sachlich und inhaltlich das Erbe der lutherischen Orthodoxie wach zu halten, auch und gerade heute in unserer Zeit. Daraus speisten sich auch viele seiner dogmatischen Aufsätze und Beiträge. Zu nennen ist z.B. sein Beitrag „Zur Biblischen Hermeneutik“ (LuthBei 1-2/1998, S. 47-93) oder „Die lutherische Lehre vom Amt der Kirche“ (LuthBei 2/2014, S. 93-119). Seine Liebe zur lutherischen Kirche wird deutlich im Beiheft 3: Thomas Junker, Kirche auf dem Kreuzweg. Zum Selbstverständnis der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, 2001. Er war auch bereit, für seine Kirche zu kämpfen, wie schon sein erster Beitrag in den Lutherischen Beiträgen zeigt: „Theologische Aspekte zu 'Frauen im kirchlichen Amt?'“ (LuthBei 1/1996, S. 25-51). Auch als Superintendent hat er sich dafür eingesetzt, bei aktuellen Fragen und Entscheidungen nach dem Schriftgrund zu fragen und dem lutherischen Bekenntnis zu folgen. Die Heilige Schrift als einzige Quelle und höchste Norm für die Verkündigung der Kirche war für ihn wegweisend. In der Feier der Gottesdienste und des heiligen Altarsakramentes wurde er selbst in diesem Glauben gestärkt und erhalten. Im Gottesdienst zu seinem Begräbnis wurde der Verkündigung Psalm 73, 23+24 zugrunde gelegt: „*Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rat und nimmst mich am Ende in Ehren an.*“

Von Büchern

Johann Anselm Steiger, Ein neuentdecktes geistliches Lied Paul Gerhardts. Der Kasualdruck anlässlich des Todes von Hendrina Magdalena Seidel (1657–1662) und das Trostlied ‚Von Kindern hat man große Lust‘, Berlin/Boston 2024, 76 S., ISBN 978-3-11-142102-5, 69,95 €.

Kaum ein kirchlicher Liederdichter ist so beliebt wie Paul Gerhardt. Umso erstaunlicher ist es, dass es bis heute keine Edition seiner aus lateinischen und deutschen Texten bestehenden Dichtkunst gibt, die wissenschaftlichen Maßstäben genügen würde. In Vorbereitung auf das Jahr seines 350. Todestages (2026) wird derzeit eine solche überfällige Werkausgabe von Theologen und Literaturwissenschaftlern gemeinsam erarbeitet, die zum Jubiläum als „Hybridprojekt“ (gedruckt mit digitalen Erweiterungen) erscheinen soll, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft.¹

Im Zuge der hierfür breit angelegten Recherchen wurden zuletzt mehrere lateinische Gedichte Gerhardts entdeckt und in den Jahren 2009 und 2014 publiziert. Steiger ist es nun gelungen, ein bisher unbekanntes deutschsprachiges Trostlied mit acht Strophen in der polnischen Nachfolgeinstitution des früheren Staatsarchivs von Stettin (Sammlung der „Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde“) aufzufinden. Dieses Lied entstammt einem Kasualdruck, der 1662 anlässlich des Heimgangs eines fünfeneinhalbjährigen Mädchens in Berlin erschienen ist. Diese war die Tochter des kurfürstlich-brandenburgischen Kammergerichtsrats Martin Friedrich Seidel und dessen Frau Anna Walburga, geb. Chemnitz.

Der vorliegende Band bietet Faksimilenachdrucke des Titelblatts und eines Portraitstichs der Verstorbenen sowie den originalen Text der acht Strophen vollständig dar. Darüber hinaus dokumentiert und beschreibt Steiger weitere im Zusammenhang mit diesem Todesfall überlieferte Kasualdrucke, so die fragmentarisch überlieferte Leichenpredigt des damaligen Propstes zu St. Nicolai in Berlin Georg von Lilien sowie eine lateinische Trostschrift des Greifswalder Poetikprofessors Johann Ernst Pful und weitere kleine Gedichtsammlungen mit lateinischen und deutschen Texten. Letztere (vornehmlich Epicedien) wurden u. a. von den Familienangehörigen der Verstorbenen verfasst. Weitere Beiträge entstammen zum Teil dem Umfeld von Berlin/Cölln bzw. von St. Nicolai, zum Teil aber auch weiteren – dem akademischen bzw. juristischen Milieu zugehörigen – Personen vornehmlich aus Schlesien und dokumentieren so die lokale und überregionale Vernetzung der Familie. Steiger erläutert die biographischen Hintergründe

¹ <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/507060552?context=projekt&task=showDetail&id=507060552>, eingesehen am 2.1.2025.

der Familie sowie ihre religionspolitische Verortung. Die Nähe zu Paul Gerhardt zeigt sich u.a. daran, dass Seidel als überzeugter Lutheraner in den Konflikten um die unionisierenden Bemühungen des Kurfürsten eine ähnlich kritische Haltung gegenüber der Obrigkeit einnahm wie der Liederdichter. So wurde nicht nur Gerhardt im Jahr 1666 vom Kurfürsten seines Predigtamtes in Berlin enthoben, sondern zwei Jahre später auch Seidel seiner juristischen Ämter, weil er sich wie Gerhardt nicht dem kurfürstlichen Druck in Religionsfragen beugen wollte. Damit gewinnt der Leser vermittelt durch den Trauerfall und dessen Kontextualisierung Einblicke in wichtige Aspekte auch der Geschichte des Luthertums in seinem Kampf gegen die obrigkeitlich erzwungenen Unionsbemühungen der Neuzeit, der keineswegs nur „Berufstheologen“ oder Pfarrer wie Gerhardt betraf.

Die zweite Hälfte des Bandes ist der rhetorischen und inhaltlichen Analyse des Liedes gewidmet, das mit seinen drei Teilen der *lamentatio* (der Klage), der *laudatio* (des Lobes) und der *consolatio* (des Trostes) einer bis in die Antike zurückreichenden Tradition folgt. Hier stellt der Herausgeber weitere biographische Bezüge her etwa zu dem Epitaph, das Gerhardt zusammen mit seiner Frau anlässlich des Heimgangs seiner eigenen Tochter Maria Elisabeth im Alter von nur acht Monaten im Jahr 1657 erstellen ließ. Als Deutehilfe für die Trostpassagen greift Steiger besonders auf Motive aus dem Werk „Himmlischer Liebeskuss“ des Rostocker Theologieprofessors Heinrich Müller (1631-1675) zurück, das damals eine breite Wirkung entfaltete. Man mag an dieser Stelle zurückfragen, ob die durch Steiger hier auch applizierte Begrifflichkeit postmoderner Gendertheorie tatsächlich erhellend wirkt. Dessen ungeachtet gibt der Herausgeber einmal mehr Einblick in die seelsorgliche Kraft der multimedial die Schrift auslegenden frühneuzeitlichen lutherischen Theologie. Diese Kraft sollte schon deshalb nicht unterschätzt werden, weil sie bis heute die Menschen berührende literarische Werke wie jene Paul Gerhardts hervorbrachte. Die vorliegende Publikation steigert somit die Vorfreude auf den Abschluss der Paul-Gerhardt-Edition im Jahr 2026.

Armin Wenz

Ida Heikkilä, Tradition as Testimony. The Meanings of Witness in German Evangelical-Catholic Dialogues from the 1980s to the 2020s, Faculty of Theology, University of Helsinki, 2023. Online abrufbar unter: <https://helda.helsinki.fi/items/0c8f9790-74e9-4e2f-9f8b-500f27c153c6>

Dies ist eine bemerkenswert kundige und kluge, systematisch-theologische Doktorarbeit der finnischen Theologin Ida Heikkilä, die auch Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Missionsdiözese Finnlands ist.

Frau Heikkilä untersucht die Gesprächsgänge im Ökumenischen Arbeitskreis Evangelischer und Katholischer Theologen, der Bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten

Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands seit den 1980er Jahren, dazu zieht sie auch Texte des Ökumenischen Rates der Kirchen sowie wichtige Dokumente der lutherischen, reformierten und römisch-katholischen Kirchen hinzu. Dem Band ist eine ausführliche Bibliographie (218-238) beigegeben.

Die Untersuchung ist strikt textorientiert. Methodisch folgt die Analyse in der Darstellung einem Kommunikations-Dreieck; dabei wird zwischen der Person/dem Gegenstand, der bezeugt, dem Zeugnis, das gegeben wird, und den Adressaten des Zeugnisses unterschieden (2; 30-34). Die Relevanz dieser Untersuchung ist darin zu sehen, dass die Terminologie von „Zeugnis“ (in der Bandbreite des deutschen Sprachgebrauchs; die Schwierigkeiten einer angemessenen Wiedergabe dieser Begriffe im Englischen sind ihr durchaus bewusst; vgl. 19-21; 213) Einfluss auf das Verständnis von Offenbarung, Wort Gottes, Heiliger Schrift, Tradition, die gesellschaftlichen Rolle der Kirchen u.a.m. hat (3).

Die Analyse der deutschen Dialogdokumente wird gerahmt von Beobachtungen im größeren ökumenischen Kontext; dabei wird auch der geschichtliche Hintergrund seit der Reformation in den Blick genommen, so vom Konzil von Trient bis zum II. Vatikanischen Konzil und vom Konkordienbuch und dem Heidelberger Katechismus bis zur Barmer Theologischen Erklärung und der Leuenberger Konkordie (13). Dabei versteht die Verfasserin ihren eigenen Ansatz nicht als „ökumenisch“ im geläufigen Sinn (16).

Sozusagen selbstverständlich wird die Begrifflichkeit des Wortfeldes „Zeugnis“ zunächst neutestamentlich erhoben (22-25), aber auch im gängigen ökumenischen Sprachgebrauch (35-49) und in der Philosophie (25-28). Beobachtungen in der Geschichte römisch-katholischer Theologie (50-56) und zur evangelischen Tradition, differenziert nach lutherischen und reformierten Strängen (56-60, 60-62) und schließlich den unierten Dokumenten des 20. Jahrhunderts (62-64) schließen sich an. Dabei erhebt Verfasserin, dass besonders in der römisch-katholischen und lutherischen Theologie die apostolische Tradition des Zeugnisses hochgeschätzt werde (65).

Die Dokumente des Ökumenischen Arbeitskreises Evangelischer und Katholischer Theologen in „Dialog der Kirchen“ werden als nächste untersucht (67-146), darunter besonders die Bände zu „Lehrverurteilungen – kirchentrennend“ und „Verbindliches Zeugnis“ sowie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“. Die Analyse ist höchst differenziert und gewichtet auch Reinhard Slenczkas Kritik an einer mangelnden Kontrastierung von Schrift und Tradition (124).

Verf.in hebt dabei hervor, dass als normativ nicht die Schrift als solche gewertet werde, sondern das in ihr gegebene Evangelium (143), so sehr es den Bezeugungen in der Tradition der Kirche(n) voraus sei. Allerdings sei das Zeugnis der Schrift eher Äußerung menschlicher Erfahrungen von Gottes Zuwendung zu seiner Schöpfung unter bestimmten historischen Bedingungen (144). Schon in ihrer Zusammenfassung weist die Verf.in darauf hin, dass bei Kardinal Kasper ein „aktualistisches“ Konzept von „Zeugnis“ vorliege, das näher bei der Theologie

Karl Barths angesiedelt sei (3). Die Schrift habe zwar in diesen Texten eine einzigartige Funktion, könne aber nicht gegen die Zeugnisse in den Traditionen in Anspruch genommen werden (144).

In den Dialogen zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche stellt Verf.in einen Zusammenhang zwischen der „Zeugnis“-Terminologie und den Sachverhalten von göttlicher Offenbarung, Gottes Wort und der heiligen Schrift fest (147-194, hier 148). Dabei arbeitet sie heraus, dass das Konzept des „Gedächtnisses“ (anámnesis) die Heilstatsachen gegenwärtig setze – ein Gedanke, der dem Großteil der lutherischen Theologie fremd sei (151). Auch gelinge es nicht, die unterschiedlichen Verhältnisbestimmungen zwischen Geist und Wort, wie sie lutherischer- und katholischerseits vorliegen, zum Ausgleich zu bringen (153). Freilich werde auch betont, dass das Evangelium nur „in, mit und unter“ vielfältiger Zeugnisse und Bekenntnisse in der Kirche vermittelt werde (154). Dabei gewinne das Bekenntnis den Charakter eine nach-apostolischen Zeugnisses (157f.).

Schließlich werde in „Communio Sanctorum“ die Frage der „Bezeugungsinstanzen“ erörtert (158-177). „Zeugnis“ sei demnach eine Vermittlung von Offenbarung, beginnend mit der Augenzeugenschaft der Apostel (163f.), der Heiligen Schrift als erstrangiger Autorität des Zeugnisses (164-166), der die Weitergabe des Glaubens als Tradition folge (166-168), wie sie sich im Volk Gottes vollziehe (168-170). Überhaupt werde die Kirche als Glaubens- und Zeugnismgemeinschaft verstanden (170-172). Hierher gehöre auch das kirchliche Lehramt, das allerdings unter dem Wort Gottes stehe, zugleich aber als Leitungsamt an der Autorität der Apostel teilhabe (172-174). Theologie sei eine eigene Bezeugungsinstantz (174f.).

Besonders werde das gemeinsame Zeugnis – aber nicht „Bekenntnis“ – verschiedener Kirchen als ökumenisches in „Communio Sanctorum“ betont (175-177). Dahinter stehe das Modell des „differenzierten Konsenses“, nach den verbleibenden Differenzen ihren kirchentrennenden Charakter verlieren (176). Bekanntlich hat dieses Dokument höchst unterschiedliche Reaktionen auf evangelischer Seite ausgelöst, eine Tatsache, die Verfasserin zu Recht „verwirrend“ nennt (180).

Es ist bemerkenswert, dass Verf.in sich dem lutherischen Prinzip des „sola scriptura“ widmet, um festzustellen, dass es in evangelischer Theologie keine Übereinstimmung über dessen Bedeutung gebe (180-183). Dagegen führt sie die Position von Robert D. Preus ins Feld, der die Schrift als alleinige und unabhängige Instanz behauptet (182).

Zuletzt betrachtet Verf.in noch das Dokument „Gott und die Würde des Menschen“, das sich ethischen Themen widmet und dabei eine Spannung zwischen dem gemeinschaftlichen und dem individuellen Zeugnis offenbart (183-189).

In ihren abschließenden Betrachtungen (195-215) stellt Verf.in dankenswerterweise heraus, dass für die Apostel bereits das Alte Testament das grundlegende Zeugnis für die Kirche war, nicht erst ihr apostolisches Zeugnis.

Zudem markiert sie zu Recht, dass die geschichtlichen Heilsereignisse nicht mit den Mitteln historischer Vernunft erkannt werden können; dies geschehe nur durch die Erinnerungsarbeit des Heiligen Geistes (201). Im Übrigen betont sie, dass besonders das

Osterzeugnis personaler Natur sei, das nur Geltung erlange, wenn die verschiedenen Zeugnisse übereinstimmend seien und so Geltung für die Wahrheit und Wahrhaftigkeit einer bestimmten Beteuerung erheben (203).

Grundsätzlich sei das Verständnis des Wortes Gottes in den untersuchten Dokumenten aus lutherischer Sicht problematisch, weil es die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium vernachlässige (209); zudem könne bei diesem Zugang die Heilige Schrift nicht als Letztinstanz gegenüber den anderen Zeugnisinstanzen zur Geltung kommen (211). Dagegen sei zu behaupten und zu betonen, dass martyría ein Bekenntnis oder eine ausdrückliche Bekundung des Glaubens meine, selbst unter Lebensgefahr, wie in der östlich-orthodoxen Tradition (214). Als weitere Desiderate der Forschung benennt Verf. in das Prinzip des „sola scriptura“, die Selbstbezeugung des Wortes Gottes in seinem Verhältnis zum Heiligen Geist und die Gegenwart Christi in den Heilsmitteln (214).

Werner Klän

**Anschriften der Autoren dieses Heftes,
soweit sie nicht im Impressum genannt sind:**

Prof. em. Dr.
Werner Klän D. Litt.

Julius-Brecht-Straße 13-15
23560 Lübeck

Die Union hat niemals und nirgend eine bestimmte Ansicht und Lehrmeinung aufgestellt, sondern das ist ihr Wesen, daß sie immer doppelsinnig und zweideutig ist.

Bodo von Hodenberg (1826-1907)

U.a. geplante Beiträge für folgende Nummer(n):

Aufsätze:

- A. Wenz: Armin Wenz: Die heilige Schrift als Lebensbrot und Freudentrank - Biblische Bilder für das Wort Gottes
J. Mäkinen: Zukunftsangst und Zukunft Christi
D. Löhde: Gottes Name ist Verheißung

Rezensionen:

- G. Kelter: Chr. Möller / Chr. Schad (Hg.), E. Jüngel / W. Mostert, Schon jetzt – und dann erst recht. Beiträge zur Eschatologie

LUTHERISCHE BEITRÄGE erscheinen vierteljährlich.

[LuthBei] gem IATG³. Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete
www.lutherischebeitraege.de

- Herausgeber: Propst em. Gert Kelter, Volgersweg 26, 30175 Hannover
Schriftleiter: Pastor Andreas Eisen, Papenstieg 2, 29559 Wrestedt
E-Mail: Andreas.Eisen@LutherischeBeitraege.de
Redaktion: Pastoralreferentin Dr. theol. Andrea Grünhagen Große Barlinge 37,
30171 Hannover
Superintendent em. Thomas Junker † (1961 - 2025)
Pastor Johann Hillermann, Annenstr. 53, 10179 Berlin
Reverend Dr. theol. Jonathan Mumme, Hillsdale College,
1039 Markris Dr., Hillsdale, MI 49242
Pastor Benjamin Rehr, Weigersdorf, Hauptstr. 52, 02906 Hohendubrau
Prof. Dr. theol. Armin Wenz, Straße der Jugend 7 A, 06618 Mertendorf
- Bezugspreis: € 30.– (\$ 35.–), Studenten € 15.– (\$ 20.–) jährlich
einschl. Porto, Einzelhefte € 8.–
Konto: Lutherische Beiträge: Evangelische Bank
IBAN: DE 71 5206 0410 0000 6174 90 B1C: GENODEF 1EK1
Druck: Gemeindebriefdruckerei Harms. Groß Oesingen